

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/153-070/2020		
Datum: 07.10.2020		
	lfd. Nr. 97	Jahr 2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	12.11.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
16.33 gez. Herbst		16.3	16	32	G	III	
						gez. Radeck	

Betreff:
Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO)
„Nordwestlicher Elm“

Beschlussvorschlag:
Die LSGVO „Nordwestlicher Elm“ wird beschlossen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 97	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

- 5 Das FFH-Gebiet 153 „*Nordwestlicher Elm*“ ist Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

10 **II. Verfahren**

Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im März 2020 auf der Grundlage des § 5 (1) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

- 15 Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 02.04.2020 eingeleitet und am 20.05.2020 beendet. Die Unterlagen haben öffentlich bei der Stadt Königslutter am Elm in der Zeit vom 13.05. bis zum 12.06.2020 einschließlich ausgelegen. Während der gesamten Zeit lagen die Unterlagen auch beim Landkreis Helmstedt öffentlich aus. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online“ eingestellt.

Der Jagdbeirat wurde gehört.

25 **III. Grundlagen für die LSGVO**

- 30 Neben dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG ist maßgeblich der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ (künftig Sicherungserlass) zur Anwendung gekommen. Die Vorschriften finden sich in der NSGVO wieder unter § 4 (5) B.) bis D.). Mit Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 ist der „*Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in den niedersächsischen Wäldern*“ eingeführt worden. Er findet ebenso Berücksichtigung, wie die Muster-Verordnung des NLWKN als Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (Stand 27.09.2016).

- 35 Durch die zusätzlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft unter Bezugnahme auf Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses und dem hier zitierten LÖWE-Erlass wird die Vorbildwirkung der Niedersächsischen Landesforsten gegenüber den Privatwaldbesitzern betont.

- 40 Unter Bezugnahme auf Ziff. 1.9 wurden die dort genannten „*Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume*“ des NLWKN als Grundlage verwendet, sowie andere in der Begründung zur Verordnung angegebene Quellen [vergl. § 4 (5) C.)].

- 45 Für die Beschränkungen der Jagd ist der nunmehr aktuelle Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3.12.2019 „*Jagd in Schutzgebieten*“ angewendet worden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 97	Jahr 2020

50 **IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung**

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigegebenen Unterlage E wiedergegeben.

55 Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 5 Stellen keine, 3 Stellen haben Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den 30 Trägern öffentlicher Belange haben 10 Stellen keine und 20 Stellen haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Von den 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 10 Verbände keine und 4 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den darüber hinaus beteiligten 11 Institutionen haben 10 keine und 1 Stelle Anregungen und Bedenken vorgetragen. Privat betroffene Personen haben keine Hinweise gegeben oder Bedenken geltend gemacht.

65 Aufgrund des umfangreichen Schriftsatzes der Anwaltskanzlei HSA Rechtsanwälte aus Potsdam für die Forstgenossenschaft Bornum von 79 Seiten wurde seitens des Landkreises die Anwaltskanzlei Appelhagen Rechtsanwälte aus Braunschweig mit der rechtlichen Bewertung und Auswertung beauftragt. Der Schriftsatz für die Forstgenossenschaft ist vollständig in Anlage E abgedruckt.

70 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Forstgenossenschaft Lelm eine Stellungnahme abgegeben, die vom Geltungsbereich der LSGVO nicht betroffen sind. Ansonsten sind keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht worden.

75 Hinsichtlich des Bereiches, der in der maßgeblichen Detailkarte als „Bestattungswald“ dargestellt ist, sind Änderungen in der LSGVO vorgenommen worden, die die weitere Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen freistellen.

80 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A bis C zur NSGVO eingearbeitet. Die Begründung ist in einigen Punkten ergänzt worden.

85 **V. Weiteres Verfahren und Kosten**

Nach Beschlussfassung der LSGVO „*Nordwestlicher Elm*“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen. Es ist vorgesehen, dass die LSGVO am Tag darauf in Kraft treten soll.

90 Das neue LSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

95

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 97	Jahr 2020

100 **VI. Anmerkungen**

Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

105 **VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information**

Anlage A: Beschlussfassung der LSGVO „*Nordwestlicher Elm*“ einschließlich der Übersichtskarte (A), der maßgeblichen Detailkarte (B) und der Beikarte (C)

Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung

110 Unterlage C: Entwurfsfassung der LSGVO „*Nordwestlicher Elm*“ (ohne Kartensatz)

Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung

Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf (*Aufgrund des Umfanges dieses Dokumentes von 122 Seiten wird diese Unterlage nicht mit versendet, sondern steht ausschließlich in elektronischer Form im Sitzungsdienst zum „download“ zur Verfügung gestellt.*)

115

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Nordwestlicher Elm" im Gebiet der Stadt Königslutter
am Elm sowie im gemeindefreien Gebiet Königslutter,
im Landkreis Helmstedt vom __.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nordwestlicher Elm“ erklärt.
- (2) Das LSG umfasst einen Teil des nordwestlichen Elms und liegt südwestlich der Stadt Königslutter am Elm. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und auf dem gemeindefreien Gebiet Königslutter im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.500 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In dieser Karte ist auch die Lage des Bestattungswaldes dargestellt.

Die Lage und der Umfang der im LSG gelegenen Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000. In dieser Karte ist in einem Ausschnitt die Lage des Lebensraumtyps 3140 (kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen) im Maßstab 1:1.000 dargestellt (**Anlage C**).

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 153 „Nordwestlicher Elm“ (DE 3730-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) im Landkreis Helmstedt. Das FFH-Gebiet setzt sich im Landkreis Wolfenbüttel fort.

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 444,5 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweiges Hügelland“ innerhalb eines bewaldeten Höhenzuges, dem Elm. Der Elm ist die topographisch und geologisch geschlossenste Landschaftseinheit des Landkreises Helmstedt, er ist überwiegend aus Muschelkalk aufgebaut und von einem geschlossenen Waldgebiet bedeckt. Das durch hohen Niederschlag gekennzeichnete Waldgebiet erhebt sich ca. 100 bis 150 m über die Schwarzerdeböden der Umgebung. Die Grenze zu den angrenzenden Landschaftseinheiten wird im Wesentlichen durch das Vorhandensein von Lösslehmedecken bestimmt. In der Landschaftseinheit Elm ist noch großflächig eine der natürlichen Vegetation nahekommende Vegetationsbestockung anzutreffen, obwohl durch forstliche Eingriffe die Artenzusammensetzung zu Gunsten von Eichen- und Edellaubholzbeständen verschoben ist und z. T. auch Nadelholzbestände eingebracht wurden. Mit Ausnahme von wenigen Einzelgebäuden ist der Raum siedlungsleer.

Das Schutzgebiet ist ein Ausschnitt des Elms und wird geprägt durch nahezu vollständige, weitgehend unzerschnittene Waldbedeckung überwiegend auf historisch alten Waldstandorten. Der Wald besteht meist aus zusammenhängenden naturnahen Buchenwäldern. Im Osten des Schutzgebietes liegt ein naturnaher Oberlauf eines Baches, der von einem Erlen-Eschen-Auwald umsäumt wird. Die Wälder sind durch naturschonende Forstwirtschaft geprägt und durch Waldwege erschlossen. Nur wenige Straßen führen durch das Schutzgebiet. Bei Langeleben befindet sich ein Bestattungswald im Schutzgebiet.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldent-

- wicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder auf den alten Waldstandorten,
 3. der dauerhafte Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
 4. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf basenreichen, mäßig feuchten bis kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes entlang eines Baches,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Tümpeln,
 7. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, der Amphibienarten, insbesondere des Kammolches, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohres, der Bechsteinfledermaus, des Luchses und der Wildkatze und ihrer Lebensräume, sowie der Waldvogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung von Wölbäckern,
 10. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis c) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- a) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“
Dieser Lebensraumtyp kommt in seiner Ausprägung als „*mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)*“ vor und als „*mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)*“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus meso-

philen Eichenbeständen hervor („*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)*“ und „*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)*“). In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern hervor gegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten. In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), sowie diverse Fledermausarten, die Wildkatze (*Felis silvestris*) und diverse Schmetterlingsarten, wie bspw. der Große Schillerfalter (*Apatura iris*) ebenfalls in stabilen Populationen vor.

b) 9150 – „Orchideen-Kalk-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG lediglich an einer Stelle auf einer Fläche von knapp 1,5 Hektar vor. Der Bestand stockt auf mäßig bis stärker geneigten, flachgründigen Kalkschutthängen. Ein größerer Bereich dieses Bestandes bleibt dauerhaft forstlich unbewirtschaftet. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Fingersegge (*Carex digitata*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Waldblaukraut (*Galium sylvaticum*) und Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) in stabilen Populationen vor.

c) 91E0* – „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG ebenfalls nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 1,2 Hektar vor. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bachufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen neben anderen, insbesondere Bär-Lauch (*Allium ursinum*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) in stabilen Populationen vor.

2. des folgenden weiteren Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie).

3140 – „Nährstoffarmes bis mäßig
nährstoffreiches kalkhaltiges Stillgewässer mit
Armleuchteralgen“

Auch dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,03 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen und als Wuchsort für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Armleuchteralgen möglichst optimal zu entwickeln, wie bspw. durch regelmäßige Entfernung von Schlammablagerungen und durch naturnahe Gestaltung der Gewässerstrukturen. Veränderungen des Wasserchemismus bspw. durch Nährstoffeinträge auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen werden grundsätzlich vermieden.

3. Für die folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume besonderer Schutzzweck:
 - a) für den Kammolch (*Triturus cristatus*) insbesondere durch fischfreie, sonnen-exponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben und Tümpeln sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.
 - b) für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) insbesondere durch dauerhaft vorhandene Altholzbestände und Bäume mit geeigneten Höhlungen, insbesondere Spalten mit abstehender Rinde in ausreichendem Umfang und in guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt, sowie durch ein langfristig strukturreiches Altersklassenmosaiks in Misch- und Laubwaldbeständen unter besonderer Berücksichtigung der Habitate von Nachtfaltern, bspw. entlang von Waldwegen und Schneisen als Jagdlebensraum. Geeignete, störungsfreie Winterquartiere sind ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und in guter Verteilung im Gebiet vorhanden bzw. werden entwickelt.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 4
Verbote**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
 1. in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fließ- und Stillgewässer, sowie Tümpel zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 8. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 9. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
 14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 16. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 17. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 18. Wölbäcker zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind,
 1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- sowie zur Kulturpflege,
 - 2. eine Düngung vorzunehmen,
 - 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtyp 3140 zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
- 1. den Lebensraumtyp zu nutzen, insbesondere Fische einzubringen,
 - 2. den Wasserspiegel abzusenken,
 - 3. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) um das Gewässer herum zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzubrechen oder die Vegetation ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde zu beseitigen.
- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
- 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 - 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 - 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 - 4. Kahlschläge in allen Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - 2. Entwässerungsmaßnahmen im Lebensraumtyp 91E0.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Mopsfledermaus bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) Die erforderliche Erlaubnis ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Sie ist dann zu erteilen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

- 1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
- 2. Bodenuntersuchungen durch Sondierbohrungen, Grabungen oder Schurfe,
- 3. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
- 4. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüsch,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
- 5. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

- 6. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die Eigentümer*Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 Abs. 4,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 8., 12. und 18., des § 5 Abs. 1 Nr. 4., des § 5 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3., 5. und 6. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gasenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
2. zusätzlich zu Nr. 1. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9150 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - (bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin

- oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Mopsfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief bestockte Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
- c) zusätzlich auch auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
- d) auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 4..
- (5) Freigestellt ist die Nutzung des Waldes als Bestattungswald in dem Bereich, der in der maßgeblichen Karte dargestellt ist, unter Beibehaltung des Gebietscharakters und unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks des § 3 (2) und (3) und unter besonderen Beachtung der Verbote des § 4 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 (1) Nrn. 1. bis 3. und der Anzeigepflichten des § 6 (1) Nr. 1.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechts- widrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in den Städten Königsutter, Schöningen und den Samtgemeinden Heeseberg und Nord-Elm, Landkreis Helmstedt, vom 29.05.1984 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1984, Nr. 16) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Nordwestlicher Elm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Nordwestliche Elm“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 6 (1) Nr. 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) kann nur bedingt der Musterverordnung folgen, die der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 27.09.2016 zur Verfügung gestellt hat, weil diese für Naturschutzgebietsverordnungen erstellt worden ist und die Systematik von LSGVO anderen Kriterien folgen muss.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 5. und 6.. Für die Anhang II Arten der FFHRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i. d. R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

Die erforderliche Sicherung des FFH-Gebiets erfolgt über eine LSGVO. Die BNatSchG-Novelle 2010 ermöglichte erstmalig, mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu verfolgen (vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). Der Gem. RdErl. d. ML u.d.MU v. 21.10.2015, der speziell die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald regelt, eröffnet unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich auch die Sicherung über eine LSGVO (vergl. ebenda Ziff. 1.11).

Der Landkreis als Naturschutzbehörde *„hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/ Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn. 30). Für die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weit reichenden Handlungsverboten und -geboten ist allerdings kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschnei-*

dende Maßnahme ausreichend ist (Blum/Agena, a.a.O., § 16 Rn. 42). Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der Erklärung der Unterschutzstellung zu bestimmenden Gebote und Verbote sind nur dann notwendig, wenn zur Schutzzweckerreichung kein milderer, gleichsam wirksames Mittel zur Verfügung steht [OVG-Lüneburg, Urteil v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 -, Rn. 68].“

Anders als bei anderen Natura 2000-Wald-Schutzgebieten, ist der Landkreis als Naturschutzbehörde hier zu dem Ergebnis gekommen, das FFH-Gebiet „Nordwestlicher Elm“ über eine LSGVO sichern zu können.

Zum einen soll zu einem ganz überwiegenden Teil ein relativ homogener Bestand des Lebensraumtyps 9130 – *„Waldmeister-Buchenwald“* geschützt werden. Zum anderen gelten für die zu schützende Art der Mopsfledermaus die abschließenden Bestimmungen des Sicherungserlasses. Darüber hinaus soll auf einer kleinen Fläche der Lebensraumtyp 9150 *„Orchideen-Kalk-Buchenwald“* geschützt werden, der der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll, wie der maßgeblichen Detailkarte entnommen werden kann. Außerdem kommen zwei weitere Lebensraumtypen auf relativ kleinen Flächen vor. Weder deren eher isoliertes Vorkommen, noch das Vorkommen des Kammmolches rechtfertigen die Sicherung des gesamten Gebietes über eine NSGVO mit entsprechenden Restriktionen.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 444,5 Hektar große Gebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.500 (Anlage B) und die Beikarte (Anlagen C) im Maßstab 1:10.000, aus der sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die *„Altholzbestände“* bzw. die *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“* gem. Sicherungserlass ergeben, können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung von Naturwäldern, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird. Sie enthält darüber hinaus die Darstellung einer Sonderfläche des Bestattungswaldes, der im Elm durch die *„FriedWald GmbH“* betrieben wird.

Das LSG hat eine Größe von 444,5 Hektar und ist nahezu flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche im Landkreis Helmstedt.

**Zu § 2
Gebietscharakter**

In einem LSG kommt der Beschreibung des Gebietscharakters besondere Bedeutung zu, weil nach § 26 (2) BNatSchG

unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern.

Nach § 5 (1) BNatSchG ist insofern die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

„Es reicht demnach nicht aus, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich nach ihren eigenen Regeln betrieben werden, ohne die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege im gebotenen Maß einzubeziehen“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 30].

Nach § 5 (3) BNatSchG gilt dabei, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Außerdem ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

„Naturnahe Wälder zeichnen sich in der Artenzusammensetzung, ihrer räumlichen Struktur und ihren Funktionen durch einen hohen Grad an Ähnlichkeit mit Wäldern ohne menschliche Beeinflussung aus“ [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 32].

Bei einem Kahlschlag geht das walddtypische Innenklima dann verloren, wenn die gesamte entstandene Freifläche im Laufe eines Tages nicht mehr durch die umgebenden Bäume beschattet wird. *„Das dürfte bei mehr als 0,3 Hektar in der Regel der Fall sein“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 5, Rdnr.: 31]. *„Kahlschläge [...] sind aufgrund ihrer weitgehend negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt grundsätzlich nicht mit dem Gebot einer nachhaltigen Waldwirtschaft vereinbar“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 33].

Zu § 3 Schutzzweck

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 (1) Nr. 2 BNatSchG legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 [...] eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr.: 12].
- (2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 (2) BNatSchG in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) BNatSchG und

nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1. bis 10. wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [Scherzinger 1996, Naturschutz im Wald].

Das Erleben aller Waldentwicklungsphasen, Waldflächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) und das Nebeneinander von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Tümpeln etc. sind von besonderer Bedeutung für die Erholung im LSG.

Ein besonderer Schutzzweck bezieht sich auf die im Gebiet vorhandenen, sogenannten „Wölbäcker“. Gemäß dem Kriterium des § 26 (1) Nr. 2 ist dieser Schutzzweck kulturhistorisch begründet. So sind „Wölbäcker“ als Relikt einer früheren Landnutzungsform in Landschaftsschutzgebieten ein gesetzlich legitimer Schutzzweck [vergl. SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 17, S. 537].

- (3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für drei Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungszielen. Der SDB ist fortgeschrieben worden und enthält im hiesigen FFH-Gebiet nun auch den Lebensraumtyp 3140 nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie die Mopsfledermaus nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich 2 Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) bis ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand. Ein Wald-LRT weist einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt ist überwiegend der Waldmeister-Buchenwald verbreitet. Auf Flächen der Nds. Landesforsten ist dieser LRT teilweise aus Eichen-Mischwäldern hervorgegangen. Das interne Naturschutzkonzept der NLF (Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet

„Nordwestlicher Elm“, Stand: 26.03.2012) sieht für diese Bestände den „*Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaß an Habitatkontinuität*“ vor (Maßnahme 110).

Der Lebensraumtyp 3140 – „*Nährstoffarmes bis mäßig nährstoffreiches kalkhaltiges Stillgewässer mit Armleuchteralgen*“ befindet sich nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region stabil in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand. In dem Gewässer sind folgende Armleuchteralgen nachgewiesen: Steifhaarige Armleuchteralge (*Chara hispida*), Zerbrechliche Armleuchteralge (*Chara globularis*), Gewöhnliche Armleuchteralge (*Chara vulgaris*), Verworrene Armleuchteralge (*Tolypella intricata*), Haarfeine Glanzleuchteralge (*Nitella capillaris*). Davon sind zwei Arten „*stark gefährdet*“ und eine Art „*gefährdet*“. Die Bestandsentwicklung ist von der richtigen Pflege bzw. einer auf die Arten abgestimmten Gewässerunterhaltung und der Pflege des Umfeldes abhängig.

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Kammolch in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus hat sich verbessert und wurde als ungünstig /unzureichenden (gelb) eingestuft. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen. Telemetrische Untersuchungen haben ergeben, dass Mopsfledermäuse auch hinter abstehender Borke von jungen Bäumen ihre Ruhestätte haben [STECK UND BRINKMANN 2015: Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht derzeit lediglich einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Das Land sieht vor, die EA-VO-Wald künftig auch für LSG-Verordnungen anzuwenden [vergl. Landtagsdrucksache 18/7041, Ziff. 15]. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 4 Verbote

- (1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen

entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem o. g. besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) führt in der „*Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald*“ Folgendes hierzu aus:

„*Wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen würden, dann ist es auch unter der Berücksichtigung der Erforderlichkeit bzw. des Übermaßverbotes gerechtfertigt, insoweit ein repressives Verbot auszusprechen, anstatt die Prüfung der Verträglichkeit einem Erlaubnisverfahren vorzubehalten (OVG Lüneburg, Urteil v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.12.2001 – 8 KN 38/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01; Hendrichke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 21; J. Schumacher/A. Schumacher/P. Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 21; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, Stand: 01.09.2016, 81. EL, § 26 BNatSchG, Rdn. 15).*“

- (2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Soweit erforderlich sind die Verbote teilweise an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

1. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen und geht insbesondere auf Landeswaldflächen über den Sicherungserlass hinaus. Mit dem LÖWE-Erlass steht dieses Verbot ohnehin im Einklang, so dass aus diesem Verbot keine unzumutbare Einschränkung erfolgt. Auf Privatwaldflächen ist nach hiesiger Kenntnis aufgrund der hier vorliegenden Biotoptypenkartierung [LAREG 2017: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3730-303 „*Nordwestlicher Elm*“ (Privatbesitz)] lediglich eine kleinere Laubwaldfläche betroffen. Der betroffene Privatwaldbesitz besteht aus über 97% Lebensraumtypenfläche des LRT 9130, für den ohnehin nur eine einzelstammweise Holzentnahme oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig ist. Außerdem bezieht sich das Kahlschlagverbot tlw. auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet, die nicht als Lebensraumtypenfläche kartiert worden sind.

2. Dieses Verbot ist an § 4 (4) Buchst. 1 e) der Musterverordnung angelehnt. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau dem besonderen Schutzzweck des § 3 (2) dieser LSGVO zuwider laufen

- würde. Im Privatwaldbereich scheidet der Umbau auf über 97% der Fläche aus, weil ebenda der LRT 9130 betroffen ist.
3. Die in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- „*Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt*“ sind solche Flächen „*unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.*“ „*Sie sind als neue Naturwälder den bestehenden Naturwäldern gleichgestellt.*“
 4. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der stauden- und strauchreichen Waldinnenränder würde stets dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, weil dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen würde. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus]. Das Verbot ist insofern an den unter § 3 (2) Nr. 8. genannten besonderen Schutzzweck angeknüpft.
 5. Naturnahe Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes bspw. für den Eisvogel, Stillgewässer wichtige Laichhabitats u.a. für den Kammmolch. Tümpel im Gebiet sollen der Biotopvernetzung von Kammmolch-Laichgewässern dienen und haben insofern eine stabilisierende Wirkung auf die Population. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde daher dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
 6. Dem Erhalt von Fledermausquartieren kommt in diesem Gebiet, in dem die Mopsfledermaus als Anhang II Art der FFH-Richtlinie ein signifikantes Vorkommen hat, sowie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr nachgewiesen sind, eine besondere Bedeutung zu. Fledermäuse gehören mit zu den streng geschützten Arten. Dem Bewirtschafter kommt damit eine hohe Verantwortung zu. Die Vorschrift knüpft an § 44 (1) und (4) BNatSchG an.
 7. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
 8. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „*mit dauerhafter Markie-*

- rung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume*“ oder „*ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume*“. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von „*vom Aussterben bedrohten*“, „*stark gefährdeten*“ oder „*gefährdeten*“ Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Der Begriff ist insofern zu unbestimmt. Wichtig ist auch der Erhalt von Bäumen, die im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten) oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Eremit, Mittelspecht) aufweisen. Darüber hinaus dienen Spalten, die bspw. durch abstehende Borke entstehen, gerade für die Mopsfledermaus als Winterquartier [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG auf. Zudem dient sie der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 8 dieser LSGVO genannten, besonderen Schutzzweck. Mangels eines in einem LSG möglichen Wegegebots kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu.
 10. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG auf und dient der Erreichung des unter § 3 (1) Nr. 1 dieser LSGVO genannten Schutzzwecks.
 11. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
 12. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
 13. Diese Regelung zielt auf die gesetzlich vorgeschriebene Leinenpflicht in der Brut und Setzzeit ab und dient der Klarstellung [vergl. § 33 (1) Nr. 1 b) NWaldLG] . Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist unter § 7 Abs. 4 freigestellt. Demnach fallen jagdlich geführte Hunde während der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht unter das Verbot.
 14. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
 15. Die Vorschrift dient dazu, den in § 3 (1) dieser LSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen.
 16. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u. a. der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 10 genannten besonderen Schutzzwecks.
 17. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) NWaldLG.
 18. Wölbackerfelder kommen u.a. in der Flurbezeichnung „Altfeld“ vor. Sie sind Relikt einer ehemals ackerbaulichen Nutzung, von denen einige Strukturen vermutlich bis ins Mittelalter zurückreichen, als in Langeleben ein Dorf (ab ca. 1328) mit zugehöriger Feldmark bestand. Diese kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen können u.Ust. durch den Einsatz von schweren Maschinen, wie bspw. durch Harvester oder Forwarder erheblich beeinträchtigt werden. Dieses gilt es in diesem LSG zu verhindern.

- (3) Die hier genannten Verbote übernehmen die bisher noch unberücksichtigten Verbote des Sicherungserlasses.
- a) Siehe Anlage B.I.3.
 - b) Siehe Anlage B.I.5.
 - c) Siehe Anlage B.I.8.
- (4) Die hier genannten Verbote dienen dem Erhalt des Lebensraumtyps 3140.
- (5) Diese Vorschrift entspricht der unter § 3 (4) aufgeführten der Musterverordnung und wird auf § 33 (1) Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Bei den unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen. Hinsichtlich der Nr. 4 erklärt sich das Erfordernis auch Kahlschläge in Nadelwaldbeständen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, insbesondere dadurch, dass solche Waldbestände in zentraler Lage unmittelbar von Lebensraumtypenflächen umgeben sind. Nur wenn Beeinträchtigungen der Lebensraumtypenflächen ausgeschlossen werden können, dürfte eine Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Die hier genannten Erlaubnisvorbehalte entsprechen dem Sicherungserlass.
- 1. Siehe Anlage B.I.4.
 - 2. Siehe Anlage B.I.11.
- (3) Der hier genannte Erlaubnisvorbehalt entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B. IV. 2.
- (4) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt. Bei den unter Absatz 1 genannten Handlungen greifen nur solche Versagensgründe, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen, oder gegen den besonderen Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 und 3 zuwiderlaufen. Führt die Maßnahme nicht zur einer Veränderung des Gebietscharakters und/ oder verstößt diese nicht gegen den unter § 3 Absatz 2 und 3 genannten, besonderen Schutzzweck, so hat die Untere Naturschutzbehörde die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Vor der Erteilung einer Erlaubnis für die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen und Handlungen muss sichergestellt sein, dass durch diese, die unter § 3 Absatz 3 genannten Erhaltungsziele als Teil des besonderen Schutzzwecks nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Qualität der Prüfung entspricht in diesem Fall mindestens der einer FFH-Prognose.
- (5) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.

Zu § 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Bei den unter 1. bis 6. aufgeführten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In Einzelfällen kann dies jedoch möglich sein, so dass die Naturschutzbehörde die Möglichkeit haben muss, ggf. regulierend eingreifen zu können. Die Monatsfrist wird vom Sicherungserlass vorgegeben.

Die unter Nr. 4 aufgeführten Anzeigerfordernisse stehen mit dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) im Einklang.

Die unter Nr. 5 aufgeführten Anzeigerfordernisse entsprechen dem Sicherungserlass.

- a) Siehe Anlage B.I.6.
- b) Siehe Anlage B.I.7.
- c) Siehe Anlage B.I.9., 1. Halbsatz.

Das unter Nr. 6. aufgeführte Anzeigerfordernis entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B.I.8.

- (2) Hier werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Naturschutzbehörde regulierend eingreifen kann.

Zu § 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch der Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 8. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter 9. genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.
- (3) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

In der LSGVO kann die Freistellung nur Beachtung

der hier benannten Verbote des § 4, der Erlaubnisvorbehalte des § 4 und der Anzeigepflichten des § 6 erfolgen, anders als in einer NSGVO.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen ist, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei und damit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt hatte. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „*Beeinträchtigung des Gebiets als solchen*“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Übernahme der für die Naturschutzziele in diesem LSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die folgenden Regelungen basieren auf dem Sicherungserlass. Übernommen werden hier lediglich die uneingeschränkt freigestellten Maßnahmen. Verbote, zustimmungs- bzw. erlaubnispflichtige, oder anzeigepflichtige Maßnahmen des Sicherungserlasses sind unter den o. g. §§ 4, 5 oder 6 aufgeführt.

1. Für Flächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 sind folgende Regelungen übernommen
 - a) siehe Anlage B.I.1.
 - b) siehe Anlage B.I.2.
 - c) siehe Anlage B.I.9., 2. Halbsatz. Der unter Nr. 9 erwähnte Begriff des „*milieugepassten*“ Wegebaumaterials entspringt dem o.g. „*Leitfaden für die Praxis*“ [vergl. ebenda Kap. 2.2.3.8, S. 50]. Da es sich hierbei lediglich um Wegeunterhaltungsmaßnahmen handelt, wird nur Material zum Einsatz kommen, dass der Grundsubstanz des Wegebaumaterials entspricht. Deshalb bedarf der Neu- bzw. Ausbau von Wegen gem. Nr. 10 auch der Zustimmung der Naturschutzbehörde (s. hier in der LSGVO unter § 5 (1) Nr.2). Hier wird darauf geachtet werden, dass das Wegebaumaterial nicht zu einer Änderung des Milieus bspw. hinsichtlich des pH-Wertes der Umgebung führen wird.
2. Für Waldflächen mit den diesen signifikanten Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B“ bzw. „C“
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.II.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.II.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.II.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.II.1.d)
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) siehe Anlage B.II.2.a)

- (bb) siehe Anlage B.II.2.b)
3. Für Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen Erhaltungszustand „A“.
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.III.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.III.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.III.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.III.1.d)
 - b) bei künstlicher Verjüngung
siehe Anlage B. III.2.
4. Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Mopsfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) siehe Anlage B.IV.1.a)
 - b) siehe Anlage B.IV.1.c)
5. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass).
 - a) siehe ebenda unter 2.7d), 2.Satz
 - b) siehe ebenda unter 2.7f), 2. SatzDie Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass sind aus mehreren Gründen erforderlich:
 - a) Überdurchschnittlich alte Bäume kommen verteilt im gesamten Schutzgebiet vor, unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i. d. R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.
 - b) Ein hoher Totholzanteil kommt ebenfalls unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps im Gebiet vor. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald“]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesterhalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes ausserhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für die im Gebietscharakter, dem besonderen Schutzzweck und für die Fülle der Erhaltungsziele, insbe-

sondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

- c) Um die Vorbildwirkung der Landesforsten gegenüber den Genossenschaftswäldern zu betonen, sind die ursprünglich für alle Waldbesitzer beabsichtigten Vorschriften zur Entlastung der Genossenschaftswaldbesitzer gestrichen worden. Sie sollen nunmehr nur noch für die Landeswaldflächen gelten und werden wie folgt begründet. Die Einbringung von potentiell invasiven Arten dürfen nicht in FFH-Waldlebensraumtypenflächen eingebracht werden und in deren Nachbarschaft. Es bestünde die Gefahr, dass sich deren Erhaltungszustände verschlechtern würden. Sowohl die nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt, als auch das Bundesamt für Naturschutz empfehlen, einen ausreichend großen Puffer von Douglasienbeständen zu Naturschutzvorrangflächen von mehreren hundert Metern bis zu 2 km einzuhalten [P. MEYER 2011: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie; A. HÖLTERMANN, F. KLINGENSTEIN, A. SSYMANK 2008: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz, S. 79 in: LWF Wissen 59 „Die Douglasie – Perspektiven im Klimawandel“, Hrsg.: BAYRISCHE FORSTVERWALTUNG]. Als „potentiell invasiv“ bezeichnet das BfN jene gebietsfremden Arten, für die bislang nur begründete Annahmen bzw. Hinweise zur Invasivität vorliegen [NEHRING ET AL. 2013: „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“, BfN-Script 352].
- d) Vor dem gleichen Hintergrund gilt diese für zunächst für alle Waldbesitzer geltende Vorschrift nunmehr nur noch für die Landesforsten. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt insofern für alle Landeswaldflächen, weil ein derartiger Umbau in diesen Dimensionen nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 3 (2) und (3) der LSGVO stehen würde.

- (4) Zu den Notwendigkeiten der für die Jagd erforderlichen Regelungen wird auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 2 verwiesen.

- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Neuanlage zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, erscheint die Anzeigepflicht hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.
- b) Die Neuanlage von mit dem Boden durch Be-

tonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) müssen mindestens einen Monat vorher Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an dem Standort errichtet werden. Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

- (5) Der im gemeindefreien Gebiet Langeleben seit 2005 existierende Bestattungswald wird auf einer Fläche von insgesamt 79 Hektar durch die FriedWald GmbH betrieben. Sukzessive werden Grabfelder durch diverse Infrastrukturmaßnahmen erschlossen. Dazu gehören bspw. Wege, Plätze, Ruhebänke, Beschilderungen, Versammlungspavillons, Informationswagen, Toiletten etc.. Dabei handelt es sich nicht um forstlich privilegierte Maßnahmen, die durch § 7 (3) freigestellt werden können. Insofern bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis oder der Anzeige. Sofern im Bereich des Bestattungswaldes eine forstliche Nutzung stattfindet, gelten die dazu gehörigen Vorgaben des § 7 (3), der entsprechenden Verbote des § 3, der Erlaubnisvorbehalte des § 5 (1) Nr. 4. Und (2) und (3), sowie der Anzeigepflichten des § 6 (1) Nrn. 5. und 6..

Zu § 8 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 10

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter. Absatz 3 hat ebenfalls deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 11

Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 12

Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen LSGVO „Nordwestlicher Elm“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Nordwestlicher Elm" im Gebiet der Stadt Königsutter
am Elm sowie im gemeindefreien Gebiet Königsutter,
im Landkreis Helmstedt vom __. __. 2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nordwestlicher Elm“ erklärt.
- (2) Das LSG umfasst einen Teil des nordwestlichen Elms und liegt südwestlich der Stadt Königsutter am Elm. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Königsutter am Elm und auf dem gemeindefreien Gebiet Königsutter im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im LSG gelegenen Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000 und 1:1.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königsutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 153 „Nordwestlicher Elm“ (DE 3730-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) im Landkreis Helmstedt. Das FFH-Gebiet setzt sich im Landkreis Wolfenbüttel fort.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 443 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“ innerhalb eines bewaldeten Höhenzuges, dem Elm. Der Elm ist die topographisch und geologisch geschlossenste Landschaftseinheit des Landkreises Helmstedt, er ist überwiegend aus Muschelkalk aufgebaut und von einem geschlossenen Waldgebiet bedeckt. Das durch hohen Niederschlag gekennzeichnete Waldgebiet erhebt sich ca. 100 bis 150 m über die Schwarzerdeböden der Umgebung. Die Grenze zu den angrenzenden Landschaftseinheiten wird im Wesentlichen durch das Vorhandensein von Lösslehmdecken bestimmt. In der Landschaftseinheit Elm ist noch großflächig eine der natürlichen Vegetation nahekommende Vegetationsbestockung anzutreffen, obwohl durch forstliche Eingriffe die Artenzusammensetzung verschoben ist und z. T. auch Nadelholzbestände eingebracht wurden. Mit Ausnahme von wenigen Einzelgebäuden ist der Raum siedlungsleer.

Das Schutzgebiet ist ein Ausschnitt des Elms und wird geprägt durch nahezu vollständige, weitgehend unzerschnittene Waldbedeckung überwiegend auf historisch alten Waldstandorten. Der Wald besteht meist aus zusammenhängenden naturnahen Buchenwäldern. Im Osten des Schutzgebietes liegt ein naturnaher Oberlauf eines Baches, der von einem Erlen-Eschen-Auwald umsäumt wird. Die Wälder sind durch naturschonende Forstwirtschaft geprägt und durch Waldwege erschlossen. Nur wenige Straßen führen durch das Schutzgebiet. Bei Langeleben befindet sich ein Bestattungswald im Schutzgebiet.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher

- Laubwälder auf den alten Waldstandorten,
3. der dauerhafte Erhalt eines durch menschliche Einflussnahme ungestörten Naturwaldes in einzelnen Bereichen,
 4. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf basenreichen, mäßig feuchten bis kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes entlang eines Baches,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
 7. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, der Amphibienarten, insbesondere des Kammmolches, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus, des Luchses und der Wildkatze und ihrer Lebensräume, sowie der Waldvogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis c) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - a) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“
Dieser Lebensraumtyp kommt in seiner Ausprägung als „*mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)*“ vor und als „*mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)*“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus mesophilen Eichenbeständen hervor („*Eichen- und Hainbuchenmischwald*

mittlerer Kalkstandorte (WCK)“ und „*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)*“). In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern hervor gegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten.

In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bär-Lauch (*Alium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides Major*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), sowie diverse Fledermausarten, die Wildkatze (*Felis silvestris*) und diverse Schmetterlingsarten, wie bspw. der Große Schillerfalter (*Apatura iris*) ebenfalls in stabilen Populationen vor.

b) 9150 – „Orchideen-Kalk-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG lediglich an einer Stelle auf einer Fläche von knapp 1,5 Hektar vor. Der Bestand stockt auf mäßig bis stärker geneigten, flachgründigen Kalkschutthängen. Ein größerer Bereich dieses Bestandes bleibt dauerhaft forstlich unbewirtschaftet. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Fingersegge (*Carex digitata*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*) und Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) in stabilen Populationen vor.

c) 91E0* – „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG ebenfalls nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 1,2 Hektar vor. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bachufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen neben anderen, insbesondere Bär-Lauch (*Allium ursinum*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) in stabilen Populationen vor.

2. des folgenden weiteren Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie).

3140 – „Nährstoffarmes bis mäßig nährstoffreiches kalkhaltiges Stillgewässer mit Armleuchteralgen“

Auch dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,03 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen und als Wuchsort für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Armleuchteralgen, wie bspw. der Biegsamen Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*) und der Steifborstigen Armleuchteralge (*Chara hispida*), möglichst optimal zu entwickeln, insbesondere durch die Verhinderung des Wasserchemismus bspw. durch Nährstoffeintrag auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen, durch die Entfernung von Schlammablagerungen und durch die naturnahe Gestaltung der Gewässerstrukturen.

3. Für die folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume

a) für den Kammolch (*Triturus cristatus*) insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

b) für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) insbesondere durch dauerhaft vorhandene Altholzbestände und Bäume mit geeigneten Höhlungen, insbesondere Spalten mit abstehender Rinde in ausreichendem Umfang und in guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt, sowie durch ein langfristig strukturreiches Altersklassenmosaiks in Misch- und Laubwaldbeständen unter besonderer Berücksichtigung der Habitate von Nachtfaltern, bspw. entlang von Waldwegen und Schneisen als Jagdlebensraum. Geeignete, störungsfreie Winterquartiere sind ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und in guter Verteilung im Gebiet vorhanden bzw. werden entwickelt.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungs-

ziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
 1. in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Naturwäldern Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 9. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 10. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
 15. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 16. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 17. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 18. mit Fahrrädern abseits von Wegen und

Straßen zu fahren.

- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind,
1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, sowie zur Kulturpflege,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtyp 3140 zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
1. den Lebensraumtyp zu nutzen, insbesondere Fische einzubringen,
 2. den Grundwasserspiegel abzusenken,
 3. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) um das Gewässer herum zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzubrechen oder die Vegetation ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde zu beseitigen.
- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
 5. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sowie zur Information und Bildung,
 6. Kahlschläge in allen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Alt-

holzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,

2. Entwässerungsmaßnahmen im Lebensraumtyp 91E0.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Mopsfledermaus bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 ist die erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 3 darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele im Sinne des § 3 (2) und (3) ausgeschlossen werden kann. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.
- Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:
1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
 2. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüsch,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

4. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die Eigentümer*Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 Abs. 4,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirt-

schaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 4., 7. - 9., des § 5 Abs. 1 Nr. 6., des § 5 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschliessungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebbaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
2. zusätzlich zu Nr. 1. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens

- zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- (aa) auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9150 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- (bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Mopsfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen.
- (4) unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechts- widrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10
Pflege-, Entwicklungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in den Städten Königslutter, Schöningen und den Samtgemeinden Heeseberg und Nord-Elm, Landkreis Helmstedt, vom 29.05.1984 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1984, Nr. 16) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Nordwestlicher Elm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Nordwestliche Elm“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 6 (1) Nr. 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) kann nur bedingt der Musterverordnung folgen, die der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 27.09.2016 zur Verfügung gestellt hat, weil diese für Naturschutzgebietsverordnungen erstellt worden ist und die Systematik von LSGVO anderen Kriterien folgen muss.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 3. und 4.. Für die Anhang II Arten der FFHRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i. d. R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 443 Hektar große Gebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage B) und die Beikarte (Anlagen C) im gleichen Maßstab, aus der sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die *„Altholzbestände“* bzw. die *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“* gem. Sicherungserlass ergeben, können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und

der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung von Naturwäldern, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird. Sie enthält darüber hinaus die Darstellung einer Sonderfläche des Bestattungswaldes, der im Elm durch die *„FriedWald GmbH“* betrieben wird.

Das LSG hat eine Größe von 443 Hektar und ist flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche im Landkreis Helmstedt.

**Zu § 2
Gebietscharakter**

In einem LSG kommt der Beschreibung des Gebietscharakters besondere Bedeutung zu, weil nach § 26 (2) BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern.

Nach § 5 (1) BNatSchG ist insofern die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

„Es reicht demnach nicht aus, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich nach ihren eigenen Regeln betrieben werden, ohne die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege im gebotenen Maß einzubeziehen“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 30].

Nach § 5 (3) BNatSchG gilt dabei, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Außerdem ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

„Naturnahe Wälder zeichnen sich in der Artenzusammensetzung, ihrer räumlichen Struktur und ihren Funktionen durch einen hohen Grad an Ähnlichkeit mit Wäldern ohne menschliche Beeinflussung aus“ [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 32].

Bei einem Kahlschlag geht das walddtypische Innenklima dann verloren, wenn die gesamte entstandene Freifläche im Laufe eines Tages nicht mehr durch die umgebenden Bäume beschattet wird. *„Das dürfte bei mehr als 0,3 Hektar in der Regel der Fall sein“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 5, Rdnr.: 31]. *„Kahlschläge [...] sind aufgrund ihrer weitgehend negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt grundsätzlich nicht mit dem Gebot einer nachhaltigen Waldwirtschaft vereinbar“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 33].

**Zu § 3
Schutzzweck**

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 (1) Nr. 2 BNatSchG legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das

Unterlage D – Entwurf Beteiligungsverfahren

Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr.: 12].

- (2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 (2) BNatSchG in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1. bis 9. wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [Scherzinger 1996, Naturschutz im Wald].

Das Erleben all dieser Waldentwicklungsphasen und das Nebeneinander von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, sind von besonderer Bedeutung für die Erholung im LSG.

- (3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für drei Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Der SDB ist fortgeschrieben worden und enthält im hiesigen FFH-Gebiet nun auch den Lebensraumtyp 3140, sowie die Mopsfledermaus. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich 2 Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) bis ungünstig/schlechten

(rot) Erhaltungszustand. Ein Wald-LRT weist einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt ist überwiegend der Waldmeister-Buchenwald verbreitet. Auf Flächen der Nds. Landesforsten ist dieser LRT teilweise aus Eichen-Mischwäldern hervorgegangen. Das interne Naturschutzkonzept der NLF (Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Nordwestlicher Elm“, Stand: 26.03.2012) sieht für diese Bestände den *„Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaß an Habitatkontinuität“* vor (Maßnahme 110).

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Kammolch in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus hat sich verbessert und wurde als ungünstig/unzureichenden (gelb) eingestuft. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen. Telemetrische Untersuchungen im Beienroder Holz haben ergeben, dass Mopsfledermäuse auch hinter abstehender Borke von jungen Bäumen ihre Ruhestätte haben. Diese Erkenntnis wird durch weitere Untersuchungen untermauert [STECK UND BRINKMANN 2015: Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus]

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht derzeit lediglich einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Das Land sieht vor, die EA-VO-Wald künftig auch für LSG-Verordnungen anzuwenden. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 4 Verbote

- (1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem o. g. besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Unterlage D – Entwurf Beteiligungsverfahren

(MU) führt in der „Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald“ Folgendes hierzu aus:

„Wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen würden, dann ist es auch unter der Berücksichtigung der Erforderlichkeit bzw. des Übermaßverbotes gerechtfertigt, insoweit ein repressives Verbot auszusprechen, anstatt die Prüfung der Verträglichkeit einem Erlaubnisverfahren vorzubehalten (OVG Lüneburg, Urteil v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.12.2001 – 8 KN 38/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01; Hendrichske in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 21; J. Schumacher/A. Schumacher/P. Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 21; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, Stand: 01.09.2016, 81. EL, § 26 BNatSchG, Rdn. 15).“

- (2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

1. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen und geht insofern über den Sicherungserlass hinaus. Das Kahlschlagverbot bezieht sich insofern auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet.
2. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Um bauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau dem besonderen Schutzzweck des § 3 (2) dieser LSGVO zuwider laufen würde.
3. Die in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Naturwaldflächen sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- „Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sind solche Flächen „unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.“ „Sie sind als neue Naturwälder den bestehenden Naturwäldern gleichgestellt.“
4. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der stauden- und strauchreichen Waldinnenränder würde stets dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, weil dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete

Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen würde. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].

5. Naturnahe Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes für den bspw. den Eisvogel, Stillgewässer wichtige Laichhabitate u.a. für den Kammolch. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde daher dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
6. Hecken und Feldgehölze sind insbesondere von Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, wie bspw. dem Neuntöter, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde den Charakter des Gebiets verändern, sie erheblich zu beeinträchtigen, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
7. Über die Optimierung von Bauten, die als Winterquartier dienen (Bunker), kommt dem Erhalt von Höhlenbäumen als Quartier besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus dienen Spalten, die bspw. durch abstehende Borke entstehen gerade für die Mopsfledermaus als Winterquartier [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].
8. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
9. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“ oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen“. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von „vom Aussterben bedrohten“, „stark gefährdeten“ oder „gefährdeten“ Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Der Begriff ist insofern zu unbestimmt. Wichtig ist auch der Erhalt von Bäumen, die im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten) oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Eremit, Mittelspecht) aufweisen.
10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG auf. Zudem dient sie der Erreichung des unter § 3 (2)

Unterlage D – Entwurf Beteiligungsverfahren

Nr. 9 dieser LSGVO genannten, besonderen Schutzzweck. Mangels eines in einem LSG möglichen Wegegebots kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu.

11. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG auf und dient der Erreichung des unter § 3 (1) Nr. 1 dieser LSGVO genannten Schutzzwecks.
12. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
14. Diese Regelung zielt auf die gesetzlich vorgeschriebene Leinenpflicht in der Brut und Setzzeit ab und dient der Klarstellung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist unter § 7 Abs. 4 freigestellt. Demnach fallen jagdlich geführte Hunde während der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht unter das Verbot.
15. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
16. Die Vorschrift dient dazu, den in § 3 (1) dieser LSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen.
17. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u. a. der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 9 genannten besonderen Schutzzwecks.
18. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) NWaldLG.

- (3) Die hier genannten Verbote übernehmen die bisher noch unberücksichtigten Verbote des Sicherungserlasses.
 - a) Siehe Anlage B.I.3.
 - b) Siehe Anlage B.I.5.
 - c) Siehe Anlage B.I.8.
- (4) Die hier genannten Verbote dienen dem Erhalt des Lebensraumtyps 3140.
- (5) Diese Vorschrift entspricht der unter § 3 (4) aufgeführten der Musterverordnung und wird auf § 33 (1) Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Bei den unter 1. bis 6. aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen.
- (2) Die hier genannten Erlaubnisvorbehalte entsprechen dem Sicherungserlass.
 1. Siehe Anlage B.I.4.
 2. Siehe Anlage B.I.11.

- (3) Der hier genannte Erlaubnisvorbehalt entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B. IV. 2.
- (4) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt. Bei den unter Absatz 1 genannten Handlungen greifen nur solche Versagensgründe, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen, oder gegen den besonderen Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 zuwiderlaufen. Führt die Maßnahme nicht zur einer Veränderung des Gebietscharakters und/ oder verstößt diese nicht gegen den unter § 3 Absatz 2 genannten, besonderen Schutzzweck, so hat die Untere Naturschutzbehörde die beantragte Erlaubnis zu erteilen.
- (5) Im Gegensatz dazu muss vor der Erteilung einer Erlaubnis für die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen und Handlungen sichergestellt sein, dass durch diese, die unter § 3 Absätze 2 und 3 genannten Erhaltungsziele als Teil des besonderen Schutzzwecks nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Qualität der Prüfung entspricht in diesem Fall mindestens der einer FFH-Prognose.
- (6) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.

Zu § 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Bei den unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In Einzelfällen kann dies jedoch möglich sein, so dass die Naturschutzbehörde die Möglichkeit haben muss, ggf. regulierend eingreifen zu können. Die Vierwochenfrist wird vom Sicherungserlass vorgegeben.

Die unter Nr. 2 aufgeführten Anzeigerfordernisse stehen mit dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) im Einklang.

Die unter Nr. 3 aufgeführten Anzeigerfordernisse entsprechen dem Sicherungserlass.

- a) Siehe Anlage B.I.6.
- b) Siehe Anlage B.I.7.
- c) Siehe Anlage B.I.9.

Das unter Nr. 4. aufgeführte Anzeigerfordernis entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B.I.8.

- (2) Hier werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Naturschutzbehörde regulierend eingreifen kann.

Unterlage D – Entwurf Beteiligungsverfahren

**Zu § 7
Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch der Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 8. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter 9. genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.
- (3) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen ist, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei und damit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt hatte. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „*Beeinträchtigung des Gebiets als solchen*“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Übernahme der für die Naturschutzziele in diesem LSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die folgenden Regelungen basieren auf dem Sicherungserlass. Übernommen werden hier lediglich die uneingeschränkt freigestellten Maßnahmen. Verbote, zustimmungs- bzw. erlaubnispflichtige, oder anzeigepflichtige Maßnahmen des Sicherungserlasses sind unter den o. g. §§ 4, 5 oder 6 aufgeführt.

1. Für Flächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 sind folgende Regelungen übernommen
 - a) siehe Anlage B.I.1.
 - b) siehe Anlage B.I.2.
 - c) siehe Anlage B.I.9.
2. Für Waldflächen mit den diesen signifikanten Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B“ bzw. „C“
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.II.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.II.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.II.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.II.1.d)
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) siehe Anlage B.II.2.a)
 - (bb) siehe Anlage B.II.2.b)
3. Für Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen Erhaltungszustand „A“.
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.III.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.III.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.III.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.III.1.d)
 - b) bei künstlicher Verjüngung
siehe Anlage B. III.2.
4. Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Mopsfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) siehe Anlage B.IV.1.a)
 - b) siehe Anlage B.IV.1.c)
5. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass).
 - a) siehe ebenda unter 2.7d), 2.Satz
 - b) siehe ebenda unter 2.7f), 2. Satz

Die Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass sind aus mehreren Gründen erforderlich:

 - a) Überdurchschnittlich alte Bäume kommen verteilt im gesamten Schutzgebiet vor, unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i. d. R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.
 - b) Ein hoher Totholzanteil kommt ebenfalls unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps im Gebiet vor. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume

Unterlage D – Entwurf Beteiligungsverfahren

die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald“]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesterhalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes ausserhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für die im Gebietscharakter, dem besonderen Schutzzweck und für die Fülle der Erhaltungsziele, insbesondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

- (5) Zu den Notwendigkeiten der für die Jagd erforderlichen Regelungen wird auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 2 verwiesen.

- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Neuanlage zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, erscheint die Anzeigepflicht hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.
- b) Die Neuanlage von mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) müssen mindestens einen Monat vorher Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an dem Standort errichtet werden. Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu § 8 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser LSGVO unter den dort

genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter. Absatz 3 hat ebenfalls deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 12 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen LSGVO „Nordwestlicher Elm“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Nordwestlicher Elm“**

**Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf**

Stand: Oktober 2020

[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext , bzw. die beabsichtigen Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]

Inhalt

1 Hausinterne Stellungnahmen -----	6
1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -----	6
1.2 Untere Abfallbehörde-----	6
1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde -----	6
1.4 Technische Abteilung-----	6
1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz -----	6
1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik-----	7
1.7 Untere Jagdbehörde-----	8
1.8 Ordnung und Verkehr -----	8
2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG -----	8
2.1 Stadt Königslutter am Elm-----	8
2.2 Landkreis Wolfenbüttel -----	11
2.3 Gemeinde Cremlingen -----	12
2.4 Samtgemeinde Sickte -----	12
2.5 Samtgemeine Elm-Asse-----	12
2.6 Feldmarkinteressentschaft Königsutter -----	12
2.7 Feldmarkinteressentschaft Bornum-----	12
2.8 Feldmarkinteressentschaft Lelm-----	12
2.9 Forstgenossenschaft Lelm -----	12
2.10 Forstgenossenschaft Königsutter -----	15
2.11 Forstgenossenschaft Bornum -----	15
2.12 Wasserverband Weddel-Lehre -----	86
2.13 Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter-----	86
2.14 Katasteramt Helmstedt-----	87
2.15 Finanzamt Helmstedt-----	87
2.16 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt-----	87
2.17 Regionalverband Großraum Braunschweig -----	87
2.18 Industrie- und Handelskammer Braunschweig-----	87
2.19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie-----	88
2.20 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig -----	GLL 88
2.21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig-----	88

2.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3 -----	89
2.23	Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig-----	89
2.24	Deutsche Telekom Technik GmbH -----	89
2.25	DB Netz AG -----	90
2.26	Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel -----	90
2.27	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel -----	95
2.28	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover -----	96
2.29	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz -----	96
2.30	Jagdgenossenschaft Bornum -----	98

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen --- 99

3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt-----	99
3.2	Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.--	114
3.3	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB) -----	114
3.4	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V. --	114
3.5	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) -----	114
3.6	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig--	115
3.7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V. -----	115
3.8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH) -----	115
3.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)	115
3.10	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband -----	115
3.11	Aktion Fischotterschutz e.V.-----	115
3.12	Anglerverband Niedersachsen e.V. -----	115
3.13	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)-----	115
3.14	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)-----	115

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc. ----- 115

4.1	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller -----	115
4.2	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz -----	115

4.3	Kreisjägermeister Herr Thiele -----	115
4.4	Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde Königslutter -----	116
4.5	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz -----	116
4.6	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) -----	116
4.7	Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen -----	116
4.8	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. -----	116
4.9	Stiftung Naturlandschaft (SNLS) -----	121
4.10	Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA) -----	121
4.11	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR -----	121

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14

(2) NAGNatSchG* -----	121
5.1 Jagdgenossenschaft Lelm -----	121

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.4 Technische Abteilung

Aus wassertechnischer Sicht wird die Ausweisung des o.g. Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich begrüßt.

Wasserschutzgebiet

Das Wasserschutzgebiet Lutterspring Schutzzone II befindet sich in Teilen innerhalb der Gebietsausweisung.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Für die Flächen, die in das LSG „Nordwestlicher Elm“ einbezogen werden sollen, sind auf Ebene der Raumordnung diverse planerische Aussagen getroffen worden. In der zeichnerischen Darstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig von 2008 ist für beide Teilbereiche eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiet Natura 2000“ als auch „Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“ getroffen. Für den südlichen Teilbereich ist zudem eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes“ enthalten. Auch der östliche Bereich innerhalb des nördlichen Teilbereiches weist eine solche Darstellung auf.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Welcher Darstellungsinhalt für die mittlerweile genehmigte, jedoch noch nicht bekanntgemachte Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgesehen ist, ist noch nicht absehbar, weil bisher noch kein Entwurf vorliegt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter am Elm enthält für die fraglichen Bereiche die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, eine Darstellung als Wasserschutzgebiet. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine weiteren Festsetzungen getroffen worden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Im geplanten LSG Nordwestlicher Elm liegen keine eingetragenen archäologischen Fundstellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich westlich und südlich von Langeleben im Bereich der Flurbezeichnung „Altfeld“ und westlich vom „Großen Dammberg“ im Digitalen Geländemodell (DGM) parallele Strukturen von flachen Wällen abzeichnen, die auf ehemalige Ackerbeete, sogenannte Wölbackerfelder, zurück gehen (siehe Anlage). Wie der Karte des 18. Jh. (1737) zu entnehmen ist (siehe Anlage), wurden diese Flächen damals ackerbaulich genutzt. Vermutlich gehen einige der Strukturen bis auf das Mittelalter zurück, als in Langeleben ein Dorf (ab ca. 1328) mit zugehöriger Feldmark bestand. Um eine Beschädigung und teilweise Zerstörung dieser Strukturen zu verhindern, ist vor der forstlichen Bearbeitung der Flächen dieser Bodendenkmäler mit schweren Maschinen Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu halten und das Vorgehen abzustimmen.

Kommentar:

§ 3 (2) wird um einen entsprechenden besonderen Schutzzweck ergänzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Stellungnahme als Baulastträger der Kreisstraße 10

Allgemeines: Neben Abschnitten der Landesstraßen 290 und 652 durchläuft auch die Kreisstraße 10 das Schutzgebiet im Ostteil des Bestattungswaldes (s. Anlage B). In den Regelungen der §§ 5-7 wird diese ungewöhnliche Art der Bodennutzung (als Friedwald) weder bei Erlaubnisvorbehalten, Anzeigepflichtigen Maßnahmen noch bei Freistellungen aufgeführt, was angesichts der sonstigen Regelungsdichte sehr irritiert.

Kommentar:

Die Regelungen für den Bereich des Bestattungswaldes werden ergänzt. Die Begründung wird nachgeführt.

Entsprechend der Schutzgebietsverordnung „Südlicher Lappwald“ ist auch hier in § 7 unter **Freistellungen** in Abs. (2) Punkt 6. und 7. Unterhaltung u. Erneuerung der (Kreis-)straßen und deren Seitengräben (tlw. Gew. III.O.) allgemein und ausreichend geregelt; weitergehende Maßnahmen wie ein Straßenausbau oder Radweganbau unterliegt den **Erlaubnisvorbehalten** des § 5 Punkt 3..

Vor dem Hintergrund, dass mittelfristig eine Erneuerung der Kreisstraße 10 aufgrund von Alter, Unfallgeschehen und Schadensbild vorgesehen und zur Förderung angemeldet ist, ist die Formulierung der Freistellungen für die Verwaltung der Kreisstraße hinreichend und praktikabel. Daher bestehen keine konkreten Bedenken gegen den Verordnungsentwurf samt Karten.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

1.7 Untere Jagdbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Stadt Königsutter am Elm

Die Stadt Königsutter am Elm nimmt zur Änderung und Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG "Nordwestlicher Elm" wie folgt Stellung:

1. Zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel im Jahr 2012/ 2013 hat der Landkreis Helmstedt noch die Auffassung vertreten, dass er versuchen wird, auf seinem Gebiet das FFH-Gebiet 153 durch eine Naturschutzgebietsverordnung rechtlich zu sichern. So weist der 2004 beschlossene Landschaftsrahmenplan (LRP) Helmstedt das FFH-Gebiet 153 bereits als Gebiet aus, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt.

Auch im Regionalen Raumordnungsprogramm sind die Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Nicht nachvollziehbar ist nun, warum das eigene Fachgutachten des Landkreises Helmstedt bei der Anpassung der Verordnung nicht in angemessener Form berücksichtigt wird und das bisher vorgesehene Naturschutzgebiet nicht ausweist.

Kommentar:

Es ist richtig, dass der Landkreis zu dieser Zeit und auch davor die Sicherung über eine NSGVO betreiben wollte. Die BNatSchG-Novelle 2010 ermöglichte erstmalig, mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu verfolgen (vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). Der Gem. RdErl. d. ML u.d.MU v. 21.10.2015, der speziell die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald regelt, eröffnet unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich auch die Sicherung über eine LSGVO (vergl. ebenda Ziff. 1.11).

Der Landkreis als Naturschutzbehörde „hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn. 30). Für die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weit reichenden Handlungsverboten und -geboten ist allerdings kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend ist (Blum/Agenda, a.a.O., § 16 Rn. 42). Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der Erklärung der Unterschutzstellung zu bestimmenden Gebote und Verbote sind nur dann notwendig, wenn zur Schutzzweckerreichung kein milderes, gleichsam wirksames Mittel zur Verfügung steht [OVG-Lüneburg, Urteil v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 -, Rn. 68].“

Anders als bei anderen Natura 2000-Wald-Schutzgebieten, ist der Landkreis als Naturschutzbehörde hier zu dem Ergebnis gekommen, das FFH-Gebiet „*Nordwestlicher Elm*“ über eine LSGVO sichern zu können.

Zum einen soll zu einem ganz überwiegenden Teil ein relativ homogener Bestand eines einzelnen Lebensraumtyps, der des Waldmeister-Buchenwaldes, geschützt werden. Zum anderen gelten für die zu schützende Art der Mopsfledermaus die abschließenden Bestimmungen des Sicherungserlasses. Darüber hinaus soll auf einer kleinen Fläche der LRT 9150 „*Orchideen-Kalk-Buchenwald*“ geschützt werden, der der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll, wie der maßgeblichen Detailkarte entnommen werden kann. Außerdem kommen zwei weitere Lebensraumtypen auf relativ kleinen Flächen vor. Weder deren Vorkommen, noch das Vorkommen des Kammmolches rechtfertigen die Sicherung des gesamten Gebietes über eine NSGVO mit entsprechenden Restriktionen.

Die Begründung hinsichtlich der Wahl der Schutzgebietskategorie wird ergänzt.

Aus der Festlegung im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft resultiert nicht zwangsläufig die Erklärung solcher Flächen zu einem NSG.

Der Landschaftsrahmenplan selbst ist ein Fachgutachten, ohne andere für eine tatsächliche Schutzgebietserklärung relevante Abwägungsbelange berücksichtigen zu müssen.

Aus Sicht der Stadt Königsutter am Elm stellt die Sicherung des FFH-Gebietes 153 als Naturschutzgebiet die geeignetere Schutzkategorie dar. Insbesondere der Aspekt der Erschwernisausgleichszahlung ist in Naturschutzgebieten über die Neufassung der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (WA-VO-Wald) von 2016 klar geregelt, während es für Landschaftsschutzgebiete nur eine Absichtserklärung seitens des Landes existiert, künftig die EA-VO-Wald auch auf Landschaftsschutzgebiete anzuwenden.

Kommentar:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des NAGBNatSchG sieht einen Erschwernisausgleich auch für Natura 2000-Waldgebiete konkret vor, die über eine LSGVO gesichert werden [vergl. Landtagsdrucksache 18/7041, Ziff. 15.]. Der Landkreis geht davon aus, dass diese Änderung beschlossen werden wird.

2. Sollte dennoch an der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes festgehalten werden, ist auf folgendes hinzuweisen:

Die 2013 bereits im Kreistag Wolfenbüttel beschlossene und veröffentlichte Landschaftsschutzgebietsverordnung Elm LSG-WF 22 beinhaltet andere Verbote, Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte. Eine Abstimmung/Angleichung bei der Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung um einen inhaltlichen und gleichen Schutz des europäischen FFH-Gebietes zu gewährleisten, ist nicht erfolgt. Dies ist für Besucher und Waldeigentümer nicht nachvollziehbar und unverständlich, wenn ein kreisübergreifendes europäisches Schutzgebiet durch zwei verschiedene Verordnungen nicht einheitlich geschützt wird.

Kommentar:

Die LSGVO „Elm“ im Landkreis Wolfenbüttel ist nicht auf der Basis des o.g. behördenverbindlichen Sicherungserlasses aus dem Jahre 2015 erstellt worden. Der Sicherungserlass soll einen solchen gleichförmigen Schutz landesweit gewährleisten.

Beim Vergleich der beiden Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nordwestlicher Elm“ sind folgende Unterschiede aufgefallen, die im weiteren Verfahrensablauf zu vereinheitlichen sind:

a. § 4 Verbote (2):

Nr.: 3. In Naturwäldern ist das Anlegen von Wegen und Rückegassen verboten.

Eine Regelung für andere Waldbereichen ist nicht ersichtlich. Rückegassen und Wege sollten auch hier nicht oder nur mit Beschränkungen angelegt werden dürfen.

Kommentar:

Gem. § 5 (1) Nr. 2 ist der Wegebau erlaubnispflichtig. Die Instandsetzung von Wegen muss gem. § 6 (1) Nr. 3 c) einen Monat zuvor angezeigt werden. Feinerschließungslinien / Rückegassen müssen gem. § 7 (3) N. 1. b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen einen Mindestabstand von 40 m zueinander haben. Auch die Unterhaltung des forstlichen Wegebbaus ist geregelt (vergl. § 7 (3) Nr. 1 c).)

Nr. 14: Hunde sind in der Zeit vom 1.4. bis 15.7. anzuleinen, während eine ganzjährige Anleinpflcht für Hunde auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel besteht. Hier sollte die Regelung aus Wolfenbüttel übernommen werden.

Kommentar:

Für die Schutzgüter in diesem LSG gibt es keinen erkennbaren Grund, die Anleinpflcht für Hunde über die in § 33 (1) Nr. 1. b) NWaldLG genannte allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit hinaus auszuweiten. Allenfalls wäre eine solche ganzjährige Anleinpflcht begründbar, um den in § 3 (1) Nr. 3 genannten allgemeinen Schutzzweck, dem Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung, zu dienen und den dort in (2) Nr. 9 genannten besonderen Schutzzweck naturbezogenen Erholung. Im Bereich des Bestattungswaldes bietet sich allerdings eine ganzjährige Anleinpflcht für Hunde aus anderen Gründen, außer naturschutzfachlichen, wie - rechtlichen Gründen an.

Keine Verbote wurden für das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen aufgenommen, während diese Beschränkung jedoch im angrenzenden Gebiet Wolfenbüttel existieren. Diese Verbote sollten gleichfalls übernommen werden.

Kommentar:

Der Landkreis geht nicht davon aus, dass der geschlossene Waldbereich in diesem Schutzgebiet für das Starten und Landen von Flugmodellen geeignet sein könnte. Im Landkreis Wolfenbüttel hingegen befinden sich diverse Offenlandbereiche im dortigen LSG außerhalb des FFH-Gebiets, die durchaus zu solchen Zwecken benutzt werden könnten. Im Landkreis Helmstedt ist das Fliegenlassen von Modellflugzeugen o.ä. gem. § 3 Nr. 11 der aktuell gültigen LSGVO „Elm“ verboten. Damit gilt dies auch weiterhin außerhalb des hier zu sichernden FFH-Gebiets für die potentiell geeigneten Freiflächen für das Starten und Landen von Flugmodellen.

Bislang wurden keine Aussagen für das Reiten im Landschaftsschutzgebiet getroffen. Hier sollte eine klare Regelung (z. B. über Wegebenutzung etc.) ergänzt werden.

Kommentar:

Die Regelungen des § 26 NWaldLG zur Fortbewegung des Reitens werden als ausreichend für dieses Schutzgebiet erachtet. Im Bereich des Bestattungswaldes bietet sich u.Ust. eine

weitergehende Regelung aus anderen Gründen, außer naturschutzfachlichen, wie -rechtlichen Gründen an.

b. § 7 Freistellungen (3) Nr. 2.: Hier erfolgt eine Bezugnahme auf das Ergebnis der Basiserfassung der werbestimmenden Lebensraumtypen mit einem Erhaltungszustand A, B oder C. Es ist für Waldeigentümer nicht erkennbar, welche Einstufung jeweils vorliegt und welche Maßnahmen freigestellt sind. Daher sollte das Ergebnis der Basiserfassung der Verordnung künftig als Anlage beigelegt werden.

Kommentar:

Die Basiserfassung mit der Darstellung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen ist der einzig betroffenen Forstgenossenschaft bekannt. Überdies liegt ein mit der Forstgenossenschaft abgestimmter Managementplan vor, aus dem sich der Handlungsbedarf konkret ergibt.

3. Die Forstgenossenschaften im Elm sind, sofern noch nicht geschehen, zu beteiligen.

Kommentar:

Die Forstgenossenschaften sind beteiligt worden. Es wird auf die Kommentierungen an entsprechenden Stellen dieses Dokuments verwiesen.

2.2 Landkreis Wolfenbüttel

Der Verordnungsentwurf findet die allgemeine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Folgende Hinweise werden gegeben:

§ 3 Abs. 3 Punkt 2

Statt „Verhinderung des Wasserchemismus“ sollte es „Veränderung des Wasserchemismus“ heißen.

Kommentar:

Der entsprechende Passus für den Lebensraumtyp 3140 wird korrigiert.

§ 3 Abs. 3 Punkt 3

Dem einleitenden Satz fehlt das Ende. Statt „...wird die Erhaltung...“, sollte es heißen „...ist die Erhaltung... besonderer Schutzzweck.“

Kommentar:

Die Formulierung wird so geändert, dass sie grammatikalisch korrekt ist.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2

Es ist nicht geregelt, ob und in welcher Anzahl die Beimischung von Einzelbäumen nicht standortheimischer Arten erlaubt ist.

Kommentar:

Die Formulierung entspricht § 4 (4) Nr. 1 e) der Musterverordnung des NLWKN vom 28.09.2016. Im Übrigen wird auf die Begründung verwiesen. Die Begründung wird ergänzt.

2.3 Gemeinde Cremlingen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Samtgemeinde Sickte

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.5 Samtgemeine Elm-Asse

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.6 Feldmarkinteressentschaft Königsutter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.7 Feldmarkinteressentschaft Bornum

Aus Ihrem Schreiben vom 02.04.2020 ergeben sich aus Sicht der Feldmarkinteressentschaft Bornum folgende Bedenken:

Unserer Feldmarkinteressentschaft obliegt die Aufgabe, das Verbandsvermögen zu verwalten und zu schützen sowie für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die sie zu unterhalten hat.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass wir jegliches Befahren unserer Feldwege, welches über eine landwirtschaftliche Nutzung unserer Mitglieder hinausgeht, untersagen.

Somit ist das Befahren und Nutzen unseres Wegenetzes bzw. unserer Grundstücke, welches sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des o. g. Landschaftsschutzgebiets ergibt, von unserer Seite aus grundsätzlich untersagt.

Sollte die o. g. Nutzung unumgänglich sein, so ist dies mit uns gesondert zu vereinbaren; damit einhergehend ist eine Nutzungsentschädigung an uns zu entrichten.

Um Berücksichtigung der genannten Bedenken wird gebeten.

Kommentar:

Es wird auf die Bestimmungen des § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) i.V.m. § 39 NAGBNatSchG (Betretensrecht) verwiesen.

2.8 Feldmarkinteressentschaft Lelm

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.9 Forstgenossenschaft Lelm

Das Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Nordwestlicher Elm“ durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt betrifft unsere Forstgenossenschaft Lelm als direkten Nachbarn.

Kommentar:

Außerhalb des Schutzgebiets, getrennt durch die L 652, befinden sich Offenlandbereiche in der Gemarkung Lelm. Außerhalb des Geltungsbereiches der LSGVO grenzt nördlich und östlich des Bestattungswaldes der Waldbesitz der Forstgenossenschaft Lelm an. Die Bestimmungen der LSGVO gelten außerhalb der LSG-Grenze nicht.

Mit der geplanten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ soll das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 153 „Nordwestlicher Elm“ als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes gesichert werden.

Durch die Fristsetzung haben keinerlei Gespräche und Abstimmungen stattgefunden und sollen auch nicht stattfinden. Wieweit dieses Vorgehen rechtlich in dieser Form in Ordnung ist, werden wir prüfen oder von fachlich kompetenter Seite prüfen lassen.

Kommentar:

Der Landkreis bedauert es, dass es im Vorwege keine Abstimmungsgespräche gegeben hat. Dieses ist auch dem Anschreiben an die Beteiligten vom 02.04.2020 zu entnehmen. Im Übrigen entspricht das durchgeführte Beteiligungsverfahren den gesetzlichen Bestimmungen.

Mit dem Heranrücken des FFH-Gebietes in Verbindung mit der LSGVO „Nordwestlicher Elm“ an unsere Forstgrenzen möchten wir die schriftliche Zusicherung Ihrerseits, keinerlei Nachteile bei jeglichen Vorhaben unsererseits zu erleiden. Dies gilt hinsichtlich der Holzabfuhr, Anpflanzungen und Wiederaufforstung. Auch die Behandlung von Holzpoltern, die wegen schlechter Holzmarktlage nicht sofort abgefahren werden können, müssen mit den zugelassenen Mitteln weiterhin möglich sein.

Kommentar:

Vom Geltungsbereich der geplanten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ ist der Waldbesitz der Forstgenossenschaft Lelm nicht betroffen.

Die Schädlinge haben unserem Wald schwer zugesetzt. Buchdrucker und Kupferstecher haben sich explosionsartig vermehrt. Sturm- und Dürreschäden betreffen nicht nur den Nadelwald, auch Baumarten wie Buche und Eiche leiden sehr.

Allein im Ostharz werden die Schäden laut Bericht in der Braunschweiger Zeitung vom 04.11.2019 auf 1,5 Milliarden Euro geschätzt. Es stellt sich die Frage, wer die nötigen Aufforstungen bezahlt. Diese Frage stellt sich auch in unserer Forstgenossenschaft Lelm. Normalerweise lässt sich die Aufforstung durch die Erlöse aus den Holzverkäufen finanzieren.

Wegen des Ausfalls von extrem vielem Kalamitätsholz sind die Holzpreise extrem gefallen, so dass diese oft nur die Erntekosten decken oder noch niedriger sind.

Daher sucht auch unsere Forstgenossenschaft nach Möglichkeiten die Ertragseinbußen in überschaubarer Zeit auszugleichen. Auch wollen wir die nötige Liquidität für die Wiederaufforstung beschaffen.

Das Land Niedersachsen plant auch Wälder für die Windkraft zu öffnen. Wir gehen derzeit davon aus, dass auch unsere Flächen grundsätzlich attraktive Standorte für eine Windkraftnutzung bieten und lassen dies prüfen.

Für uns ist daher wichtig, vor dem Hintergrund der beschriebenen Kalamitäten, diese Ertragseinbußen durch eine unbeeinträchtigte Alternativnutzung unserer Flächen bestmöglich kompensieren zu können. Hieran hängt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Genossen und damit sogleich der Wohlstand der angrenzenden Region. Durch die Einrichtung eines FFH-Gebiets in Verbindung mit der LSGVO „Nordwestlicher Elm“, welches unmittelbar an unsere Eigentumsgrenzen heranrückt, sehen wir die Nutzung unseres Grundbesitzes immens gefährdet.

Bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen ist zur Zeit nach den planerischen und rechtlichen Leitlinien zu einer hochwertigen Schutzgebietskategorie wie einem FFH-Gebiet ein Schutzabstand einzuhalten, der grundsätzlich 300 m beträgt. Diesen in einem Projekt zu unterschreiten, erfordert nicht nur einen immensen gutachterlichen Aufwand, sondern ist am Ende aufgrund der immens hohen Hürden kaum durchsetzbar.

Wir fordern Sie daher auf: Wenn ein Schutzgebiet eingerichtet wird, sollte auch der Schutzbereich auf diesen Flächen liegen und nicht benachbarte Eigentumsflächen der Forstgenossenschaft faktisch belasten.

Das FFH-Gebiet in Verbindung mit der LSGVO „Nordwestlicher Elm“ muss folglich inklusive seiner „Pufferzone“ von 300 m an der Eigentumsgrenze enden.

Das ausgewiesene FFH-Gebiet in Verbindung mit der LSGVO „Nordwestlicher Elm“ wirkt ansonsten noch eben diese 300 m auf unsere Waldflächen ein und erschwert uns deren wirtschaftliche Verwertbarkeit, kommt also ggf. sogar einem enteignungsgleichen Eingriff gleich und ist daher wohl ein widerrechtliches Einwirken in unsere Eigentumsrechte. Sie verfügen quasi handstreichartig über Teile unserer Flächen mit und vergrößern das FFH-Gebiet faktisch auf unsere Kosten.

Da in dieser 300 m breiten Pufferzone de facto ein vergleichbarer Schutz besteht, wie dies im FFH-Gebiet selbst der Fall ist, würde eine entsprechende Verringerung des FFH-Gebiets in Verbindung mit der LSGVO „Nordwestlicher Elm“ also eine Verkleinerung an den Rändern um die Breite der Schutzzone, so dass die Schutzzone an unseren Waldflächen endet – keine Auswirkungen auf den Schutzzweck entfalten.

Unsere wirtschaftlichen Entfaltungs- und Verwertungsmöglichkeiten sehen wir des Weiteren nicht nur im Hinblick auf eine etwaige Windkraftnutzung, sondern auch bezüglich unseres forstwirtschaftlichen Handelns durch die unser Eigentum überwirkende Schutzzone bedroht. Es ist uns aber ebenfalls nicht zumutbar, zugunsten des direkt an unser Eigentum angrenzenden FFH-Gebietes in Verbindung mit der LSGVO „Nordwestlicher Elm“ auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. beim Einschlag, bei der Artenauswahl bei Anpflanzungen) zu verzichten oder weitere einzuhaltenden Schutzmaßnahmen für die geschützten Arten des FFH-Gebiets in Verbindung mit der LSGVO „Nordwestlicher Elm“ zu erleiden resp. umzusetzen, nur weil wir einen Pufferabstand „zwangsweise“ auf unserem Eigentum einzuhalten haben.

Überdies ist aus den Bildern des Harzes offensichtlich, dass das Absterben des Waldes mit Höhe des Schutzes ansteigt. Der Schutzpuffer auf Seiten des geplanten FFH-Gebietes schützt somit auch unsere Eigentumsfläche ein wenig bezüglich des Einwanderns von schädigenden Tierarten aus dem FFH-Gebiet.

Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen und fordern die Einhaltung von Schutzzonen (z. Zt. 300 m) auf der Fläche des FFH-Gebietes. Weitere Anregungen und Bedenken

behalten wir uns vor, denn wir hatten wie anfangs erwähnt, keinerlei Gespräche und Abstimmungen mit Ihnen und infolgedessen auch nicht mit unseren Anteilseignern.

Bei Rückfragen oder beim Wunsch eine Grenzbegehung mit unserem Vorstand vor Ort zu machen, melden Sie sich gerne bei uns.

Kommentar:

Vom Geltungsbereich der geplanten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ ist der Waldbesitz der Forstgenossenschaft Lelm nicht betroffen. Der Forderung nach einem 300 m breiten Puffer kann nicht nachgekommen werden, da dadurch faktisch das FFH-Gebiet nicht gesichert wäre. Damit käme der Landkreis nicht seiner Verpflichtung gem. § 32 (2) BNatSchG nach.

2.10 Forstgenossenschaft Königslutter

Bezugnehmend auf obige Ausweisung von Flächen zu Naturschutzzwecken, die im Eigentum von privatwirtschaftlichen Forstgenossenschaften stehen, sehen wir diese Vorgehensweise als sehr problematisch an.

Die geplante Ausweisung von Flächen in der Nachbarforstgenossenschaft Bornum ist nicht mit unserem Verständnis von nachhaltiger Forstwirtschaft vereinbar.

In unserer Forstgenossenschaft wird seit Generationen eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft betrieben. Diese Arbeit von Generationen wollen wir ohne behördliche Bevormundung fortsetzen.

Im Namen unserer Forstgenossen lehnen wir eine Überplanung von Privatforsten kategorisch ab.

Kommentar:

Vom Geltungsbereich der geplanten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ ist der Waldbesitz der Forstgenossenschaft Königslutter nicht betroffen. Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

2.11 Forstgenossenschaft Bornum

Schriftsatz HSA Rechtsanwälte

In vorbezeichneter Sache zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Forstgenossenschaft Bornum, Dorfstraße 8, 38154 Königslutter anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht wird kurzfristig nachgereicht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG liegt uns der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordwestlicher Elm“ (im Folgenden: LSGVO-E) vor. Unsere Mandantin ist von den Regelungen der geplanten LSGVO betroffen, da sich von ihr bewirtschaftete Flächen bzw. Eigentumsflächen im geplanten Schutzgebiet befinden.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin folgende

Einwendungen:

A. Hintergrund

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nordwestlicher Elm“ dient der flächig vollständigen Sicherung des 1.460 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 153 „Nordwestlicher Elm“ (DE 3730-303). Das zukünftige LSG „Nordwestlicher Elm“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und auf dem gemeindefreien Gebiet Königslutter im Landkreis Helmstedt und hat eine Größe von ca. 443 ha. Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in den Städten Königslutter, Schöningen und den Samtgemeinden Heeseberg und Nord-Elm, Landkreis Helmstedt, vom 29.05.1984 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1984, Nr. 16) wird im Geltungsbereich der geplanten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ aufgehoben.

Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten LSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meiner Mandantin in erheblichem Umfang zu befürchten. So ist meine Mandantin in Hinblick auf die Bewirtschaftung etwa durch die Festschreibung als Waldmeister-Buchenwald auf diesen Flächen zur Buchenwirtschaft gezwungen, obwohl sich die Baumart derzeit als Klimawandelverlierer erweist und es auf diesem Standort sicher geeignetere Alternativen gäbe. Ebenso führen der von dem LSGVO-E vorgesehene 40 m – Gassenabstand und die stark eingeschränkten Erntezeiten zu erheblich höheren Erntekosten. Die vorgesehenen Anteile an Habitatbäumen und an Alt- sowie Totholzbeständen führen zu wirtschaftlichen Verlusten. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Landkreis Helmstedt gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer LSGVO sind bisher offensichtlich nicht in die Abwägung des Landkreises eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der LSGVO unzureichend abgewogen.

In Bezug auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Meine Mandantin bewirtschaftet ihre Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Sie ist bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die ihr von Gesetzes wegen zusteht. Dies ist bislang nicht der Fall.

B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach Ablauf der Einwendungsfrist vorbehalten. Ein

etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

C. Mängel des Verordnungsentwurfes

I. Kartenmaßstab

Der LSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im

Folgenden: NAGBNatSchG). Das Landschaftsschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich der Verordnung.

1. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten.

Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden.

So hat das VG Schleswig ausgeführt (U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 48 - 49):

„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis‘, sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, Urt. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebietes entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut

durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 1244; BVerwG, Beschl. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. v. 20.09.2000 - 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht).“

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der VGH Kassel für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung – jedenfalls teilweise – nicht entlang der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (U. v. 07.10.2004 – 4 N 3101/00 – juris, Rn. 27):

„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 47, 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft, da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IV C 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110).“

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist – so das OVG Lüneburg (U. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 70) – entweder, wenn es sich mit Worten erfassen lässt, im Wortlaut der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen. Dies hat das OVG Lüneburg in einer weiteren Entscheidung bestätigt und nochmals betont:

„Außerdem sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich der Vorschriften im Text der Verordnung grob zu beschreiben, sofern nicht eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1 : 50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (§ 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 NAGBNatSchG).“

Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:

In dem LSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret benannt. So wird in § 1 Abs. 2 LSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren der Gemarkungen das LSG ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen wird in § 1 Abs. 3 LSGVO-E auf die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 (Anlage A) sowie auf die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage B) und die Beikarte (Anlage C) ebenfalls im Maßstab 1 : 10.000 (Schreibfehler 1 : 1.000 ?) verwiesen. Innerhalb der Beikarte ist der Ausschnitt, der die Lage

des kalkhaltigen Stillgewässers mit Armleuchteralgen (LRT 3140) erfasst, als im Maßstab 1 : 1.000 vergrößert.

Der vom Ordnungsgeber für maßgebliche Detailkarten zu wählende Maßstab ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist festzustellen, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Geltungsbereichs den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt. So hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem entschieden (U. v. 31.01.2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 9):

„Die Abgrenzung des Schutzgebiets genügt den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen. Danach ist es zulässig, das Schutzgebiet im Wortlaut der Verordnung grob zu umschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte anzugeben, deren archivmäßige Verwahrung sicherzustellen ist (vgl. Urteil vom 27. Januar 1967 - BVerwG 4 C 105.65 - BVerwGE 26, 129 m.w.N.; Beschluss vom 20. April 1995 - BVerwG 4 NB 37.94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8). Die Regierung von N. hat diesen Weg gewählt. Die grobe Umschreibung des Naturschutzgebietes besteht aus der Bezeichnung des Schutzgegenstandes unter Angabe seiner Belegenheit (§ 1 der Verordnung), der Größenangabe (§ 2 Abs. 1) sowie dem Abdruck der Schutzgebietskarte in verkleinerter Form im Anschluss an den bekannt gemachten Text. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Verordnung ist und bei der Regierung von N., dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt R. archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist (§ 2 Abs. 2 und 3). Dem Gebot der Normenklarheit ist damit entsprochen. Insbesondere bestehen dagegen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs das Landesrecht es zulässt, das Schutzgebiet mit Hilfe des Abdrucks einer Karte im Veröffentlichungsblatt grob zu umschreiben, jedenfalls dann keine bundesrechtlichen Bedenken, wenn daneben - wie hier - seine Lage und Größe im Verordnungstext beschrieben werden (zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots durch die Landesgesetzgebung vgl. Beschluss vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 NB 26.90 - BVerwGE 88, 204, 208 betr. die Ausfertigung von Bebauungsplänen).“

Dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig in der oben zitierten Entscheidung angeschlossen und den Maßstab dahingehend konkretisiert, dass der Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Gebietes jedenfalls dann ausreicht, wenn sich die Gebietsgrenzen im Übrigen an dem Straßenverlauf orientieren (VG Schleswig, U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 51 f.). Auch nach der Rechtsprechung des 3. Senats des OVG Lüneburg (B. v. 10.02.2000 – 3 K 3887/99 – juris, Rn. 11) ist ein Kartenmaßstab von 1 : 5.000 ausreichend bestimmt. Ein Maßstab von 1 : 5.000 kann danach als ausreichend und üblich angesehen werden.

Zwar hat der 8. Senat des OVG Lüneburg (U. v. 10.03.2005 – 8 KN 41/02) schon einen Maßstab der maßgeblichen (Detail-)Karten von 1 : 15.000 nicht im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot beanstandet. Das Gericht hatte sich in der Entscheidung aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der dort gewählte Kartenmaßstab in

dem konkreten Fall hinreichend bestimmt ist. Gleiches gilt für die Entscheidungen des 4. Senats vom 02.05.2017 und vom 19.07.2017 (4 KN 318/13 und 4 KN 318/13) sowie vom 04.12.2018 (4 KN 77/16). Das OVG Lüneburg hat die aufzuhebenden Entscheidungen auf den – von Amts wegen – zu berücksichtigenden Verkündungsmangel gestützt. Es hat sich in den Urteilsgründen nicht mit der Rüge befasst, ob der von den dortigen Verordnungsgebern gewählte Maßstab von 1 : 15.000 bzw. 1 : 10.000 hinreichend bestimmt ist. Dies war – wie aus der veröffentlichten Entscheidung zu schließen ist – nicht gerügt worden und somit nicht Verfahrensgegenstand.

2. Den dargelegten Anforderungen genügt die verfahrensgegenständliche Schutzgebietsverordnung außer in Hinblick auf den vergrößerten Ausschnitt aus Anlage C nicht. Der Maßstab der Übersichtskarte und der Detailkarten von 1 : 30.000 bzw. 1 : 10.000 verletzt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.

Schon aus der vorstehend zitierten Rechtsprechung folgt, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 erforderlich ist. Dieser ist nur dann von der Rechtsprechung als formell rechtmäßig anerkannt, wenn daneben eine textliche Beschreibung des Geltungsbereichs erfolgt und sich die Gebietsgrenzen im Übrigen am Straßenverlauf orientieren. Zwar lässt das niedersächsische Landesrecht nunmehr eine Verkündung der Verordnung ohne Detailkarten und ohne textliche Beschreibung des Geltungsbereichs zu. Dies entbindet den Verordnungsgeber jedoch nicht davon, auf der Ebene der Detailkarten einen Maßstab zu wählen, anhand dessen die Gebietsgrenzen eindeutig bestimmbar sind. Dies gilt nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung umso mehr, wenn – wie hier – sich die Gebietsgrenzen nicht durchgehend am Straßenverlauf bzw. Wasserverlauf orientieren. Die mitveröffentlichte Übersichtskarte und Detailkarten weisen nur einen Maßstab von 1 : 30.000 bzw. von 1 : 10.000 auf.

Daher genügt der Entwurf im konkreten Fall nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 20 Abs. 3 GG, da er eine eindeutige Bestimmbarkeit der Gebietsabgrenzung nicht ermöglicht. In diesen Bereichen ist es nicht möglich, anhand des verfügbaren Kartenmaterials den genauen Verlauf der Gebietsgrenzen festzustellen. Ohne den Einsatz weiterer Hilfsmittel kann den Karten eine hinreichend klare Grenzbestimmung nicht entnommen werden.

II. Räumlichen Ausdehnung des geplanten Schutzgebietes

Der vorliegende Verordnungsentwurf verletzt, soweit ersichtlich, das Übermaßverbot. Das in dem Verordnungsentwurf anhand des ausgelegten Kartenmaterials vorgesehene Schutzgebiet geht in räumlicher und sachlicher Hinsicht über das Maß hinaus, das zur nationalen Unterschutzstellung des FFH-Gebiets erforderlich ist.

1. Das in der Verordnung ausgewiesene Schutzgebiet müsste nach den auch vom Verordnungsgeber in Bezug genommenen Vorschriften räumlich und sachlich betrachtet schutzwürdig sein. In Anlehnung an die obigen Ausführungen ist es erforderlich, dass sich aus dem Akt der Unterschutzstellung mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird. Mit anderen Worten müssten der Schutzgegenstand der im Schutzzweck bezeichneten Normen und der in der Verordnung festgesetzte Schutzzweck kohärent sein.

Berücksichtigt man nunmehr, dass § 32 Abs. 2 BNatSchG unter expliziter Bezugnahme auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie anordnet, dass die in diesen Rechtsakten genannten Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind, kommt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nur dort in Betracht, wo Natur und Landschaft durch die in Bezug genommenen EU-Sekundärrechtsakte räumlich und sachlich geschützt werden.

Insbesondere soll nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen bestimmen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass in räumlicher und sachlicher Hinsicht das durch die Verordnung ausgewiesene Gebiet mit den Erhaltungszielen korrespondieren muss.

Nimmt der Verordnungsgeber vorliegend in der Präambel der LSGVO-E nicht nur Bezug auf § 26 BNatSchG, sondern vielmehr auf § 26 BNatSchG und § 32 BNatSchG, so darf der in der Verordnung betroffene Teil der Natur und Landschaft grundsätzlich auch nicht über den Teil der Natur und Landschaft hinausgehen, der ausweislich der in der Verordnung aufgezeigten Normen schutzwürdig ist. Dies ist gerade in rechtsstaatlicher Hinsicht erforderlich, da zu Gunsten derjenigen, die von der Verordnung betroffen sind, Rechtssicherheit garantiert wird, indem sie erkennen können, auf welcher Erwägungsgrundlage bzw. mit welchem Schutzzweck bestimmte Verbote in der Verordnung getroffen worden sind. Andernfalls erweist sich die Verordnung als nicht erforderlich und irreführend. Des Weiteren geht mit einer entsprechenden Verordnung Rechtsunsicherheit einher.

2. Es stellt sich so dar, dass die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes nicht mit der Fläche des zu Grunde liegenden FFH-Gebietes korrespondiert.

In der Begründung zum LSGVOE ist auf S. 1 zwar ausgeführt, dass das LSG eine Größe von 443 ha hat und flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche ist. Allerdings spricht das zugehörige Kartenmaterial dagegen. Beim Vergleich etwa des in der Anlage B der LSGVOE dargestellten FFH-Gebietes (siehe Abb. 1) und der Darstellung des FFH-Gebietes in der interaktiven Umweltkarte des NLWKN (siehe Abb. 2) fällt nämlich auf, dass die dargestellte Fläche des FFH-Gebietes in der Anlage B der LSGVO an einer Stelle über die dargestellte Fläche des FFH-Gebietes in der interaktiven Umweltkarte hinausgeht. Diese „überstehende“ Fläche ist im Folgenden blau markiert.



Abb. 1: Ausschnitt Anlage B LSGVOE

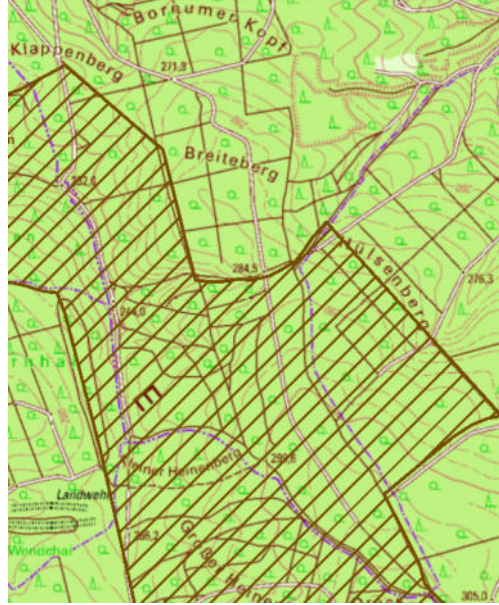


Abb. 2: Ausschnitt interaktive Umweltkarte des NLWKN

Somit ist anzunehmen, dass das geplante Gebiet räumlich über das FFH-Gebiet hinaus, zu dessen Unterschutzstellung die LSGVO „Nordwestlicher Elm“ erlassen werden soll.

Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt. So hat die Abwägung eine ausreichende Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer auf der anderen Seite zu vollziehen. Das OVG Lüneburg, U. v. 04.03.2020 - 4 KN 390/17, S. 16), hat hierzu wie folgt ausgeführt:

„Liegen - wie hier - die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Soweit das hier in Rede stehende Gebiet als FFH-Gebiet Nr. 90 in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden ist und zum Vogelschutzgebiet V 23 erklärt worden ist, hat demzufolge eine Pflicht zu einer Unterschutzstellung bestanden (vgl. Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N. u. v. 2.5.2017 - 4 KN 318/13 - u. - 4 KN 319/13 -). Bei der Entscheidung darüber, wie das das FFH-Gebiet Nr. 90 und das Vogelschutzgebiet V 23 nach nationalem Recht unter Schutz gestellt wird, ist der Naturschutzbehörde aber ein Handlungsspielraum verblieben, der in erster Linie durch eine nach Maßgabe des naturschutzrechtlichen

Abwägungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 3 BNatSchG erfolgende, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer und der übrigen Beteiligten auf der anderen Seite geprägt ist (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 -, v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - u. v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; Nds. OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 - u. Urt. v. 6.11.2002 - 8 KN 231/01 -, ferner BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 - 4 BN 8.17 -, BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68/06 - u. Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988, 1020).“

Eine solche Abwägung hat der Verordnungsgeber weder im Verordnungsentwurf selbst noch in der Begründung vorgenommen. Die räumliche Abweichung wurde an keiner Stelle erwähnt. Aufgrund dieses Abwägungsdefizits ist die entsprechende Teilfläche des LSG aus dem Kartenmaterial zu streichen und eine textliche Anpassung in § 1 Abs. 5 LSGVO-E vorzunehmen.

Die Voraussetzungen, nach denen im Zusammenhang mit einer Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes auch die Einbeziehung angrenzender Flächen zulässig ist, hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zu einer Schutzgebietsverordnung konkretisiert (OVG Lüneburg, U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14). Dabei erkennt das Obergerverwaltungsgericht grundsätzlich an, dass Flächen außerhalb eines FFH-Gebietes als Puffer zu Gunsten der FFH-Gebietsflächen einbezogen werden können. Danach kann der Verordnungsgeber auch Randzonen eines Gebietes unter Schutz stellen, wenn diese im Wesentlichen die Merkmale aufweisen, die den geschützten Bereich im Übrigen schutzwürdig machen oder wenn dadurch das Schutzgebiet von der Umgebung abgeschirmt werden soll, sofern dies zum Schutz des Kernbereichs des Schutzgebiets vernünftigerweise geboten ist (OVG Lüneburg, U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 45). Nach diesem Maßstab fordert das Gericht für jede einzelne Fläche eine eigene Rechtfertigung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit bzw. Pufferfunktion und prüft im Einzelfall die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Flächen. Dabei wird insbesondere die Einbeziehung der Flächen als rechtmäßig anerkannt, die selbst nach der zu Grunde liegenden Kartierung gesetzlich geschützte Biotopie aufweisen (OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 29-43, 46-50).

Die Einbeziehung anderer Flächen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, wird jedoch als rechtswidrig und damit als unwirksam erkannt. Ausdrücklich führt das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg - U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 51 f. - unter anderem aus:

„Eine Einbeziehung der Ackerfläche in das Naturschutzgebiet „B.“ ist hingegen nicht vernünftigerweise geboten. Die erfolgte Unterschutzstellung dieses Bereichs ist daher rechtswidrig und unwirksam.

Die Ackerfläche selbst ist nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG. Dies ergibt sich bereits dar-aus, dass es sich bei der Ackerfläche um einen Biotoptyp geringer Bedeutung handelt (vgl. Biotoptypenkartierung vom 27. Mai 2015). Eine Unterschutzstellung der Ackerfläche kann auch nicht damit begründet werden, dass diese der Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tierarten im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dient. Nach der naturfachlichen Bewertung des Antragsgegners weist die Ackerfläche

zwar einen hoch anstehenden Grundwasserstand auf und kann daher zu artenreichem Grünland, welches gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 NSGVO-E dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung unterliegt, entwickelt werden. Dieses Entwicklungspotential allein rechtfertigt die Annahme, die Ackerfläche sei schutzwürdig, aber nicht. Hinzu kommt, dass eine langfristige Entwicklung zu artenreichem Grünland voraussetzen würde, dass die Bewirtschaftung des Ackers eingestellt wird. Nach dem Inhalt der Naturschutzgebietsverordnung, in dessen Geltungsbereich der Acker zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ einbezogen worden ist, ist eine ackerwirtschaftliche Nutzung jedoch gerade nicht untersagt. § 4 Abs. 3 der Verordnung stellt vielmehr die gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter den in der Nr. 1 des § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen frei. Folglich führt auch eine Unterschutzstellung des Ackers aufgrund des Inhalts der Verordnung gerade nicht zu einer Entwicklung eines höherwertigen Biototyps auf dieser Fläche.

Der Einbeziehung der Ackerfläche in den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung bedurfte es auch nicht zum Schutz des „C. Sees“ und der angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Biototypen.

Nach der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „B.“ ist durch das das Naturschutzgebiet umgebende Landschafts-schutzgebiet ein „Grundschutz“ gegeben, der als Puffer für das Naturschutzgebiet diene, so dass es „bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes so gut wie nicht erforderlich“ sei, „erhebliche Pufferflächen einzubeziehen“ (Nr. 2 1. Absatz der Begründung zur Verordnung). Die Einbeziehung der an die FFH-Lebensraumtypen rund um den „C. See“ südöstlich angrenzende Weide und Acker-fläche wird damit begründet, dass dies „zur langfristigen Entwicklung des C. Sees erforderlich“ sei und „insbesondere vom Acker“ „nicht unerhebliche Störungen auf die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen“ ausgingen, „die bei ggb. Grundstücksverfügbarkeit beseitigt werden sollen“. Es ist jedoch weder sachlich gerechtfertigt, zur Vermeidung der nach Auffassung des Antragsgegners aus der Ackernutzung folgenden „nicht unerheblichen Störungen auf den angrenzenden Lebensraumtypen“ die gesamte Ackerfläche in das Naturschutzgebiet einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu erkennen, dass die Einbeziehung des gesamten Ackers zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Es liegt auf der Hand, dass sich die Bewirtschaftung der Ackerfläche durch Stickstoffeinträge in den Randbereichen negativ auf den unmittelbar angrenzenden nährstoffarmen Birken- und Kiefernmoorwald auswirken und dessen Biotopwert durch die Verdrängung wertvoller für diesen Lebensraumtyp typischer Pflanzenarten vermindert werden kann. Daher wäre es zum Schutz des an die Ackerfläche angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Birken- und Kiefernmoorwaldes ohne weiteres gerechtfertigt, dass zur Bildung einer „Pufferzone“ Teilflächen des Ackers in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Allerdings bedarf es insoweit ersichtlich nicht der Einbeziehung der gesamten mehr als 225 m breiten Ackerfläche als „Pufferzone“ zu dem schutzwürdigen und schutzbedürftigen angrenzenden Waldbereich, um - wie der Antragsgegner geltend gemacht hat - zu verhindern, dass Stickstoffe bei der Aufbringung von flüssigen organischen Düngern wie Gülle oder Gärsubstrat in

diesen Bereich „verdriftet“ werden. Der Senat hat bereits erhebliche Zweifel, dass beim Aufbringen von Dünger eine „Verdriftung“ über eine Entfernung von bis zu 200 m selbst bei extremen Wetterlagen überhaupt möglich ist. Dies kann jedoch dahinstehen, da eine „Verdriftung“ oder Verteilung von Stickstoffen über diese Entfernung jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn eine Bewirtschaftung und Düngung auf dieser Fläche „nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG erfolgt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, die keine eigenständige naturschutzrechtlich verbindliche Ge- und Verbotsnorm schafft (vgl. dazu Senatsurt. v. 30.6.2015 - 4 LC 285/13 -), verweist auf das landwirtschaftliche Fachrecht, welches bei der Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu beachten ist. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Düngegesetz gehört zur guten fachlichen Praxis der Düngung, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Düngeverordnung ist vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festzustellen und gemäß § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung sind Aufbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Auch wenn diesen Regelungen nicht unmittelbar zu entnehmen ist, ab welchen Windstärken eine Düngung zu unterbleiben hat, um „Verdriftungen“ über größere Entfernungen zu vermeiden, ist diesen Regelungen unschwer zu entnehmen, dass eine Düngung dann nicht der guten fachlichen Praxis entspricht, wenn „Verdriftungen“ über eine Entfernung bis zu 200 m zu erwarten wären. Im Falle großflächiger „Verdriftungen“ bei Düngung der Ackerflächen mit nachteiligen Folgen für die angrenzenden Waldbereiche könnte die zuständige Behörde gemäß § 13 Düngegesetz auch die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen. Einer Einbeziehung der Ackerfläche zur Schaffung eines Puffers zu den Waldbereichen von 200 m und mehr bedarf es daher nicht. Im Übrigen enthalten § 3 Abs. 6 und 7 Düngeverordnung verbindliche Vorgaben, welche Abstände zu oberirdischen Gewässern beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln einzuhalten sind. Die Abstände betragen danach mindestens 1 m bis zu 20 m zu der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers. Auch wenn die Düngeverordnung nicht regelt, welche Abstandsflächen allgemein zu schutzwürdigen und schutzbedürftigen Naturräumen aus naturschutzfachlichen Gründen einzuhalten sind, lassen die für oberirdische Gewässer geltenden Abstände ohne Weiteres den Rückschluss zu, dass Abstände bis zu 200 m zum Schutz angrenzender schutzwürdiger und schutzbedürftiger Waldbereiche nicht erforderlich sind. Die Einbeziehung der gesamten Ackerfläche ist zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Waldflächen daher nicht erforderlich.

Die Einbeziehung des gesamten Ackers in das Naturschutzgebiet ist auch nicht zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ vernünftigerweise geboten gewesen.

Zur Vermeidung nachteiliger Stoffeinträge in den „C. See“ auf-grund von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Acker und der Entwässerung in den See bedarf es einer Einbeziehung des Ackers in das Naturschutzgebiet nicht. Soweit nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung konkrete Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung gemacht worden sind (keine zusätzlichen Entwässerungen (Nr. 1a), keine Aufbringung von Geflügelmist oder Klärschlamm und Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern (Nr. 1 c), hätten diese zum Schutz des „C. Sees“ erforderlichen Bewirtschaftungs-vorgaben nämlich ohne weiteres durch naturschutzrechtliche An-ordnungen getroffen werden können. Wegen des ausreichenden Schutzes durch naturschutzrechtliche Anordnungen bedarf es daher auch nicht der Entwicklung des Ackers zu einer artenreichen Grünlandfläche, um einen „Puffer“ für den „C. See“ zu dessen Schutz zu schaffen.“

Es kommt danach auf die Erforderlichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen zum Schutz des der Schutzgebietsausweisung zu Grunde liegenden FFH-Gebietes im konkreten Einzelfall an.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg ist auf den vorliegenden Fall übertragbar. Zwar betrifft die Entscheidung eine Naturschutzgebietsausweisung. Der dazu entwickelte Maßstab ist jedoch auf die hier in Rede stehende Landschaftsschutzgebietsausweisung übertragbar. Wie das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung ausführt, richtet sich die Ausweisung in beiden Fällen nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes, wobei die Wahl der Schutzregimes im Wesentlichen eine Frage der Intensität der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist (OVG Lüneburg, U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 68). Dabei nimmt das Oberverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich Bezug auf die Zulässigkeit der Ausweisung von Pufferflächen, wobei dies nach der Entscheidung keine Frage der Art des Schutzgebietes sondern - wie bereits dargelegt - maßgeblich der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Flächen im Einzelnen ist (OVG Lüneburg, a.a.O., juris, Rn. 69). Der Maßstab ist somit auf die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes übertragbar. Aus der dargestellten Entscheidung kann daher auch nicht geschlossen werden, dass die Ausweisung von Pufferflächen im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung generell ohne entsprechenden Begründungsaufwand zulässig wäre. Diese Schlussfolgerung lässt auch nicht der Umstand zu, dass in dem zur Entscheidung stehenden Fall bereits für das Gebiet eine Landschaftsschutzgebietsverordnung bestand, die die Einbeziehung der das FFH-Gebiet umliegenden Flächen mit der Pufferfunktion begründete. Diese Verordnung stand in dem Verfahren nicht zur Überprüfung und konnte verfahrensrechtlich auch nicht von dem Oberverwaltungsgericht zur Prüfung einbezogen werden. Es gilt danach, dass der Prüfungsmaßstab, wonach im Einzelnen die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit beziehungsweise die Pufferfunktion im Hinblick auf konkrete Gebietsbestandteile und Lebensraumtypen dargelegt sein muss, auch bei Aufstellung oder Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gelten muss.

In der danach gebotenen Übertragung der von dem Oberverwaltungsgericht vollzogenen konkreten, an der einzelnen Fläche orientierten Prüfung der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit auf den vorliegenden Fall ist es hier weder sachlich gerechtfertigt, weitere Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu erkennen, dass die Einbeziehung der weiteren Flächen zur langfristigen Entwicklung des FFH-Gebiets erforderlich ist. Eine Begründung für die Einbeziehung

weiterer, über das FFH-Gebiet hinausgehender Flächen in das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass die zusätzlich einbezogenen Flächen selbst schutzwürdig- bzw. schutzbedürftig sind und dass die Erreichung des Schutzzwecks der Norm von der Einbeziehung dieser Flächen abhängt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einbeziehung weiterer Flächen in das Schutzgebiet nicht erforderlich ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf verstößt insofern gegen das verfassungsrechtlich fundierte Übermaßverbot. Der Verordnungsentwurf ist dahingehend zu überarbeiten, dass lediglich die zum Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in seinen wesentlichen Bestandteilen erforderlichen Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

3. Der Herausnahme der genannten Flächen aus der Schutzgebietsverordnung steht auch aus europarechtlicher Sicht nichts entgegen. Der Europäische Gerichtshof hat im Lappel Bank-Urteil - U. v. 11.07.1996 - C-44/95 – juris, Rn. 37-39 - entschieden, dass selbst in dem Fall, dass eine Gebietsverkleinerung zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führt, eine solche Verkleinerung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zulässig sein kann:

„Die in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie hat insoweit, wie die Kommission in ihren Erklärungen vorträgt, nach dem Urteil Leybucht-Deiche, in dem es um die Verkleinerung eines bereits klassifizierten Gebietes ging, das Spektrum der Gründe, die eine Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes rechtfertigen können, durch ausdrückliche Aufnahme der Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art erweitert.

[...]

Sodann hat zwar Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie insofern, als durch ihn Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie geändert wird, ein Verfahren eingeführt, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter bestimmten Voraussetzungen einen Plan oder ein Projekt, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen, zu verabschieden und damit eine Entscheidung über die Klassifizierung eines solchen Gebietes durch Verkleinerung der Fläche wieder rückgängig zu machen. Für die Anfangsphase der Klassifizierung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie hat er jedoch keine Änderung eingeführt.“

Wenn danach unter den bestimmten Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie eine Flächenverkleinerung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt, muss dies erst recht gelten, wenn es durch die Herausnahme einzelner Flächen zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten überhaupt nicht kommt (Jarass, NuR 1999, 481, 489).

Dieses Ergebnis lässt sich auch Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie entnehmen, die in-soweit als Maßstab herangezogen werden können (Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage S. 133; Schink, DÖV 2002, 45, 53; Möckel/Köck, NuR 2009, 318, 321). Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verschlechterung von Lebensräumen und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind deshalb Pläne und Projekte, die ein

solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Maßnahmen, mit denen eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten nicht einhergeht, werden durch die FFH-Richtlinie danach nicht untersagt. Sie bleiben ausnahmslos zulässig. Dies muss dementsprechend für Gebietsverkleinerungen gelten. Auch insoweit ist also darauf abzustellen, ob durch die Herausnahme einer Fläche aus dem ausgewiesenen Gebiet, eine Beeinträchtigung im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu befürchten ist. Dies ist vorliegend bezüglich der weiteren Flächen nicht der Fall.

Soweit in der Literatur entgegen der hier vertretenen Ansicht angenommen wird, dass jede flächenmäßige Verkleinerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstelle und daher unzulässig sei (Niederstadt, NuR 1998, 515, 524; wohl auch Holama, NVwZ 2001, 506, 510), kann dem nicht gefolgt werden. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn das Europarecht die gemeldeten Flächen „als solche“ schützen wollte. Dies ist indes nicht der Fall, weil das FFH-Gebiet nur im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Erhaltungszielen betreffend bestimmte Lebensräume und Arten schützt. Ein absoluter Flächenschutz ist dem FFH-Recht fremd (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 36; Gassner, in Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Auflage 2003, § 34, Rn. 23).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insoweit ausgeführt (U. v. 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158, 159):

„Einen absoluten Flächenschutz kann der Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf den Begriff der 'Erhaltungsziele' in § 19 c Abs. 2 BNatSchG a.F. (= § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F.), dessen Definition in § 19 a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG a.F. (= § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n.F.) unter Verwendung des Begriffs 'günstiger Erhaltungszustand' und von dort wiederum mit dessen Definition in Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie begründen. Die Ansicht des Klägers, dass eine (quasi-)gesetzliche Definition nicht unverbindlich sein kann, ist zwar allgemein zutreffend, nicht jedoch der Schluss, den der Kläger daraus zieht: Unberührt von der Definition des Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie bleibt, dass ein Ziel eine Soll-Vorgabe ist, kein unantastbarer Ist-Zustand (vgl. Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 6). Auch Art 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie spricht von 'den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen', verlangt also eine konkrete, einzelfallbezogene und zielorientierte Prüfung, die das Verwaltungsgericht hier vorgenommen hat.

Mithin ist die Auffassung des Klägers von einem absoluten Flächenschutz gesetzlich nicht gedeckt (vgl. Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 23).“

Das Bundesverwaltungsgericht teilt - im U. v. 17.05.2002 – 4 A 28/01 – juris, Rn. 30 – diese Auffassung:

„[...] Art. 6 FFH-RL enthält Differenzierungsmerkmale, die sich als Gradmesser dafür verwenden lassen, wie schwer die Beeinträchtigung im Einzelfall wiegt. Die Vorschrift gewährleistet keinen allumfassenden Flächenschutz. Sie richtet vielmehr ein schutzgutbezogenes Regime auf. Ein Verbot sieht sie nur für den Fall vor, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten schützenswerten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Die

Beeinträchtigung sonstiger Gebietsteile bewertet sie, für sich genommen, als irrelevant. [...]

Die zitierte deutsche Rechtsprechung findet Bestätigung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes - U. v. 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004, I-7405, Rn. 47-, wonach gilt:

„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Dass auch die bisher zu – allerdings aus anderen Gründen – erfolgten Gebietsverkleinerungen ergangenen Entscheidungen des EuGH die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gebieten, hat das Oberverwaltungsgerichts Lüneburg eindringlich ausgeführt (U. v. 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158-163), so dass auf diese Ausführungen umfassend Bezug genommen werden soll:

„Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist dem Leybucht-Urteil (EuGH, Urt. v. 28.02.1991 - Rs C-57/89 -, Leybucht, Slg. 1991, I-924) nicht zu entnehmen, dass jeder Flächeneingriff unabhängig von seiner Auswirkung auf die geschützten Arten erheblich i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie ist. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein zur Verkleinerung eines Schutzgebietes führendes Projekt außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedarf, die er mit der Überschwemmungsgefahr und dem Küstenschutz bejaht hat (a.a.O., Slg. 1991, I-931, Rn. 21 - 23). Zu der Frage des Maßstabes für die Unterscheidung erheblich/unerheblich gibt das Urteil nichts her. Hingegen lässt sich dem Sitzungsbericht entnehmen, dass der Gerichtshof die beklagte Bundesregierung gebeten hatte, das ihr vorliegende Zahlenmaterial zur Entwicklung der durch die Richtlinie geschützten Brutvögel in der Leybucht seit Beginn der Deichbauarbeiten zu übermitteln (vgl. EuGH Slg. 1991, I-884 (889)). Da die Verkleinerung der geschützten Fläche unstreitig war, wäre eine solche Nachfrage unnötig gewesen, wenn der EuGH einen absoluten Flächenschutz ohne Rücksicht auf Auswirkungen auf die geschützten Arten für nach der Vogelschutz-Richtlinie geboten gehalten hätte. Auch der Generalanwalt van Gerven hat in seinen Schlussanträgen im Leybucht-Verfahren (EuGH, Slg. 1991, I-903 ff.) ausdrücklich die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogel-schutz-Richtlinie als durch den mit "sofern" eingeleiteten Satzteil eingeschränkt angesehen (a.a.O., Slg. 1991, I-906, Rn. 7) und der Vorstellung der klagenden Kommission widersprochen, eine Gebietsverkleinerung sei in jedem Fall auch ohne Berücksichtigung der Qualität der Lebensverhältnisse geschützter Arten eine Beeinträchtigung (a.a.O., Slg. 1991, I-913, Rn 25; I-915, Rn. 29; I-917, Rn. 34; I-921, Rn. 41).

Gleiches gilt auch für das vom Kläger angeführte Santona-Urteil des EuGH (Urt. v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 -, Slg. 1993, I-4272). Die Feststellung, dass der Bau einer Straße durch die Santona-Marschen einschließlich seiner Folgen (Verlandung durch Änderung des Gezeitenflusses) zum Verschwinden von Rast- und Ruheplätzen geführt hat (a.a.O. Slg. 1993, I-4281, Rn. 35), basiert auf dem Sitzungsbericht, nachdem dieser Verlust "unvermeidbar eine Abnahme der Bestände von Vögeln nach sich ziehen werde" (vgl. EuGH Slg. 1993, I-4223 (4230)). Hinsichtlich der beanstandeten Aquakulturen zur Muschelzucht hat der

EuGH nicht nur eine Flächenverminderung, sondern auch deren Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Zerstörung der Bodenstruktur und Vegetation festgestellt (EuGH, Slg. 1993, I-4272 (4282, Rn. 44) und diese als erheblich beschrieben (a.a.O., Slg. 1993, I-4283, Rn. 46). Auch in diesem Verfahren hat der Generalanwalt van Gerven in seinen Schlussanträgen (EuGH, Slg. 1993, I-4241 ff.) sich ausdrücklich gegen die "maximalistische Auffassung" gewandt, die auf ein absolutes Verbot von Störungen hinausläuft (a.a.O. Slg. 1993, I-4253, Rn. 24). Entsprechend hat er zu jedem der sechs beanstandeten Projekte geprüft, ob sie die Lebensbedingungen des besonders gefährdeten Löfflers "wesentlich" beeinträchtigen (a.a.O. Slg. 1993, I-4255, Rn. 27) und dies z.B. hinsichtlich der Aufschüttungsarbeiten zugunsten eines Sportgeländes und der Ablagerungen von Abraum aus einem Steinbruch trotz Flächenverlustes verneint (a.a.O. Slg. 1993, I-4259, Rn. 38; I-4261, Rn. 42).

Zum Lappel Bank-Urteil des EuGH (Urt. v. 11.07.1996 - Rs. C-44/95 -, Slg. 1996, I-3843) hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich diese Entscheidung nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "erheblich" des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie, sondern allein mit den Kriterien für die Auswahl eines besonderen Schutzgebietes nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie befasst. Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, dass, wenn sich Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete an ornithologischen Kriterien zu orientieren hätten, eine Verminderung dieser Flächen auch nach ornithologischen Kriterien erheblich sein müsste, kann er dieses Urteil als Beleg nicht heranziehen, zumal der EuGH auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ausdrücklich zwischen den Kriterien bei der Klassifizierung eines Gebietes einerseits und seiner späteren Verkleinerung andererseits unterschieden hat (a.a.O., Slg. 1996, I-3855 f., Rn. 37 ff.)."

Nach alledem sind hinsichtlich derjenigen Flächen, die außerhalb der Grenzen der FFH-Gebiete liegen, bereits keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gegeben. Ihrer Herausnahme aus der Schutzgebietsverordnung steht somit nichts entgegen.

III. Unklare Datengrundlage

In sachlicher Hinsicht fehlt zur Überprüfbarkeit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen die dem LSGVOE zugrunde gelegten Basiserfassungen. Da diese nicht mitveröffentlicht sind und sich weder im Verordnungstext noch in der Begründung Hinweise darauf finden, ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung überhaupt stützt und ob die verwendeten Daten aktuell sind.

1. Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit

besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.

2. Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (*Möckel*, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

3. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:
 - a) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der

zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

- b) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.“

Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

- c) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insbesondere unionsrechtlich fundierten – Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen – zumindest aktualisierten – Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschützstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend – beispielsweise durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

- d) Das Vorgegangene ist hier nicht beachtet worden. Weder aus dem Standarddatenbögen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt.

In dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 153 „Nordwestlicher Elm“ ist zu lesen, dass das Gebiet vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) im Juni 2000 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen und im Dezember 2004 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist Januar 2000 und als Aktualisierung März 2019 eingetragen. Die Begründung zum LSGVOE bezieht sich mehrfach auf. So heißt es etwa zu § 3 Abs. 3:

„[...] Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Der SDB ist fortgeschrieben worden und enthält im hiesigen FFH-Gebiet nun auch den Lebensraumtyp 3140, sowie die Mopsfledermaus. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich 2 Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) bis ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand. [...] Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Kammolch in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung.“

In dem Verordnungstext selbst wird mehrfach auf das Ergebnis aus der Basiserfassung abgestellt (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3), jedoch ebenso kein Hinweis darauf gegeben, wann diese erfolgt ist bzw. wie alt sie ist.

Da konkrete Informationen hierüber fehlen, ist davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschützstellung von FFH-Gebieten erfüllen.

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die

Akteneinsicht

in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten.

IV. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald

Der LSGVO-E basiert laut der Begründung zum Verordnungsentwurf auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, dem sog. Sicherungserlass bzw. Walderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald. Auf Seite 3 der Begründung heißt es konkret:

„Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 3. und 4.“

Offenbar wird der Erlass vom Ordnungsgeber so interpretiert, dass dieser im Grundsatz keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen zwischen LSG und NSG zulasse. Des Weiteren werden die Vorgaben des Walderlasses als verbindlich angesehen. Die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt.

1. Der Sicherungserlass gebietet bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die „entsprechend angewandt“ werden sollen, wenn die Unterschutzstellung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erfolgt. Der Sicherungserlass engt aber den Spielraum des Landkreises erheblich ein und eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung wird verhindert.

Konkret beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf Ziffer 1.11 des Sicherungserlasses:

„Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die oben genannten Regelungen (ohne Nummer 1.10) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, den Nummern 1.6 i. V. m der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.“

Unsere Mandantin verfährt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Unsere Mandantin ist bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht Nummer 1.5, wonach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG von

den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen, die nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzt werden sollen.

Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft. Der Sicherungserlass nimmt folglich für die durchzuführende Abwägung der unteren Naturschutzbehörde diesen Abwägungsschritt vorweg. Er leistet dies jedoch nicht im Falle von Landschaftsschutzgebietsverordnungen, bei denen ein anderer Maßstab zu Grunde zu legen ist.

In Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind nach der Maßgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG die Schutzregime anders auszugestalten als dies bei Naturschutzgebietsverordnungen der Fall ist. Dem wird der Sicherungserlass bisher nicht gerecht, so dass dessen Anwendung zu einer rechtswidrigen Umsetzung führt.

Zunächst dürfen in einem Landschaftsschutzgebiet nur diejenigen Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Damit unterscheidet sich diese Schutzgebietskategorie vom absoluten Veränderungsverbot, wie es in § 23 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt ist (vgl. nur *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 26 NatSchG Rn. 15). Es handelt sich vielmehr um ein relatives Veränderungsverbot (*Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 21).

Zugleich hat allerdings die Maßgabe des § 5 Abs. 1 BNatSchG „besondere Beachtung“ zu finden. Nach dieser Vorschrift ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Sie würdigt insoweit den Beitrag, den Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erhaltung von kulturell geprägten und in besonderem Maße der Erholung dienenden Landschaften leisten, sofern sie in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeübt werden (*Heugel*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 5 BNatSchG Rn. 6; *Albrecht*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 36). Damit hat der Gesetzgeber die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange gesetzlich festgesetzt (*Krohn*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 5 Rn. 16).

Der Hinweis in § 26 Abs. 2 BNatSchG auf eine „besondere Beachtung“ verdeutlicht, dass für diese Schutzgebietskategorie die Belange der Land- und Forstwirtschaft ein anderes Gewicht in der erforderlichen Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG haben, als dies in einer Naturschutzgebietsverordnung der Fall wäre (*Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 27). Die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange muss demnach in der Abwägung einen besonderen Stellenwert erhalten, die Gewichtung entsprechend vorgenommen werden.

Zugleich ist zu beachten, dass die Vorschrift nicht auch auf die Abs. 2 bis 4 des § 5 BNatSchG verweist. Diese vom Gesetzgeber vorweggenommenen Relativierungen der Gleichwertigkeit müssen bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets demnach nicht besonders beachtet werden. Der Gesetzgeber hat durch die Nennung allein des § 5 Abs. 1 BNatSchG folglich das starke Gewicht der Land- und Forstwirtschaft betonen und dessen Bedeutung hervorheben wollen.

Die Rechtsprechung hat diese Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft mit weiterem Inhalt gefüllt: Sie erstreckt sich danach auf die „tägliche Wirtschaftsweise“ von Land- und Forstwirten (BVerwG, Urt. v. 13.04.1983 – 4 C 76/80 – juris, Rn. 12; Beschl. v. 14.04.1988 – 4 B 55/88 – juris, Rn. 4; OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.12.2001 – 8 LA 3338/01 – juris, Rn. 4; Beschl. v. 18.06.2002 – 8 ME 77/02 – juris, Rn. 8; vgl. auch Krohn, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 16). Sie soll hingegen nicht dazu führen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf einer unter Landschaftsschutz stehenden Fläche erst ermöglicht, erleichtert oder ertragreicher gestaltet wird (vgl. BVerwG aaO). Hierum geht es aber nicht. Es geht um die Fortführung der täglichen Wirtschaftsweise durch unserer Mandantin. Diese Wirtschaftsweise wird durch den Sicherungserlass erheblich eingeschränkt und muss durch die normative Vorgabe des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 BNatSchG hinreichende Berücksichtigung finden. Die „besondere Beachtung“ dieser Belange im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG erfordert im Ergebnis die zwingende Anwendung des § 5 Abs. 1 BNatSchG (*Hendrichke*, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 27). Dem Beitrag der natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft muss im Rahmen der Abwägung über Art und Umfang der Verbote (vgl. § 2 Abs. 3 BNatSchG) demnach besonderes Gewicht zukommen (*Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 37). Damit wird deutlich, dass die Abwägung bei der Unterschutzstellung in Form eines Landschaftsschutzgebiets anderen Direktiven und Prämissen zu folgen hat, als dies im Rahmen einer Naturschutzgebietsverordnung erforderlich und angemessen wäre. Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass der Sicherungserlass diesen Aspekten bisher nicht gerecht wird. Nach Nummer 1.11 des Sicherungserlasses sollen die dort aufgeführten Maßnahmen entsprechend auch in Landschaftsschutzgebietsverordnungen angewandt werden. Dabei soll das Schutzniveau gewahrt bleiben. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Beschränkung auf eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage und Nummer 1.7 durch entsprechende, sogar „weitergehende“ Schutzvorschriften begrenzt wird. Die Landesregierung fordert mithin, dass die für Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzvorschriften nicht nur auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen übertragen werden, sondern noch verschärft werden sollen. Die „besondere Beachtung“ der land- und forstwirtschaftlichen Belange findet sich im Sicherungserlass demnach nicht, im Gegenteil: Sie werden nicht berücksichtigt. Die Schutzgebietskategorie des Naturschutzgebiets ist dann angemessen und zweckmäßig, wenn der Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps schlecht ist. Dann ist auch das absolute Veränderungsverbot das einzig adäquate Mittel, um das allgemeine Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie unionsrechtskonform umzusetzen.

Anders stellt sich dies bei Landschaftsschutzgebietsverordnungen dar. Diese können bereits nur dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensraumtypen dies erlaubt (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012, 12 LB 64/11 – juris, Rn. 68). Dann jedoch haben sich auch die nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie zu treffenden Schutzmaßnahmen am besonderen Schutzzweck des jeweiligen Gebiets zu orientieren. Dies gebietet bereits § 26 Abs. 2 BNatSchG. Die Wahl unterschiedlicher Schutzgebietskategorien erfordert mithin auch die Festsetzung unterschiedlicher Schutzmaßnahmen. In Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden. Unklar ist bereits, wie diese Entsprechung auszusehen hat. Durch den Zusatz „weitergehend“ wird den umsetzenden Stellen suggeriert, dass die Schutzmaßnahmen im

Sicherungserlass das Minimum darstellen müssen. Auch wie der Begriff „entsprechend“ zu füllen ist, bleibt offen. Nach dieser Erlasslage ist zu erwarten, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der nach § 2 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen Abwägung die besondere Beachtung land- und forstwirtschaftliche Belange nicht leisten werden. Durch die entsprechende oder gar weitergehende Anwendung der für Naturschutzgebiete entwickelten Bewirtschaftungsauflagen müssen die Landkreise im Rahmen der Abwägung Schutzmaßnahmen übernehmen, die zu den entgegenstehenden Belangen der Land- und Forstwirtschaft außer Verhältnis stehen. Die 1:1-Übernahme der vorgegebenen Schutzmaßnahmen wird daher in aller Regel einen Abwägungsfehler im Sinne einer Abwägungsdisproportionalität verursachen können (vgl. hierzu die st. Rspr. seit BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – IV C 105.66 – juris, Rn. 29). Im ungünstigsten Fall wird die Übernahme ohne entsprechende Abwägung erfolgen, da sich die Landkreise der unterschiedlichen Gewichtung gar nicht bewusst sind. Dies stellt ein Abwägungsdefizit (vgl. *Neumann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 8. Aufl. 2014, § 74 Rn. 55) dar, das ebenfalls zur Unwirksamkeit einer entsprechenden Schutzgebietsverordnung führen könnte. Die auf diese Weise erlassenen Verordnungen werden auf der Grundlage des Sicherungserlasses nicht nur rechtswidrig, sondern zugleich angreifbar für Private.

2. Um dieser Angreifbarkeit vorzubeugen, sollte bei der Abfassung der LSGVO der genannte Sicherungserlass schlichtweg unangewendet bleiben. Dazu ist der Ordnungsgeber auch rechtlich befugt:

Verwaltungsvorschriften binden als Innenrecht grundsätzlich nur die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Ausnahmsweise können sie über Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auch Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten. Die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift entfällt jedoch, wenn diese nicht mit einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist. Eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift darf von der Behörde nicht angewandt werden.

Über eine Nichtanwendungskompetenz verfügen die Behörden selbst bei rechtswidrigen Rechtsverordnungen und Satzungen (OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 1061, 1062). Hierzu führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (NVwZ 2000, 1061, 1062) aus:

„Entgegen der Ansicht der Ast. ist die Ag. auch befugt, sich über eine rechtswidrige Veränderungssperre hinwegzusetzen. Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Absatz III GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden (vgl. Gierke, in: Brügemann, BauGB, Stand: Oktober 1998, § 10 Rdnrn. 499ff. m.w. Nachw.; Gaentzsch, in: Berl. Komm., § 10 Rdnr. 19; Bielenberg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1. 2. 1999, § 10 Rdnr. 55; a.A. Schrödter, BauGB, 6. Aufl. [1998], § 2 Rdnr. 64; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 7. Aufl. [1999], § 10 Rdnr. 10). Eine Veränderungssperre, die an Mängeln leidet, die nicht nach § 214f. BauGB unerheblich sind, ist unwirksam. Den Behörden ist es zwar verwehrt, eine als ungültig erkannte städte-bauliche Satzung für nichtig zu erklären, wohl aber sind sie nach Artikel 20 Absatz III GG verpflichtet, die als unwirksam erkannte Satzung nicht anzuwenden. Der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO lässt sich - anders als dem verfassungsgerichtlichen Verwerfungsmonopol nach Artikel 100 GG - nicht

entnehmen, dass dem OVG ein Verwerfungsmono-pol bei Satzungen nach dem Baugesetzbuch in dem Sinne zu-kommt, dass eine Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre (vgl. Gaentzsch, § 10 Rdnr. 19). Auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Gemeinde steht der Inzidentprüfung und -verwerfung nicht entgegen (vgl. Gierke, § 10 Rdnr. 502; a.A. Schrödter, § 2 Rdnr. 64; Schmiemann, in: Festschr. f. Weyreuther, 1993, S. 235 [243]). Die Nichtanwendung einer nichtigen Veränderungssperre greift nicht in die Planungshoheit der Gemeinde ein (vgl. Renck, BayVBl 1983, Seite 87). Ist die Veränderungssperre wirksam, steht der Gemeinde Rechts-schutz zur Verfügung - wie auch dieses Verfahren zeigt. Die einseitige Betonung der Planungshoheit der Gemeinde lässt auch außer Acht, dass die Frage nach der inzidenten Verwerfungskompetenz der Behörde nicht ohne Rücksicht auf die Belange des Bau-herrn/Eigentümers beantwortet werden kann. Auch insoweit gilt, dass nur wirksame städtebauliche Satzungen als Gesetze im Sinne des Artikel 14 Absatz I GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Eine nichtige städtebauliche Satzung schränkt den Bauherrn/Eigentümer in seinen grundrechtlich fundierten Eigentümerbefugnissen rechtswidrig ein.“

Auch der Bundesgerichtshof hat – mit U. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12 – juris, Rn. 20 – festgestellt, dass ein unwirksamer Bebauungsplan nicht angewendet werden darf:

„Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat. Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungskompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - soweit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145). Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen, kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f).“

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Verwaltung ist damit – als Teil der vollziehenden Gewalt – unmittelbar an Gesetz und Recht gebunden. Eine Bindungswirkung wird nur durch geltendes Recht erzeugt. Rechtswidrige untergesetzliche Normen sind nach der Fehlerfolgenlehre von Anfang an unwirksam und können daher keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt erst recht für rechtswidrige Verwaltungsvorschriften.

Soweit einer Nichtanwendungskompetenz teilweise entgegengehalten wird, dass der Verwaltung mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Kompetenz zur Nichtanwendung einer Norm zukomme, sondern eine Nichtanwendungskompetenz als Teil der Verwerfungskompetenz ausschließlich bei den Gerichten liege, kann auch dieses Argument nicht überzeugen. Denn anders als für Satzungen und Rechtsverordnungen besteht für die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Möglichkeit der Aufhebung durch ein Gericht. § 47 VwGO ist auf die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar.

Im Einzelnen:

Nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von (Nr.1) Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 BauGB und (Nr. 2) von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift ist weder eine Satzung noch eine Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs.1 Nr. 1 VwGO.

Es handelt sich auch nicht um eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist eine abstrakt-generelle Regelung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nur dann Rechtsvorschrift in diesem Sinne, wenn sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestattet ist (Ziekow, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 126).

Norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, wie auch Ermessensrichtlinien, fehlt diese Funktion (Ziekow, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126). Denn norminterpretierende Verwaltungsvorschriften sind nicht die Grundlage, sondern nur Anlass von Streitigkeiten. Die Grundlage der Einzelstreitigkeiten bildet hier die interpretierte Rechtsnorm selbst, sodass dieser Typus von Verwaltungsvorschriften aus dem Anwendungsbereich des § 47 Abs.1 Nr.2 ausscheidet (Ziekow, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126).

Mithin verbleibt es bei der Nichtanwendungskompetenz des Verordnungsgeber, die dieser auch wahrnehmen sollten, um eine rechtswidrige Verwendung zu vermeiden.

3. Die vom Sicherungserlass angeordneten strengen Vorgaben sind vorliegend auch nicht erforderlich, um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensstypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 lit. I) und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) und um dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung zum in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbot davon aus, dass eine pauschale Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zulässig ist. Es bedarf nach Auffassung des Gerichtshofs vielmehr einer Einzelfallprüfung, ob das Verschlechterungsgebot gewahrt ist. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 04.03.2010 – Rs. C-241/08, Rn. 30 -39) führt zur Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgendes aus:

„Erstens ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 36, sowie vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnr. 263).

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie bereits entschieden hat, dass die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden Regelung allgemein von der Notwendigkeit einer Prüfung der Einwirkungen auf das betreffende Gebiet zu befreien, nicht mit dieser Bestimmung im Einklang steht. Eine solche Befreiung kann nämlich nicht gewährleisten, dass diese Tätigkeiten das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, Slg. 2006, I-53, Randnrn. 43 und 44).

Daher ist angesichts des gleichen Schutzniveaus des Abs. 2 und des Abs. 3 von Art. 6 der Habitatrichtlinie Art. L. 414-1 Abs. V Unterabs. 3 Satz 4 des Code de l'environnement, der bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder die Fischerei allgemein für nicht störend erklärt, nur dann mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten keine Störung verursachen, welche die Ziele dieser Richtlinie erheblich beeinträchtigen kann.

Die Französische Republik führt hierzu aus, dass für jedes Gebiet ein Zielsetzungsdokument erarbeitet werde, das als Grundlage für den Erlass von Maßnahmen diene, die darauf gerichtet seien, den ökologischen Erfordernissen des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen. Ferner erlaube die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeiten gemäß der allgemeinen Regelung für diese Tätigkeiten, Gebiete zu berücksichtigen, die nach ökologischen Kriterien abgegrenzt und ausgewiesen seien, oder Entnahmekoten festzusetzen.

Somit ist zu prüfen, ob solche Maßnahmen oder Bestimmungen tatsächlich gewährleisten können, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störung verursachen, die erhebliche Auswirkungen haben kann.

Zum Zielsetzungsdokument führt die französische Regierung aus, dass es keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthalte. Es handele sich um ein diagnostisches Instrument, das es erlaube, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den zuständigen Behörden die Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die von der Habitatrichtlinie angestrebten Erhaltungsziele erreicht werden könnten. Ferner gebe es gegenwärtig nur für die Hälfte der betroffenen Gebiete dieses Zielsetzungsdokument.

Daraus folgt, dass das Zielsetzungsdokument nicht systematisch und in jedem Fall gewährleisten kann, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Dieser Schluss gilt erst recht in Bezug auf die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den ökologischen Erfordernissen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen auf das Zielsetzungsdokument gestützt wird.

In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften, die auf die betreffenden Tätigkeiten anwendbar sind, ist festzustellen, dass sie zwar die Gefahr erheblicher Störungen verringern, sie aber nur dann völlig ausschließen können, wenn sie zwingend die Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie vorsehen. Die Französische Republik macht jedoch nicht geltend, dass dies im vorliegenden Fall gegeben sei.

Nach alledem hat die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie verstoßen, indem sie allgemein vorgesehen hat, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben.“

Der Gerichtshof macht somit deutlich, dass eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einer Einzelfallprüfung bedarf, um zu gewährleisten, dass die Freistellung rechtfertigenden Bestimmungen systematisch und in jedem Fall gewährleisten, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (Möckel, in: GK-BNatSchG, Hrsg. Schlacke, 2. Aufl. 2017, § 33 Rn. 29).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 Abs. 1 BNatSchG, der das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot auf nationaler Ebene umsetzt, ist der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Einzelfallprüfung genügt, wenn durch die Schutzgebietserklärung den gebietsspezifischen Bewirtschaftungsanforderungen genüge getan wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 89) führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

„Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind (vgl. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn. 4). Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige

Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat. Der hier zuständige Kreis Gütersloh hat im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Dünger eingebracht werden darf. Das SOMAKO legt im Einzelnen umfangreiche Pflegemaßnahmen für das FFH-Gebiet fest. Eine allgemeine Freistellung der Landwirtschaft, wie sie zweifelhaft sein könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Januar 2006 - Rs. C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 41 f. und vom 4. März 2010 - Rs. C-241/08 - Slg. 2010, I-1697 Rn. 30 f.), ist hier gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr hat der Satzungsgeber differenzierend das Düngen geregelt und für besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebiets das Einbringen von Gülle verboten (Ziff. 2.1.0.3.7), was auch auf die hier in Rede stehenden mit den geschützten Lebensraumtypen bewachsenen Flächen zutrifft; im Übrigen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Januar 2007, BGBl I S. 221) zu beachten. Dementsprechend formuliert der Landschaftsplan als Ziel die extensive Nutzung der Flächen u.a. mit Verzicht auf Gülledüngung. Das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" ist teilweise als Naturschutzgebiet, teilweise als Landschaftsschutzgebiet, das auch die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden, aber außerhalb von ihm gelegenen Flächen umfasst, ausgewiesen worden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass mit den auf das Gebiet zugeschnittenen Regeln eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht eintreten wird."

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die (ungeprüfte) Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses auch nicht der zuvor dargestellten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Diese fordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Freistellungen im Rahmen der Ausweisung der Schutzgebietsverordnung. Hinweise einer Einzelfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich. Stattdessen werden einzelne Vorgaben des Sicherungserlasses, ohne den Zustand des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen, übernommen.

Dies zeigt sich etwa in folgender Aussage in der Verordnungsbegründung (S. 5):

„Unter dem Unterabsatz B.) sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von I. bis IV. wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet.“

4. Datengrundlage der durch den Sicherungserlass zu schützende vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind die vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebietes (NLWKN) mit Einstufung des jeweiligen Erhaltungszustandes sowie die jeweils aktuelle Basiserfassung.

Dabei wird der Erhaltungszustand in drei Kategorien unterteilt:

(s. a. NLWKN Natura 2000 – Legende der vollständigen Gebietsdaten)

A = hervorragend
B = gut (günstiger Erhaltungszustand)
C = mittel bis schlecht

Die vollständigen Gebietsdaten geben eine zusammengefasste Bewertung der LRT und Arten für das FFH-Gebiet wieder. Im Gebiet selber können einzelne Vorkommen des gleichen LRT von dieser Gesamtbewertung abweichen. Wird der Erhaltungszustand mit „C“ bewertet, besteht eine Verpflichtung zur Verbesserung dieser LRT.

Die drei Erhaltungskategorien wurden in dem Verordnungsentwurf zwar angewandt. Sie sind aber in keiner mitveröffentlichten Karte dargestellt. Aus der farbigen Beikarte Anlage C ergeben sich allein Umfang und Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen (3140 – kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen, 9130 - Waldmeister-Buchenwald, 9150 – Orchideen-Kalk-Buchenwald, 91E0 - Auenwald mit Erle, Esche, Weide), der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Rechtsanwender kann der Beikarte Anlage C also die Lage der Flächen mit den entsprechenden Lebensraumtypen entnehmen, aber nicht, ob sie als Ergebnis der Basiserfassung dem Erhaltungszustand A, B oder C zugeordnet wurden. Dies ist deshalb problematisch, weil dadurch offenbleibt, welche Bewirtschaftungsbeschränkungen für die jeweilige Fläche gilt. Dies wird durch den Aufbau der Freistellungsregelungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hervorgerufen. Der Verordnungsentwurf sieht zunächst Beschränkungen für alle Waldflächen im LSG mit Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1). Dem schließen sich weitere Beschränkungen an, wobei sie zwischen den Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand B oder C aufweisen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) und den Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand A (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) aufweisen, unterscheidet. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen für Waldflächen im LSG mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A sind dabei gegenüber denjenigen des Erhaltungszustandes B oder C strenger. So soll auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes B oder C beispielsweise auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. Auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A gilt dies für mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche. Da dem Verordnungsentwurf keine Karte beigelegt ist, die das Ergebnis der Basiserfassung bzgl. der Erhaltungszustände der Lebensraumtypflächen darstellt, weiß der Rechtsanwender nicht, ob er nun auf mindestens 80 % oder 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten muss. Dieses Problem zieht sich durch alle Regelungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LSGVO-E.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf für Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten zum Teil abweichende Bewirtschaftungsbeschränkungen vor (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). So soll auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand A ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben. Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten soll hingegen ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleiben. Für den Rechtsanwender bleibt unklar, ob für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A, die in der Beikarte Anlage C gleichzeitig als Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten gekennzeichnet sind, ein Altholzanteil von mindestens 20 % oder 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben müssen.

Folglich konterkarieren die Regelungen des § 7 Abs. 3 LSGVO-E einander teilweise. Aus diesem Grunde und wegen einer fehlenden Karte zu den Erhaltungszuständen der Lebensraumtypflächen sind diese Regelungen nicht anwendbar und praktisch nicht umsetzbar.

V. Kritik an einzelnen Regelungen

1. Gebietscharakter und Schutzzweck

a) § 2 LSGVO-E spiegelt nicht den aktuellen Charakter des Gebietes wider.

Gemäß § 2 S. 3 LSGVO-E sei das Waldgebiet durch einen hohen Niederschlag gekennzeichnet. Tatsächlich herrscht jedoch in den letzten Jahren eine extreme Trockenheit in dem Gebiet vor. Dies wirkt sich besonders negativ auf die Buche sowie die Still- und Fließgewässer aus. Letztere sind deshalb nicht mehr in der Lage, ihre Lebensraumfunktion für den Kammmolch und andere Tier- und Pflanzenarten zu erfüllen. Aufgrund der milden Winter in den letzten Jahren hat sich zudem der Borkenkäfer in den Nadelholzbeständen angesiedelt. Darüber hinaus hat das Eschensterben in dem gesamten Elm eine bedenkliche Entwicklung genommen. Diese vorrangig dem Klimawandel geschuldeten Veränderungen haben bereits und werden auch künftig zu gravierenden Verschiebungen des Gebietscharakters führen.

Der Gebietscharakter ist daher nicht korrekt widergegeben. § 2 LSGVO-E sollte diesbezüglich überarbeitet werden.

b) § 2 und § 3 Abs. 1 LSGVO-E widersprechen einander in Teilen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E ist allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Von einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft ist auszugehen, wenn die Landschaft stark durch frühere menschliche Entwicklung oder historische Ereignisse geprägt ist und dies noch erkennbar ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch Landschaftsschutzgebiete keine einzelnen Objekte geschützt werden, sondern nur eine Fläche in ihrer Gesamtheit, etwa frühere Landnutzungsformen oder Siedlungen. (*Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK Umweltrecht, 53. Edition, Stand: 01.01.2019)

Aus der Beschreibung des Gebietscharakters in § 2 LSGVO-E ergibt sich nicht, welche besondere kulturhistorische Bedeutung die Landschaft haben soll. Im Gegenteil ist § 2 S. 5 LSGVO-E zu entnehmen, dass in der Landschaftseinheit Elm noch großflächig eine der natürlichen Vegetation nahekommende Vegetationsbestockung anzutreffen sei, obwohl durch forstliche Eingriffe die Artenzusammensetzung verschoben sei und z.T. auch Nadelholzbestände eingebracht wurden. Dagegen heißt es in § 2 Satz 10 LSGVO-E weiter, dass die Wälder durch naturschonende Forstwirtschaft geprägt sind. Diese Ausführungen in der Gebietsbeschreibung sprechen doch gerade dafür, dass die Landschaft nicht stark durch frühere menschliche Entwicklung oder historische Ereignisse geprägt ist.

Insofern sollte die besondere kulturhistorische Bedeutung entweder in § 2 LSGVO-E herausgearbeitet werden oder aus dem allgemeinen Schutzzweck herausgenommen werden.

- c) Zu dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 LSGVO-E und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im LSG nach § 3 Abs. 3 LSGVO-E ist zu konstatieren, dass das Schutzziel „Laubwälder“ aufgrund des Eschen- und Buchensterbens nicht zu verwirklichen sein wird. Die Schutzzweckregelungen müssen um eine Öffnungsklausel zugunsten nicht lebensraumtypischer Baumarten ergänzt werden, um auf den Klimawandel und die damit einhergehenden Veränderungen der Flora und Fauna in dem Schutzgebiet angemessen reagieren zu können. So sollte etwa der Einsatz trockenresistenter Baumarten wie etwa die Douglasie und die Roteiche möglich sein, zum Beispiel im Buchenbestand bis zu 10 %. Entsprechende Öffnungsklauseln sind etwa im Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet DE „Nordwestlicher Elm“ (Stand: Februar 2020) vorgesehen. Hier muss Einheitlichkeit bestehen, da die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen Waldflächen ansonsten bei Umsetzung der Maßnahmen des Managementplan gegen die Vorgaben der LSGVO verstoßen würden.
- d) Darüber hinaus wird in § 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 LSGVO-E der Begriff *naturnah* bzw. *Naturwald* verwendet. Weder die Verordnungstext noch die Begründung enthalten hierzu Definitionen. Solche sollten ergänzt werden, damit der Rechtsanwender den Unterschied zwischen einem *Naturwald* und „Nicht-Naturwald“ erkennen kann. Dies gilt im Übrigen auch für § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSGVO-E.
- e) Außerdem sind die Begriffe *Optimierung* und *Förderung* aus § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 LSGVO-E gegen den Begriff *Wiederherstellung* auszutauschen, denn die aufgrund der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen gemäß Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie allein auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse ab.
- f) In § 3 Abs. 3 Nr. 3a) LSGVO-E werden die Fachbegriffe *submerser* und *emerser* genutzt. Diese sind für die Adressaten der LSGVO unverständlich. Es sollten gegen einfache Begriffe wie *unter der Wasseroberfläche* und *über der Wasseroberfläche* o.ä. ersetzt werden.

2. Kahlschlag

Gemäß § 4 Abs. 1 LSGVO-E verändern die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E ist es im LSG verboten, in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E bedürfen gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG Kahlschläge in allen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen der vorherigen Erlaubnis der

Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Die Untersagung des Kahlschlags ist nicht hinnehmbar und ohnehin nicht erforderlich. Die Erstreckung des Kahlschlagverbotes auf alle standortheimische Laubwaldbestände geht zudem über die Vorgaben des Sicherungserlasses. Der Begründung S. 3 ist hierzu zu entnehmen:

„Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen und geht insofern über den Sicherungserlass hinaus. Das Kahlschlagverbot bezieht sich insofern auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet,“

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderer Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – Rn. 268, juris). Dem wird der Verordnungsentwurf hier nicht gerecht. Zum anzuwendenden Maßstab für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wird auf die obigen Ausführungen dieses Einwendungsschreibens hingewiesen. Der Ordnungsgeber geht hier über die Mindeststandards des „Walderlasses“ hinaus. Insoweit wird auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewiesen. Dort heißt es:

„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der ordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken.“

Diesen Anforderungen ist der Ordnungsgeber nicht gerecht geworden. Es wurde bisher keine Abstimmung zwischen dem Ordnungsgeber und den betroffenen Grundeigentümern vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet. Das absolute Kahlschlagverbot ist zur Erreichung der Schutzziele der Verordnung nicht erforderlich und belastet die Eigentümer daher unverhältnismäßig.

Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Außerdem handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG um „Kahlschläge“ – per definitionem – erst bei *„Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen“*.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der LSGVO zuwiderlaufen sollten. In einem Gebiet von mehr als 1.000 ha kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben. Die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordert nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT-Wäldern mit einer Größe < 1 ha eine besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächiger Ausprägung vorhanden ist.

Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht bestehenden Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Außerdem werden sich Kahlschläge für die Weiterentwicklung des Waldgebietes nicht vermeiden lassen. Soweit die Kahlschläge also naturschutzfachlich erforderlich sind, sind sie auch von der FFH-Richtlinie gedeckt. Dort heißt es unter Erwägungsgrund Nr. 3:

„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“

An dieser Stelle sei kurz erwähnt, dass der Entwurf des Managementplans kein Verbot oder Erlaubnisvorbehalt für Kahlschläge vorsieht.

Die Vorschriften sind mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

3. Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E ist es im LSG verboten, auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 LSGVO-E ist es im LSG verboten, Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) lit. dd) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2b) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, bei künstlicher Verjüngung

- a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9150 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- b) auf Flächen mit den Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) lit. dd) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3b) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- a) Zunächst ist festzustellen, dass Roteiche und Douglasie aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen sind. In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass z.B. die Douglasie lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trocken-warmen bodensauren Berglandstandorten, grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Auch die Roteiche kann nur auf bestimmten Sonderstandorten unter Umständen als potenziell invasiv eingestuft werden.
Weder Douglasie noch Roteiche sind in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, der sogenannten Unionsliste, zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt. Am 15.08.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten. Derzeit sind insgesamt 66 Tier- und Pflanzenarten gelistet. Douglasie und Roteiche gehören jedoch nicht dazu. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht.

Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote für diese Baumarten bereits aus diesem Grund zu löschen, so dass etwa der Umbau eines Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand weiterhin möglich bleiben sollte.

- b) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), da dieser keine Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypflächen vorsieht, sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vegetation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschutzstellungserlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungserlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen.“

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

- c) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von Nadelhölzern im Waldbestand. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“. Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlusts von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend festhält (*Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht i. O.):

„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt

werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

- d) Die Pflicht beim LRT 9130, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden, ist abzuschwächen.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Vorgaben.

Sogar der Waldleitfaden 2018 ordnet unter „2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten“ (S.37) an, dass beim Erhaltungszustand „B“ oder „C“ der Schwellenwert des Prozentanteils lebensraumtypischer Baumarten bei mindestens 80 % liegt. Die Festsetzung ist mithin deutlich höher als die im Waldleitfaden 2018 geforderte.

- e) Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf unaufhaltsamen Klimaveränderungen.

Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eichen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus.

Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt. Eine solche wird etwa in der Maßnahme E7 auf S. 127 vorgesehen. Dementsprechend könnte die Verordnung wie folgt ergänzt werden:

„Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich.“

4. Horst- und Höhlenbäume

Gemäß § 4 Abs. 2 LSGVO-E ist es im LSG verboten,

Nr. 8 Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen und

Nr. 9 ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen.

Diese Vorschrift geht über die nach § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gewisser Tierarten unzulässig hinaus, bei denen der Fokus nicht auf einzelnen Habitatbäumen, sondern auf der Gefährdung lokaler Populationen liegt.

Zwar sind gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich die einzelnen Tiere geschützt. Etwas anderes gilt aber im Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. So lautet § 44 Abs. 4 BNatSchG:

„(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Mithin sind Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur dann einschränkbar, wenn durch sie der Bestand der Art als solcher verschlechtert wird. Dies ist hier nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus regelt § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 nicht vorliegt,

„wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“

Selbst bei aller Vorsicht ist nicht zu gewährleisten, dass bei der Holzernte, insbesondere im Altholz, alle Horst- und Höhlenbäume erhalten werden können. Zumal Höhlenbäume nicht immer einwandfrei zu identifizieren sind. Dies wird von § 44 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

Die Formulierung der vorliegenden Regelungen berücksichtigt diese Tatsachenlage dagegen nicht. Die Regelungen kommen einer de-facto-Stillegung der Fläche gleich, was einen Entschädigungsanspruch nach § 68 BNatSchG zur Folge haben könnte.

5. Düngeverbot

Darüber hinaus ist es gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 LSGVO-E verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LSGVO-E zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Düngung vorzunehmen.

Dieses pauschale Verbot der Düngung ist zu streichen. Es geht über die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft hinaus und verstößt damit gegen den bereits erläuterten Grundsatz der Erforderlichkeit.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung für die Forstwirtschaft erfolgt auf landesrechtlicher Ebene in § 11 NWaldLG. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG ist ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass auch in geschützten Teilen der Landschaft der Einsatz von Düngemitteln erforderlich sein kann und nicht automatisch eine naturschutzunverträgliche Maßnahme darstellt. Das pauschale Verbot des Düngemitelesinsatzes missachtet diesen Grundsatz und beschränkt die Forstwirte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Das Verbot ist daher wegen seiner Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

6. Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LSGVO-E ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 LSGVO-E muss der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden. Dabei muss gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 LSGVO-E nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- a) Die Regelung steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.

Insbesondere die 10-tägige Frist zur Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anzeige an die Naturschutzbehörde den Schutzzweck der Verordnung überhaupt zu fördern vermag. Der Ordnungsgeber erkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Forstwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Waldeigentümer, ihren Waldbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Waldeigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Dies wäre beispielsweise bei der Behandlung von Nadelholz gegen den Borkenkäfer der Fall, die bereits strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen unterliegt. Dadurch ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet. Hier wäre eine Anzeigepflicht des Waldeigentümers mit einer Frist von 10 Werktagen, mithin insgesamt mindestens 2 Wochen, den Zielen des Naturschutzes sogar abträglich. Ein Abwarten des Waldeigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.

b) Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein.

Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingspflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Gerade im Hinblick auf den Borkenkäfer und Problempflanzenentwicklungen ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den in der Verordnung festgelegten Schutzzwecken und Erhaltungszielen zuträglich. Dass eine solche Gefährdung des Waldbestandes zum Schutz insbesondere auch derjenigen Insekten, die in der Verordnung als geschützte Arten gar nicht genannt sind, hinnehmbar sein soll, leuchtet nicht ein. Es wird keine alternative Lösung dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann.

Im Hinblick darauf, dass das Verbot nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger“ Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig“ in diesen Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

- c) Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss ebenfalls zulässig sein. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss auch ohne eine vorherige Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der Einsatz „von sonstigen Pflanzenschutzmitteln“ ist zu unbestimmt.

Pflanzenschutz sollte nach fachgerechter forstfachlicher Praxis möglich bleiben ohne Anzeigepflicht. Selbst nach dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

„[f]reigestellt [...] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche [...], zur Eindämmung des Wurzelschwamms [...], oder die Insektizidbehandlung von Fanholzhäufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.“

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen“.

„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. (Waldleitfaden 2018, S. 49) (Hervorhebung nur hier.)“

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird so nicht vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der LSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen aufgestellten Vorgaben für Schutzgebietsverordnungen. Zudem stellt sich im Rahmen der praktischen Umsetzung bereits die Frage, wie ein solcher Nachweis geführt werden sollte.

- d) Nach alledem sind die Regelung rechtswidrig. Sie sind daher zu streichen.

7. Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bedarf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Darüber hinaus bedürfen auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Mopsfledermaus Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in

Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen müssen ganzjährig möglich sein. Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. müssen auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sein. Eine Anzeigepflicht wäre ebenfalls unverhältnismäßig.

Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen zu reagieren, um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden.“ (S. 44)

„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.“ (S. 47)

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zumindest sollte die Nutzung von Kalamitätsbäumen auch nach dem 1.3. und ohne das Einverständnis der Behörde fortgesetzt werden können, um weitere ökonomische Schäden sowie Schäden der Flora und Fauna zu vermeiden, denn z.B. bieten entwurzelte Bäume einen idealen Nährgrund für holzerstörende Organismen. Insofern sind forstökonomische Tätigkeiten während der vorgesehenen Sperrfrist förderlich für die in der Verordnung festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele.

Zudem sind noch weitere wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheblich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet des Verordnungsentwurfs zurückwirken, weil die Holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

Darüber hinaus sollte auch der Selbstwerbeeinsatz bis zum Frühjahr eines jeden Jahres nicht begrenzt werden.

8. Bodenbearbeitung

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3a) LSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Bodenbearbeitung mindestens einen Monat vorher angezeigt werden, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.

Die Bodenbearbeitung ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

Welche Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft von der Vorschrift erfasst werden, ist für den Adressaten der Vorschrift nicht absehbar. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt.

Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

9. Bodenschutzkalkungen

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3b) LSGVO-E müssen auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, Bodenschutzkalkungen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden.

Bodenschutzkalkungen müssen auch ohne eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein; zumindest ist eine kürzere Anzeigefrist notwendig. Die Waldkalkungen sind eine Kompensation für Schadstoffeinträge durch die Luft. Diese müssen auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Der Waldleitfaden 2018 führt hierzu aus (S. 47):

„Bodenschutzkalkungen, [unterscheiden sich von Düngungen dadurch, dass] mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden.“

Um fachgerecht auf Bodenversauerungen reagieren zu können und den geschützten LRT als solchen und den bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten, ist die Anzeigefrist von 1 Monat unverhältnismäßig und macht die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Eine Anzeigefrist von 10 Werktagen vor der Maßnahmendurchführung

konterkariert den Schutzzweck nicht und ermöglicht eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

10. Alt- und Totholzanteile

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 4., 7. - 9., des § 5 Abs. 1 Nr. 6., des § 5 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben

Die Formulierung *„soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis“* ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Es ist fraglich, welcher Umfang an Alt- und Totholzanteilen ausreichend ist, so dass die Formulierung zu unbestimmt ist. Für die Waldflächen mit wertbestimmenden LRT macht der Verordnungsentwurf in § 7 Abs. 3 Nr. 2 ff. LSGVO-E konkrete Vorgaben zum Holzeinschlag und zum Umfang an Alt- und Totholzanteilen.

Darüber hinaus ist selbsterklärend, dass der Holzeinschlag und die Pflege unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, da nur die *„ordnungsgemäße Forstwirtschaft“* freigestellt ist.

Die Formulierung schafft also keinen Mehrwert und enthält keine konkret umsetzbare Bewirtschaftungsvorgabe. Sie sollte gestrichen werden.

Des Weiteren darf § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E nur für Waldflächen mit FFH-LRT gelten, da der Einbezug von Flächen ohne wertbestimmende LRT wie oben dargestellt gegen das Übermaßgebot verstößt.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie sie in § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG festgeschrieben sind, sichern den Schutz des Waldes. So ist in § 11 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder als Ziel festgeschrieben. Es ist nicht ersichtlich, dass außerhalb der FFH-LRT-Flächen ein über diese Bestimmung hinausgehender Schutz erforderlich ist. Die Vorgaben nach LSGVO-E gehen nämlich über die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinaus.

Selbst der Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung) sieht Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen vor.

Insofern geht der Verordnungsentwurf über die strengen Vorgaben des Sicherungserlasses hinaus und muss dahingehend geändert werden, dass die Bewirtschaftungsvorgaben aus § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E nicht für alle Waldflächen innerhalb des LSG gelten, sondern nur für Waldflächen mit FFH-LRT.

11. Femel- und Lochhieb

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1a) LSGVO-E darf auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen.

Zunächst hat der Verordnungsgeber bei dieser Regelung die Belange der Forstwirtschaft nicht in ausreichendem Maße beachtet. Die Belange der Forstwirtschaft sind gemäß §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 BNatSchG bei jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mithin auch bei der Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes zu beachten. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hieraus ergibt sich zumindest, dass eine solche Forstwirtschaft noch praktikabel umsetzbar sein muss. Die Beschränkung der Methoden zur Holzentnahme stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Eigentumspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG dar. Ein solcher Eingriff ist nur so lange als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen, wie die verbleibenden möglichen Verwendungen noch als sinnvoller, ökonomisch vertretbarer privatnütziger Eigentumsgebrauch verstanden werden können (*Papier*, in: Maunz/Düring, GG, Art. 14, Rn. 424). Durch die Beschränkung auf die einzelstammweise Holzentnahme würde eine wirtschaftliche Betätigung des Forstwirts im betroffenen Gebiet erheblich eingeschränkt. Sie bliebe damit zwar noch tatsächlich möglich, könnte jedoch nicht mehr als sinnvoll und ökonomisch vertretbar bezeichnet werden. Ein sachlicher Grund für einen derartigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist weder der Begründung zum Verordnungsentwurf zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Die Regelung ist daher zu streichen.

12. Feinerschließungslinien

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1b) LSGVO-E müssen auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

Hierzu ist vorwegzunehmen, die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen auch möglich sein muss, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Metern stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der betroffenen Forstwirte dar.

- a) Die Regelung genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der „*befahrungsempfindlichen Standorte*“ ist für sich keiner bestimmten Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Es ist anzumerken, dass die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte abhängig von den Witterungsverhältnissen schwankt und sich im Jahresverlauf verändert. Die Befahrungsempfindlichkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen.

- b) Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist nicht ersichtlich. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein – in einem LSG – hinnehmbares Maß zu beschränken. In den Beständen sind Rückengassenabstände von 20 Metern üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes milderes Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Bei einem Abstand der Rückegassen von 40 Metern müsste bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden, was zu erheblichen Zusatzkosten von ca. 10,- bis 12,- € pro Festmeter führen würde. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine Ausdehnung der Mindestabstände der Rückegassen auf 40 Meter führt zu einer erheblichen Erschwerung der Bewirtschaftung, da eine maschinelle Holzernte wegen der zu geringen Reichweite aktueller Harvester in den mittleren 20 Metern der Felder nicht möglich ist.

- c) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen auf 20 Meter zu beschränken. Folglich ist die Regelung entsprechend anzupassen.

13. Wegeunterhaltung

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1b) LSGVO-E darf auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgen.

Es ist nicht klar, was unter „milieugepasst“ zu verstehen ist. Es gibt zum Begriff „milieugepasst“ weder klare Ausführungen im Erlass oder Leitfaden noch im LSGVO-E. Hierzu gibt auch die Begründung (S. 5) nichts her. Es sollte durch die LSGVO oder ihrer Begründung klargestellt werden, dass zu dem „milieugepasstem Material“ auf den relativ basenreichen Standorten des Schutzgebietes auch Kalkschotter und Buntsandstein gehören.

Die Regelung bzw. die Begründung ist daher entsprechend zu ändern.

14. Vorgaben für Altholzanteile

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) aa) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den

Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) aa) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4a) LSGVO-E muss auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Mopsfledermaus, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.

Diese Regelungen schränken die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen, die Teil des FFH-Gebiets sind, auf unverhältnismäßige Weise ein.

Durch den Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % werden zwangsläufig diverse Bäume überaltern. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustrieben kommt es zu einer zusätzlichen Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %- bzw. 35 %-Grenze, dass nur 80 % bzw. 65 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Der Landkreis muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen“ und „naturschutzfachlichen“ Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Verordnung entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für eine Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdecken, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrenbereiche durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Die Vorschriften sind mithin zu streichen.

15. Markierung von Habitatbäumen

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) bb) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft

als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümern oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) bb) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4b) LSGVO-E muss auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Mopsfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- a) Die Anzahl der lebenden Altholzbäume, die je vollem Hektar Lebensraumtypfläche dauerhaft als Habitatbäume zu markieren sind, ist zu hoch. Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass pro Hektar mindestens drei bzw. sechs lebende Habitatbäume zu markieren und dauerhaft im Bestand zu belassen sind. Die Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von lebenden Habitatbäumen verfolgt wird, insbesondere welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Es wird vom Verordnungsgeber zudem außer Acht gelassen, dass nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand der Verordnung neben Habitatbäumen auch erhebliche Altholzanteile im Bereich der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind, die als Lebensstätten genutzt werden können.

Zudem gelten bei Habitatbäumen die Überlegungen zu arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Haftungsfragen entsprechend wie bei dem im Wald zu belassenden Altholzanteil.

- b) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Laut wissenschaftlichen Untersuchungen kostet der Erhalt aufgrund der sukzessiven Holzentwertung (Abschreibung), der Kapitalbindung, der Verhinderung der Folgebestockung und der Berücksichtigung des zusätzlichen Markierungs- und Dokumentationsaufwands durchschnittlich 22 € pro Jahr pro Baum. Es stellt sich zudem die praktische Frage, ob ein bereits als Habitatbaumanwärter markierter Baum später noch einmal gegen einen anderen als Habitatbaum scheinbar besser geeigneten Baum ausgetauscht werden kann. Die Habitatbäume sind teilweise mehr als 100 Jahre alt; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1.000 bis 1.500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Zudem schreibt der Arbeitsschutz einen Sicherheitsabstand von 50 Metern Radius um Habitatbäume vor. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen bleibt praktisch nur wenig bewirtschaftbare Fläche übrig.

- c) Abgesehen davon ist die Vorschrift auch zu unbestimmt.

Es ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ob und durch wen die Bäume markiert werden sollen, bei denen es sich um Habitatbäume handelt. Hierfür kommen grundsätzlich der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die untere Naturschutzbehörde in Betracht. Insoweit ist die Vorschrift zu unbestimmt.

- d) Überdies sei erneut hervorgehoben, dass sich aus dem BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage dafür findet, hinsichtlich des Umgangs mit Habitatbäumen von den Waldeigentümern ein aktives Tun zu verlangen.

Außerdem wird eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich ist. Auch diese Betroffenheit spezifischer Normadressaten ist jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Bestandteil des vom Gesetzgeber und Rechtsprechung zugestandenen Normsetzungsermessens ist, zu beachten. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht geschehen.

- e) Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften der Verordnung ist mithin zu streichen.

16. Vorgaben für Totholzanteile

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) cc) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers

mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) cc) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

- a) Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Waldarbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass bei flächiger Verteilung der Habitatbäume die gesamte Betriebsfläche in der Absterbephase zum Gefahrenbereich wird. Der Wald ist damit für Eigentümer, Nutzer und Dritte nicht mehr sicher betretbar.
- b) Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für verhältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. *Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, Seite 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).
- c) Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch hervorgehoben, dass der Unterschutzstellungserlass – unabhängig von dessen Rechtmäßigkeit – nicht Teil der Verordnung ist. Mithin wird auch dessen Liste an Begriffsbestimmungen nicht Teil der Verordnung. Daher wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen:

Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

17. Duldung von Maßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 LSGVO-E ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung freigestellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 LSGVO-E haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

- 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
- 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

Gemäß § 10 Abs. 2 LSGVO-E sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen zu dulden.

Gemäß § 10 Abs. 3 LSGVO-E bleiben § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG unberührt.

- a) Nach § 65 Abs. 2 BNatSchG sind vor der Durchführung der Maßnahmen die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Dies muss für alle vorgenannten Maßnahmen in der Verordnung deutlich werden.
- b) Des Weiteren ist zur Klarstellung eine Vorschrift zur Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG regelt:

„Kosten aus

- 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder*
- 2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten,*
trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen.“

Die landesgesetzliche Ausführungsvorschrift zu § 22 BNatSchG normiert damit eine Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der unteren Naturschutzbehörde für die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese sollen hier durch Managementpläne festgelegt werden. Um zu verhindern, dass die Kosten für die Maßnahmen nach den Managementplänen den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern auferlegt werden, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung zur Anwendung des § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG im Verordnungsentwurf. Ein bloßer Verweis auf § 15 NAGBNatSchG reicht hierfür nicht. Mit Blick auf die fehlende Justiziabilität von Managementplänen ist die Kostentragung bereits auf Verordnungsebene zu regeln.

- c) Der vorliegende Managementplanentwurf regelt die Kostentragungspflicht derzeit dementsprechend nicht explizit.

Der Managementplan (MMP) unterscheidet zwischen verpflichtenden Maßnahmen, die aus Sicht der Verfasser als Mindestanforderungen für NATURA 200 erforderlich sind und u.a. auf dem Walderlass beruhen (E), zusätzlichen Maßnahmen, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen und der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps dienen (Z) sowie sonstigen Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung des Planungsgebietes dienen um weitere Naturschutzziele sicherzustellen (S).

Beim Vergleich zwischen den Regelungen des LSGVOE und dem MMP-E fallen Unterschiede auf. Zum Teil ist der MMP-E strenger. Zum Beispiel sieht der MMP-E als Maßnahme E1 u.a. ein komplettes Verbot von Bodenschutzkalkungen vor. Dagegen besteht nach § 6 Abs. 1 Nr. 3b) LSGVO-E nur Anzeigepflicht. Zum Teil ist der LSGVO-E strenger. Beispielsweise erlaubt der MMP-E bei der Vorgabe 80% lebensraumtypische Baumarten auch Änderungen der Baumzusammensetzung aus klimatischen Gründen mit Einverständnis der UNB und in § 7 Abs. 3 Nr. 2a) dd) und Nr. 2b) aa) LSGVO-E nicht. Demnach würden die Eigentümer also gegen die LSGVO verstoßen, wenn sie dem MMP folgen würden.

Darüber hinaus fällt auf, dass für das FFH-Gebiet außerhalb der beabsichtigten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ nach wie vor die LSGVO „Elm“ und NSGVO „Reitlingstal“ gelten und sich der MMP bislang nur auf Maßnahmen aus der bestehenden LSGVO „Elm“ bezieht. Hier müssten ggf. die Regelungen aus der künftigen LSGVO „Nordwestlicher Elm“ ergänzt werden.

Der LSGVOE sowie der MMP stellen zum Teil auf die Erhaltungszustände A, B und C ab. Die Erhaltungszustände sind aber im Kartenmaterial des LSGVO-E nicht zu entnehmen und auch in der an meine Mandantin versandten Fassung des MMP-E (Karte 3) nicht enthalten.

Die Angriffe gegen die Regelungen des LSGVO-E werden insofern hiermit gleichzeitig für die inhaltsgleichen Maßnahmen im MMP-E geltend gemacht.

XVI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der Verordnung schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die Verordnung ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grundeigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).
2. Die durch die Verordnung entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungserschwerung nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (*Gramsch*, I+E 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.
 - a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der Verordnung führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen

Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, BNatSchG § 68, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Meine Mandantin behält sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern.

- b) Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungserschwerbnisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG – Urt. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79, juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH, Urt. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82 - juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die Verordnung auferlegten Nutzungserschwerbnisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

- c) Den betroffenen Eigentümern wird ferner ein gleichheitswidriges Sonderopfer ab-verlangt. Ein solches liegt vor, wenn von einer Regelung nur einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen betroffen sind, andere hingegen trotz vergleichbarer Rechtspositionen nicht (*Papier*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), GG, Art. 14, Rn. 367).

Das Schutzregime der Verordnung betrifft nicht nur diejenigen Eigentümer, deren Grundstück innerhalb der bereits unter Schutz gestellten FFH-Gebiete liegen, sondern auch diejenigen, deren Grundstücke außerhalb dieser Gebiete aber innerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen. Mit diesen vergleichbar sind diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des geplanten Schutzgebiets liegen. Auf die Unterschutzstellung durch die Verordnung als Anhalt für eine ungleiche Rechtsposition kann hier nicht verwiesen werden, dies würde einen Zirkelschluss darstellen. Durch die Ge- und Verbote

der Verordnung werden somit Eigentümern in vergleichbaren Rechtspositionen gleichheitswidrige Sonderopfer auferlegt, anderen jedoch nicht.

Die durch die Verordnung entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15. 8. 2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Würde den einzelnen Flächeneigentümern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der Verordnung verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

Kommentar der Anwaltskanzlei Appelhagen:

**Entwurf LSG-VO „Nordwestlicher Elm“;
Stellungnahme zu Einwendungen der HSA Rechtsanwälte (Forstgenossenschaft Bornum)**

Die HSA Rechtsanwälte haben mit Schreiben vom 12.06.2020 für die Forstgenossenschaft Bornum zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordwestlicher Elm“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird nachfolgend unter Beibehaltung der Gliederung der Einwenderin bewertet.

A. Hintergrund (S. 2-3)

Die Einwenderin äußert allgemein ihre Bedenken gegen die Verordnung, die unter den nachfolgenden Punkten konkretisiert werden.

Soweit die Einwenderin befürchtet, dass die Verordnung zahlreiche Arbeitsplätze gefährden werde und dies nicht abgewogen worden sei, handelt es sich um durch nichts belegte Spekulationen.

In Bezug auf die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Verordnung nicht verpflichtend festgesetzt. Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die UNB durchgeführt werden, wird auf die Duldungspflicht des § 65 BNatSchG verwiesen. Sofern eine Notwendigkeit für die Durchführung von Maßnahmen durch die Eigentümerin besteht, ist beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Insofern wird begrüßt, dass die Einwenderin die Bereitschaft erklärt, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Gebiet zu beteiligen.

B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen (S. 3-4)

Die Einwenderin behält sich weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung auch nach dem Ende der Einwendungsfrist vor.

Der Vorbehalt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abwägungsrelevant, weil bisher nur die mit der fristgerechten Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen eingegangen sind. Diese werden nachfolgend gewürdigt.

C. Mängel des Verordnungsentwurfs

I. Kartenmaßstab (S. 5-10)

Die Einwenderin rügt die notwendige Bestimmtheit des Entwurfs im Hinblick auf ihren Geltungsbereich. Sie meint, dass sich dem Text und der veröffentlichten maßgeblichen Karte die Abgrenzung des Schutzgebietes nicht eindeutig entnehmen lasse. Das Kartenmaterial müsse angepasst werden (Maßstab mindestens 1: 5.000).

Die beabsichtigte Veröffentlichung entspricht formell den Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatschG. Vorliegend ist eine Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3-6 NAGBNatschG beabsichtigt. Danach ist es zulässig, die Verordnung mit einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1: 50.000 oder einem genaueren Maßstab (hier: 1:30.000) zu veröffentlichen. In diesem Fall muss keine grobe textliche Umschreibung des Geltungsbereiches erfolgen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Karten ausliegen und eingesehen werden können.

Wichtig ist, dass die Karten bei der Veröffentlichung nicht verkleinert und/oder unvollständig abgedruckt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.05.2017, Az.: 47 KN 318/13, zit. n. Juris Rn. 35 ff.).

Die wesentliche Frage ist, ob die maßgeblichen Karten mit einem Maßstab von 1:10.000 ausreichend sind. Der von der Einwenderin geforderte Maßstab von 1:5.000 wird in der Regel

ausreichend sein. Es kann aber auch ein größerer Maßstab genügen. In der vorgenannten Entscheidung des OVG Lüneburg hatten die maßgeblichen Karten einen Maßstab von 1:15.000. In der Entscheidung vom 04.03.2020, Az.: 4 KN 390/17, hatte die maßgebliche Karte einen Maßstab von 1:10.000. Den Maßstab selbst hat das OVG in beiden Entscheidungen nicht beanstandet.

Grundsätzlich wird gefordert, dass nach dem Maßstab der Detailkarten eine möglichst parzellenscharfe Festlegung der Grenzen möglich ist. Das ist vorliegend der Fall. Dennoch wird der Anregung gefolgt und für die maßgebliche Karte ein noch genauerer Maßstab von 1:5.500 gewählt. Das neue LSG „Nordwestlicher Elm“ ist vom bestehenden LSG „Elm“ umgeben und kann so noch detailschärfer abgegrenzt werden.

Der Grenzverlauf orientiert sich weit überwiegend an vorhandenen Flurstücks- oder Wegegrenzen, bzw. an der Landkreisgrenze. Für den besonderen Teilbereich des kalkhaltigen Stillgewässers (LRT 3140) wurde ein Kartenauszug im Maßstab 1:1.000 eingefügt.

II. Räumliche Ausdehnung des Gebietes (S. 10-23)

Die Einwenderin meint zunächst, dass das Schutzgebiet in räumlicher und sachlicher Hinsicht über das Maß hinausgehe, das zur nationalen Unterschutzstellung des FFH-Gebietes erforderlich sei. Dadurch, dass in der Präambel des Entwurfs auf § 26 und auf § 32 BNatSchG Bezug genommen werde, dürfe der von der Verordnung betroffene Teil der Natur und Landschaft grundsätzlich auch nicht über den ausweislich der genannten Normen schutzwürdigen Teil hinausgehen.

Lt. Begründung zum Entwurf der LSG-VO habe das LSG eine Größe von 443 ha und sei flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche. Nach Auffassung der Einwenderin gehe die in der Anlage B zum LSGVO-E dargestellte Fläche des FFH-Gebietes jedoch über die in der interaktiven Umweltkarte des NLWKN dargestellte Fläche des FFH-Gebietes hinaus. Die betroffene Fläche hob die Einwenderin auf S. 12 der Stellungnahme blau hervor.

Von dieser Annahme ausgehend beanstandet die Einwenderin, dass die Größe des geplanten LSG über die Größe des FFH-Gebietes hinausgehe. Es folgen auf mehreren Seiten allgemeine Ausführungen, wann im Einzelfall die Einbeziehung von Pufferflächen berechtigt sein kann, und warum aus europarechtlicher Sicht nichts dagegen spreche, Flächen, die außerhalb des FFH-Gebietes lägen, aus der LSG-VO herauszunehmen bzw. dass unter bestimmten Voraussetzungen Flächenverkleinerungen eines FFH-Gebietes zulässig sein könnten.

Ob in besonderen Fällen eine Gebietsverkleinerung eines FFH-Gebietes zulässig ist, ist für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Die Einwenderin hat bereits nicht dargelegt, dass und für welche konkreten Flächen aus welchen Gründen eine Verkleinerung des FFH-Gebietes notwendig sein sollte.

Eine Gebietsverkleinerung wird nicht angestrebt. Das Gebiet soll in dem flächenmäßigen Umfang unter Schutz gestellt werden, wie es gemeldet wurde. FFH-Gebiete sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Auch Flächen, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen und keine LRT-Flächen oder Lebensstätten und Fortpflanzungsgebiete besonders geschützter Arten darstellen, bleiben fester Bestandteil des FFH-Gebietes und sind unter Schutz zu stellen.

Die Annahme der Einwenderin, dass das LSG nicht flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche sei, ist unzutreffend. Die von ihr blau gekennzeichnete Fläche ist Bestandteil des FFH-Gebietes. Die interaktive Karte des NLWKN bildet nicht den aktuellen Zuschnitt der präzisierten Gebietsgrenze ab. Es erfolgte nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümerin der Teilfläche sowie dem Nds. Umweltministerium und der

Fachbehörde für Naturschutz beim NLWKN-Süd eine Verschiebung der FFH-Gebietsgrenze. An der Schutzbedürftigkeit auch dieser Teilfläche bestehen keine Zweifel.

In dem Entwurf der Verordnung wird im Hinblick auf die Verbote und Freistellungen zwischen Flächen mit und ohne wertbestimmende Lebensraumtypen differenziert. Das Schutzregime ist unterschiedlich streng ausgestaltet. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

III. Unklare Datengrundlage (S. 23-29)

Die Einwenderin rügt eine unklare Datengrundlage. Die Basiserfassungen seien nicht mit veröffentlicht. Es sei deshalb unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stütze und ob diese Daten noch aktuell seien.

Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung seien zwar regelmäßig die zur Meldung des FFH-Gebietes erstellten Standarddatenbögen. Eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht sei jedoch erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen seien oder wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend seien. Deshalb bedürfe es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Die Einwenderin ist der Auffassung, dass durch Nachkartierungen festzustellen sei, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind. In zeitlicher Hinsicht hält die Einwenderin eine Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann für erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt ist. Das folge aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Zur näheren Begründung zieht die Einwenderin Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 9, 11 und 17 der FFH-Richtlinie heran und verweist auf ein Urteil des VGH Kassel vom 02.01.2009.

Datengrundlage der Verordnung sind die Basiserfassungen der Niedersächsischen Landesforsten aus dem Jahr 2010 und des NLWKN aus den Jahren 2009 und 2010. Konkret für die Flächen der Einwenderin fand im Rahmen der Managementplanung für die Einwenderin eine Überprüfung der Basiserfassung in den Jahren 2016/2017 statt.

Die Datengrundlage ist für die Unterschutzstellung des Gebietes und die Festlegung konkreter Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ausreichend. Die Lebensraumtypen sind in einer räumlichen Ausdehnung im Schutzgebiet vorhanden, dass keine aktuelle neue Gesamtkartierung erforderlich war. Waldlebensraumtypen verändern sich in der Regel nicht schnell.

Einen allgemeinen Grundsatz, dass spätestens nach sechs Jahren eine neue Kartierung erfolgen muss, gibt es nicht. Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie enthält eine zeitliche Vorgabe, wann ein FFH-Gebiet spätestens durch den Mitgliedsstaat als Schutzgebiet auszuweisen ist. Die Vorschrift enthält entgegen der Auffassung der Einwenderin keine Aussage dahingehend, dass Datenerhebungen, die mehr als sechs Jahre zurückliegen, bei der Ausweisung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Diese Vorgabe ergibt sich auch nicht aus Art. 9, 11 oder 17 der FFH-Richtlinie. Das von der Einwenderin zitierte Urteil des VGH Kassel ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Entscheidung betraf eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens und die Frage konkreter erforderlicher Maßnahmen. Vorliegend

geht es lediglich um die Notwendigkeit der Unterschutzstellung als solcher und die Festlegung von Erhaltungszielen für bestimmte Lebensraumtypen und -arten.

Dass die Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0* in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind, ist unstreitig. Das gilt auch für den in Niedersachsen seltenen LRT 3140.

Die beantragte Akteneinsicht der Einwenderin in die Unterlagen zur Basiserfassung und in die dazu angefertigten Gutachten wurde gewährt, sodass sie die Unterlagen, deren Fehlen beanstandet wurde, zwischenzeitlich erhalten hat.

IV. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald (S. 30-44)

Die Einwenderin beanstandet, dass der Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald (sog. Sicherungserlass) fehlerhaft angewendet worden sei. Sie äußert erhebliche Bedenken gegen die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass, der grundsätzlich für NSG gelte, auf LSG, und rügt, dass die Vorgaben des Erlasses als verbindlich angesehen worden seien.

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Übernahme der Regelungen des Sicherungserlasses die von der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführende Abwägung – unzulässig – vorwegnehme. Der Sicherungserlass enge den Spielraum des Landkreises erheblich ein und verhindere eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung. Die 1:1-Übernahme der vorgegebenen Schutzmaßnahmen werde daher in aller Regel einen Abwägungsfehler verursachen können.

Inhaltlich sieht die Einwenderin einen Abwägungsfehler darin, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen das Schutzregime anders auszugestalten sei als dies bei Naturschutzgebietsverordnungen der Fall sei. Den Belangen der Land- und Forstwirtschaft würde ein anderes Gewicht zukommen, wie der Hinweis auf die „besondere Beachtung“ in § 26 Abs. 2 BNatSchG verdeutliche. Die „besondere Beachtung“ erfordere im Ergebnis die zwingende Anwendung des § 5 Abs. 1 BNatSchG. Im Sicherungserlass finde sich die „besondere Beachtung“ der land- und forstwirtschaftlichen Belange nicht wieder. Diese würden nicht berücksichtigt.

Die Einwenderin stellt bei ihrer Argumentation insgesamt darauf ab, dass die Schutzgebietskategorie des Naturschutzgebietes dann angemessen und zweckmäßig sei, wenn der Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps schlecht ist, so dass dann das absolute Veränderungsverbot das einzig adäquate Mittel sei. Landschaftsschutzgebietsverordnungen könnten dagegen nur dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensraumtypen dies erlaube und keine absoluten Veränderungsverbote notwendig seien. Die für Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzmaßnahmen könnten daher nicht „entsprechend“ angewendet werden.

Dieser Ausgangspunkt der Einwenderin ist falsch. Die von der Einwenderin dazu zitierte Rechtsprechung bestätigt das Vorbringen nicht.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass ein Zweck der LSG-VO die Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes ist. Hierzu ist die Untere Naturschutzbehörde gem. § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG verpflichtet. Hinsichtlich des „Ob“ der Unterschutzstellung besteht daher kein Spielraum. Die Wahl der Schutzgebietskategorie (Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass mit der Wahl des Schutzkategorie die jeweiligen Erhaltungsziele erreicht werden können.

Unstreitig genügen den europäischen Anforderungen Naturschutzgebiete, weil diese mit einem allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbot verbunden sind und neben dem Erhalt auch die Entwicklung und Wiederherstellung bezwecken. In Landschaftsschutzgebieten gilt dagegen in der Tat gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG ein abgeschwächtes Veränderungsverbot, welches vor allem den Charakter des Gebietes schützt.

Allerdings hat der Bund mit der Novellierung im Jahr 2009 den Schutzzweck für Landschaftsschutzgebiete gerade mit Blick auf Natura 2000-Gebiete dahingehend erweitert, dass auch der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten umfasst ist. Des Weiteren gestattet § 26 Abs. 2 BNatSchG, in der Schutzgebietserklärung spezifische Ge- und Verbote im Hinblick auf besondere Schutzzwecke aufzunehmen. Es ist auch in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, repressive Verbote festzusetzen, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin verändern oder den besonderen Schutzzweck schlechthin zu widerlaufen.

Ein Landschaftsschutzgebiet genügt daher (nur) dann den europäischen Anforderungen an den Schutz von FFH-Gebieten, wenn im Einzelfall die spezifischen Vorschriften der Schutzgebietserklärung die Erhaltungsziele und besonderen Belange des jeweiligen Natura 2000-Gebietes sicherstellen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei u. a. der Forstwirtschaft, die gem. §§ 26 Abs. 2, 5 Abs. 1 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet natur- und landschaftsverträglich sein muss. An eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind in einem Natura 2000-Gebiet höhere Anforderungen zu stellen (Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 32 Rn. 77).

Soweit die Einwenderin auf § 5 Abs. 1 BNatSchG verweist, ist zutreffend, dass dem Beitrag einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft im Rahmen der nach § 2 Abs. 3 BNatSchG notwendigen Abwägung der Belange ein besonderes Gewicht zukommt. Hiermit ist jedoch nicht eine pauschal freistellende Privilegierung mit der Folge verbunden, dass die genannten Wirtschaftszweige von den allgemeinen Verboten ausgenommen werden müssen, wenn sie nur die in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG enthaltenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachten. Vielmehr können sie nach Art und Umfang weiter eingeschränkt oder verboten werden (Hendrichske, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 26 Rn. 28). Auch bei „besonderer Beachtung“ des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft ist eine Beschränkung dieser Tätigkeiten möglich, die über die „Ordnungsgemäßheit der Forstwirtschaft“ hinausgeht. Aus § 5 Abs. 1 BNatSchG resultiert kein (relatives) Vorrangverhältnis zugunsten der Forstwirtschaft. Aufgrund der tatbestandlichen Einschränkung auf natur- und landschaftsverträgliche Formen der Bodennutzung ist von einer normativen Gleichwertigkeit der Naturschutz- und Landnutzungsbelange auszugehen (Krohn, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 5 Rn. 17). Die Forstwirtschaft kann daher Beschränkungen erfahren, soweit dies zur Sicherung des Landschaftscharakters oder der Verwirklichung besonderer Schutzzwecke erforderlich ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 26 Rn. 17).

Entgegen der Auffassung der Einwenderin ist § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG anzuwenden. Diese Absätze enthalten naturschutzbezogene Beschränkungen der Bodenbewirtschaftung, die per se zu berücksichtigen sind. Sie mussten nicht gesondert in § 26 Abs. 2 BNatSchG erwähnt werden, weil sie ohnehin einen Gegenpol zu den Belangen der Land- und Forstwirtschaft in § 5 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

Es ist unstreitig, dass die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 bis 4 BNatschG naturschutzrechtlich notwendige Beschränkungen der Bodenbewirtschaftung sind, die in jedem Fall beachtet werden müssen (vgl. Krohn, in: Schlacke, GK-BNatschG, 2. Auflage 2017, § 5 Rn. 18). Darüber hinaus bleibt es zulässig, die forstwirtschaftliche Nutzung weiteren Ge- und Verboten zu unterwerfen, wenn dies zum Schutz naturschutzfachlicher Belange erforderlich ist.

Die Übernahme der Vorgaben gemäß Nr. 1.6 in Verbindung mit der Anlage sowie Nr. 1.7 des Sicherungserlasses in die LSG-VO tragen diesen Anforderungen Rechnung. Die Regelungen enthalten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese berücksichtigen die besonderen Belange der Natura 2000-Gebiete und sind Minimalstandards. Darüber hinausgehende zusätzliche Beschränkungen sind möglich, vgl. Nr. 1.9 des Sicherungserlasses.

Der Sicherungserlass gibt selbst nicht vor, durch welche Schutzkategorie die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald erfolgen soll. Nach dem Titel gilt er zwar in erster Linie für Naturschutzgebietsverordnungen, weil diese häufig zum Schutz von FFH-Gebieten erlassen werden. Nr. 1.11 stellt jedoch klar, dass der Erlass auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen, mit denen FFH-Gebiete unter Schutz gestellt werden, angewendet werden soll. Mit der Anwendung der Regelungen soll gerade sichergestellt werden, dass das Schutzniveau des Natura 2000-Gebietes gewahrt bleibt. Anderenfalls wäre eine Unterschutzstellung durch LSG-VO möglicherweise nicht ausreichend und unzulässig.

Entgegen der Auffassung der Einwenderin sind die Schutzstandards bei LSG-Verordnungen nicht höher. Mit der Formulierung in Nr. 1.11 des Erlasses „... *weitergehende, der Nr. 1.6 i. V. m. der Anlage Nr. 1.7 entsprechende und der Nr. 1.9 genügende Schutzvorschriften*“ sind Beschränkungen gemeint, die über das Erfordernis der „Ordnungsgemäßheit der Forstwirtschaft“ hinausgehen. Die Vorgabe der „entsprechenden“ Anwendung ermöglicht, ggf. zu differenzieren.

Die Einwenderin meint, dass Vorgaben aus dem Sicherungserlass per se nicht übernommen werden dürften, weil diese nicht erforderlich sind, um dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen. Es bedürfte immer einer Einzelfallprüfung. Das verlange auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung.

Die FFH-Richtlinie enthält keine konkreten Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wald-Lebensraumtypen. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Daher obliegt die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben den Mitgliedstaaten. Sie sind zur Festlegung von Maßnahmen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren und wiederherzustellen.

Bzgl. der Schutzvorschriften des Sicherungserlasses hat der Erlassgeber die antizipierte Feststellung getroffen und ist mit einer gewissen Prognose zu der Erkenntnis gelangt, dass bestimmte Veränderungen praktisch den besonderen Schutzzwecken abträglich sind. Der günstige Erhaltungszustand der im Anhang zu Nr. 1.6 genannten Lebensraumtypen und Arten bleibt in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. Abschnitt B der Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden. Besondere Ausnahmesituationen, die für die betroffenen Flächen im Schutzgebiet „Nordwestlicher Elm“ eine Abweichung erfordern, liegen nicht vor.

Für die Landeswaldflächen wurden gemäß Nr. 1.8 des Sicherungserlasses unter § 7 Abs. 3 Nr. 5 des VO-Entwurfs weitergehende Regelungen getroffen.

Des Weiteren beanstandet die Einwenderin, dass die Erhaltungskategorien, die im Verordnungsentwurf angewandt werden, aus dem Verordnungsentwurf, insbesondere der Beikarte Anlage C nicht ersichtlich seien. Der Rechtsanwender wisse daher nicht, welche konkreten Bewirtschaftungsbeschränkungen für seine Fläche gelten würden.

Die Einwenderin ist genau darüber informiert, wo auf ihren Flächen welche Lebensraumtypen in welchem Erhaltungszustand vorhanden sind. Es handelt sich hierbei nur um den LRT 9130 (auf ca. 97 % der Flächen der Einwenderin). Die Einwenderin wird durch das Forstamt Wolfenbüttel betreut. Anlässlich verschiedener Ortstermine in den vergangenen Jahren mit der Einwenderin, dem Forstamt Wolfenbüttel und dem NLWKN sind wiederholt Kartierungsergebnisse überreicht und Karten speziell für die Einwenderin angefertigt worden. Darüber hinaus wurde der Einwenderin im Rahmen der Erstellung des Managementplanes ein vollständiger und aktueller Plan übergeben. Sie kann und muss daher wissen, wie ihre Flächen verordnungskonform bewirtschaftet werden können. Aus dem Plan sind sowohl die Lage der Lebensraumtypen als auch der Erhaltungszustand zweifelsfrei erkennbar.

Nach Auffassung der Einwenderin bleibe unklar, ob ein Altholzanteil von mindestens 20 % oder 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben müsse, sofern Flächen in der Beikarte C sowohl als Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A als auch als Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten gekennzeichnet seien.

Bei den Vorgaben des Sicherungserlasses handelt es sich um Mindestvorgaben. Für den Rechtsanwender ist daher klar, dass in einem Bereich, der zwei besonders definierten Flächen unterfällt, die höheren Anforderungen maßgeblich sind. Soweit es sich um gleichartige Forderungen handelt, wird mit der Erfüllung der höheren Forderung (z. B. 35 % Altholzanteil) gleichzeitig die niedrigere Forderung (z. B. nur 20 % Altholzanteil) erfüllt. Die Flächenanteile sind nicht zu kumulieren.

V. Kritik an einzelnen Regelungen (S. 44-75)

1. Gebietscharakter und Schutzzweck (S. 44-46)

a. § 2 LSGVO-E

Die Einwenderin meint, dass der Gebietscharakter in § 2 LSGVO-E nicht korrekt wiedergegeben sei und die Regelung überarbeitet werden müsse. Die dem Klimawandel geschuldeten Veränderungen (insbesondere extreme Trockenheit, Borkenkäfer, Eschensterben) haben und werden zu gravierenden Verschiebungen des Gebietscharakters führen.

Es ist richtig, dass es durch den Klimawandel zu Veränderungen des Gebietscharakters kommen kann. Von evtl. Veränderungen könnte vor allem die Vegetationsdecke als ein Bestandteil des Gebietscharakters betroffen sein. Der in § 2 LSGVO-E Gebietscharakter beschreibt das Gebiet jedoch nach wie vor zutreffend.

b. § 2 und § 3 Abs. 1 LSGVO-E

Nach Auffassung der Einwenderin ergebe sich aus der Beschreibung des Gebietscharakters in § 2 LSGVO-E nicht, welche besondere kulturhistorische Bedeutung die Landschaft haben soll. Deshalb

sei dieser allgemeine Schutzzweck des Gebietes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E nicht nachvollziehbar. Entweder sei dieser anzupassen oder die kulturhistorische Bedeutung zu erläutern.

Westlich und südlich von Langeleben zeichnen sich parallele Strukturen von flachen Wällen ab, die auf ehemalige Ackerbeete, sog. Wölbackerfelder, zurückgehen. Nach der denkmalfachlichen Stellungnahme gehen einige Strukturen vermutlich bis auf das Mittelalter zurück, als in Langeleben ab ca. 1328 ein Dorf mit zugehöriger Feldmark bestand. Die Beschreibung des Gebietscharakters in § 2 der Verordnung wurde entsprechend ergänzt und als besonderer Schutzzweck in § 3 Abs. 2 Nr. 9 des VO-Entwurfs der Schutz von Wolbäckern aufgenommen. Die Begründung wurde ebenfalls ergänzt.

c.

Die Einwenderin meint, dass das Schutzziel „Laubwälder“ gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des LSGVO-E aufgrund des Eschen- und Buchensterbens nicht zu verwirklichen sein werde. Die Schutzzweckregelungen müssten um eine Öffnungsklausel für nicht lebensraumtypische Baumarten ergänzt werden, um auf den Klimawandel angemessen reagieren zu können. Entsprechende Öffnungsklauseln seien z. B. im Entwurf des Managementplanes für das Gebiet vorgesehen. Das müsse sich auch in der Verordnung widerspiegeln, weil ansonsten gegen diese bei Umsetzung des Managementplanes verstoßen würde.

Die Aufnahme einer Öffnungsklausel in die Verordnung ist nicht beabsichtigt. Es ist gerade Ziel der Verordnung, ein strukturreiches, unzerschnittenes Laubwaldökosystem zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Geringe Nadelholzanteile sind zwar zulässig, aber nicht schutzwürdig. Ggf. kann im Einzelfall eine Befreiung beantragt werden. Dem Klimawandel wurde in Kapitel 3.6 des Managementplanes „Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet“ ein eigenes Kapitel gewidmet. Öffnungsklauseln für die Zulassung nicht lebensraumtypischer Baumarten sind dort jedoch weder vorgesehen noch empfohlen worden. Die Behauptungen und Schlussfolgerungen der Einwenderin beruhen daher auf einer unzutreffenden Interpretation des Managementplanes.

d.

Die Einwenderin regt an, die in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LSGVO-E verwendeten Begriffe „naturnah“ und „Naturwald“ zu definieren.

In der Regelung wird der Begriff „naturnahe Laubwälder“ (bzw. Buchenwälder) verwendet. Bei den Begriffen „naturnahe Wälder“ und „Naturwald“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die keine weiteren Konkretisierung bedürfen. Der Begriff „naturnahe Wälder“ wird auch in § 5 Abs. 3 S. 1 BNatSchG verwendet. Des Weiteren ist er in der Begründung zu § 2 des LSGVO-E in Abs. 6 definiert.

e.

Die Einwenderin regt an, die Begriffe „Optimierung“ und „Förderung“ in § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 LSGVO-E gegen den Begriff der „Wiederherstellung“ auszutauschen. Die Maßnahmen aufgrund der FFH-Richtlinie zielten nur auf Bewahrung oder Wiederherstellung ab.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Ausweisung eines LSG ist auch das Ziel der Entwicklung möglich. Das gilt auch dann, wenn Gegenstand des LSG ein FFH-Gebiet ist. Dann das Vorhandensein eines Natura-2000-Gebietes beschränkt nicht die Befugnis des nationalen Gesetzgebers zur Unterschutzstellung eines Gebietes aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG. Selbstverständlich können Schutzziele auch in

diesem Fall auf Optimierung, Förderung oder Entwicklung gerichtet sein. Eine andere Frage ist allenfalls, ob Entwicklungs**gebote** zulässig sind oder eine Entwicklung nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann. Darauf verweist § 3 Abs. 4 des LSGVO-E. Die Einwenderin hat Bereitschaft zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen signalisiert.

f.

Die Einwenderin regt an, die in § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) LSGVO-E verwendeten Fachbegriffe „submerser“ und „emerser“ durch einfache Begriffe wie „unter der Wasseroberfläche“ und „über der Wasseroberfläche“ zu ersetzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um gebräuchliche Fachbegriffe für Gewässerpflanzen.

2. §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E (S. 46-49, Kahlschlag)

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E, in standortheimischen Laubwäldern einen Kahlschlag durchzuführen, sowie gegen den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E für Kahlschläge in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen. Das Verbot gehe über die Vorgaben des Sicherungserlasses hinaus und sei unverhältnismäßig. Des Weiteren sehe der Entwurf des Managementplanes kein Verbot oder Erlaubnisvorbehalt für Kahlschläge vor.

Die Nutzung des Waldes soll grds. ohne Kahlschlag erfolgen. Das Verbot dient u. a. den Schutzzwecken der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten sowie der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder auf alten Waldstandorten. Ein Kahlschlag insbesondere auf den Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ist hierfür generell schädlich und führt ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG. Auf der Schlagfläche gehen die für den Wald charakteristischen Umweltbedingungen verloren und der Boden wird degradiert. Das steht dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung entgegen.

Auch auf Flächen außerhalb der LRT-Flächen wird seitens der UNB für das geschützte Gebiet ein Kahlschlagverbot für erforderlich und angemessen gehalten. In der Landschaftseinheit Elm ist noch großflächig eine der natürlichen Vegetation nahekommende Vegetationsbestockung anzutreffen. Das Gebiet wird durch eine nahezu vollständige, weitgehend unzerschnittene Waldbedeckung überwiegend auf historisch alten Waldstandorten geprägt. Meist handelt es sich dabei um zusammenhängende naturnahe Buchenwälder, die durch eine naturschonende Forstwirtschaft gekennzeichnet sind. Auch auf Nicht-LRT-Flächen befinden sich besonders schützenswerte Altholzbestände. Dieses gewachsene Gefüge soll nicht durch Kahlschläge zerstört werden. Konkret für die Einwenderin bedeutet diese über den Sicherungserlass hinausgehende Beschränkung keine spürbare zusätzliche Beeinträchtigung, da 97 % der Flächen der Einwenderin dem LRT 9130 zuzuordnen sind.

§ 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG definiert den Begriff des Kahlschlags nicht allgemein, sondern sieht für Kahlschläge, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, eine Anzeigepflicht vor. Gemäß § 12 Abs. 3 NWaldLG sollen Kahlschläge untersagt werden, wenn durch sie z. B. die Schutzfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch § 5 Abs. 3 BNatSchG gibt als Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung vor, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge entstehen

freilandähnliche ökologische Bedingungen mit oft erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände. Deshalb werden als Kahlschlag Flächen/bestimmte Areale bezeichnet, auf der sämtliche aufstockende Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. In der Regel dürfte das bei Flächen von ca. mehr als 0,3 ha der Fall sein (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., § 5 Rn. 31 f.)

Eine wirtschaftliche Betätigung wird durch die Regelung nicht übermäßig eingeschränkt. Eine Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb ist neben einer einzelstammweisen Holzentnahme möglich. Mit Zustimmung der UNB ist eine Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen zulässig.

Eine zusätzliche Regelung im Managementplan ist nicht erforderlich. Management- bzw. Bewirtschaftungspläne haben keine Drittverbindlichkeit. Verbindliche Ge- und Verbote sind in der Verordnung zu regeln. Der Managementplan konkretisiert vor allem die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Gebiet. Danach soll der Wald durch Einzelstammnutzung bzw. Femel- oder Lochhieb bewirtschaftet werden.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 12 u. a. (S. 49-54, Standortheimische und lebensraumtypische Baumarten)

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot des Umbaus von standortheimischen Waldbeständen in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie das Verbot des Einbringens bestimmter Arten. U. a. meint die Einwenderin, dass Roteiche und Douglasie nicht in der Unionsliste für invasive Arten geführt werden und nur auf bestimmten Standorten als potenziell invasiv eingestuft werden.

Potenziell invasiv sind Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt. Diese sind gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG zu beobachten. Bei diesen Arten ist es zwar noch nicht sicher erwiesen, aber möglich, dass ihr Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von FFH-Gebieten soll die „Beobachtung“ dieser Arten nicht im Schutzgebiet erfolgen, sodass ein aktives Einbringen von Pflanzen wie Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche nicht mit dem Erhaltungsziel naturnaher Wälder mit einem hohen Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend unter V. 2. dargestellten Besonderheiten des Gebietes wird das Verbot seitens der UNB auch für Waldbestände auf Nicht-LRT-Flächen für erforderlich und für angemessen gehalten. Im Privatwaldbereich handelt es sich bei über 97 % der Fläche ohnehin um Flächen des LRT 9130. Im Landeswaldbereich sind außerhalb von LRT-Flächen und Altholzbeständen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten kaum Laubwaldbestände betroffen. Bei dem überwiegenden Teil der Nicht-LRT-Flächen handelt es sich um Nadelwaldbestände, auf die das Verbot keine Anwendung findet.

Nach Auffassung der Einwenderin sei es auch unverhältnismäßig, bei Holzeinschlag die lebensraumtypischen Baumarten bei mindestens 80 % bzw. 90 % der LRT-Fläche belassen zu müssen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 a) lit. dd) und 3 a) lit. dd)). Die Regelung führe zu einer Verringerung bzw. Verhinderung der Nadelholzbeimischung.

Die Beschränkung ist zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Erhalt einer Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Anteil an lebensraumtypischen Baumarten erforderlich. Von der Baumartenzusammensetzung hängt es ab, ob es sich überhaupt

um einen Lebensraumtyp handelt. Lebensraumtypische Baumarten müssen einen Flächenanteil von mehr als 70 % aufweisen. Ein günstiger Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Waldleitfadens auf S. 38 f.

Bei der Bewirtschaftung ist dies zu berücksichtigen und der vorgegebene Anteil zu erhalten. Sollte die natürliche, klimabedingte Entwicklung die Mischungsanteile verschieben, könnte sich der Eigentümer nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu regulierenden Eingriffen verpflichten. Änderungen aufgrund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet. Die beantragte Ergänzung der Verordnung ist nicht erforderlich. Für evtl. erforderliche Maßnahmen kann eine Befreiung beantragt werden.

Im Hinblick auf die Regelungen zur künstlichen Verjüngung beanstandet die Einwenderin, dass beim LRT 9130 sogar auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen sind.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Formulierung „Hauptbaumarten“ in „Baumarten“ geändert wird. Die weitere Bezugnahme der Einwenderin auf Nr. 2.2.2.1 des Waldleitfadens und Forderung eines Schwellenwertes von 80 % statt 90 % ist unzutreffend, weil die Regelung in der Verordnung nicht den Erhalt und die Entwicklung betrifft, sondern die künstliche Verjüngung.

4. § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 LSGVO-E (S. 54-55, Horst- und Höhlenbäume)

Die Einwenderin meint, dass die Regelung über die nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen hinausgehe.

Bzgl. der Notwendigkeit der Regelung wird auf die ausführliche Begründung zur Verordnung verwiesen.

5. § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LSGVO-E (S. 55-56, Düngeverbot)

Die Einwenderin wendet sich gegen das generelle Verbot der Düngung. Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sei insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Düngeverbot ist zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen erforderlich. Ein günstiger Erhaltungszustand ist auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden. Die Lebensraumtypen sollen sich aus sich selbst heraus erhalten. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden. Düngungen können daher zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen und gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen.

6. § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LSGVO-E (S. 56-59, Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel)

Zum einen hält die Einwenderin die Anzeigepflicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für unverhältnismäßig. Eine Frist von zehn Tagen sei zu lang, denn ein Schädlingsbefall könne einen schnellen und gezielten Einsatz notwendig machen.

Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 10 Tagen ist erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG angesehen werden. Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt freigestellt. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, die dem Wortlaut des Sicherungserlasses entspricht. Insoweit kann ergänzend auf die von der Einwenderin zutreffend zitierte Erläuterung im Waldleitfaden (S. 50) verwiesen werden.

Im Hinblick auf das von der Einwenderin vorgebrachte Beispiel der Behandlung von Nadelholz gegen Borkenkäfer wird darauf hingewiesen, dass eine Borkenkäferbefallbehandlung grds. nur am liegenden Holz erfolgt, i. d. R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Erfolgt der Einsatz nicht auf der LRT-Fläche, ist er i. d. R. nicht beschränkt.

Zum anderen müsse nach Auffassung der Einwenderin der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden zulässig sein. Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen sei ein Einsatz unumgänglich. Die Verordnung müsse mindestens einen Ausnahmetatbestand enthalten. Darüber hinaus sei der Begriff „flächig“ nicht bestimmt genug.

Die Regelung ist verhältnismäßig. Ein gezielter, d. h. nicht flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Der Begriff „flächig“ ist hinreichend bestimmt. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder streifenweise definiert (s. a. S. 50 des Waldleitfadens). Ein flächiger Einsatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt und würde daher den Schutzzwecken generell zuwider laufen.

7. § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E (S. 59-61, Zeitraum für Holzentnahme)

Die Einwenderin hält das Erfordernis einer Zustimmung zur Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. auf Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen sowie auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, jeweils (nur) in Altholzbeständen, für unverhältnismäßig. Ein Waldeigentümer müsse auf günstige Wetterlagen reagieren können. Es gebe nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag oder Abtransport unmöglich machten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweck der Regelung ist, den Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sicherzustellen. Dieser Schutz ist im Hinblick auf die Holzentnahme und Pflege bereits vor dem 01.04. und auch nach dem 15.07. erforderlich. Die Regelungen in § 33 NWaldLG betreffen den Leinenzwang für Hunde, die üblicherweise in erster Linie am Boden brütende Tiere aufschrecken. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit kann aber bereits vorher einsetzen und später enden. So gilt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Nutzflächen ein allgemeines Schnittverbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

Für Altholzbestände, die besonders artenreich sind, wird ein grds. Verbot für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. für erforderlich gehalten. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, auf die ggf. ein Anspruch besteht. Der Waldleitfaden zeigt hierfür Beispiele auf. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Waldeigentümers und den Belangen des Artenschutzes vornehmen zu können.

Die Beschränkungen können auch für den Selbstwerbeeinsatz nicht gelockert werden, da auch dieser zur ordnungsgemäße Forstwirtschaft gehört und daher denselben Beschränkungen unterliegt.

8. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 a) LSGVO-E (S. 61-62, Bodenbearbeitung)

Die Einwenderin regt an, die Anzeigepflicht zu streichen, weil sie die forstwirtschaftliche Praxis erschwere.

Das Vorbringen ist nicht nachvollziehbar. Nach der Vorschrift bleibt eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung freigestellt. Nur für tiefer in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen oder ganzflächige Bodenbearbeitungen besteht eine Anzeigepflicht. Bei diesen umfangreicheren Maßnahmen muss eine rechtzeitige Anzeige erfolgen, damit die Verträglichkeit geprüft werden kann.

9. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 b) LSGVO-E (S. 62, Bodenschutzkalkung)

Die Einwenderin hält die Anzeigefrist für zu lang und eine Frist von 10 Tagen für ausreichend.

Die Monatsfrist ist für die Prüfung der Verträglichkeit erforderlich. Darin liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff. Mit Waldkalkungen wird auf langfristige Veränderungen des Milieus reagiert. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie nicht einen Monat vorher geplant und angezeigt werden können.

10. § 7 Abs. 3 LSGVO-E (S. 63-64, Alt- und Totholzanteile)

Die Einwenderin regt an, die Formulierung *„soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis“* zu streichen. Diese sei überflüssig und schaffe keinen Mehrwert. Für Waldflächen mit wertbestimmenden LRT treffe die Verordnung spezielle Regelungen. Die Erstreckung auf die übrigen Flächen sei unverhältnismäßig.

Die Formulierung, die als allgemeiner Grundsatz in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde, soll beibehalten werden. Die Passage befindet sich entgegen der Darstellung der Einwenderin nicht unter § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E, der konkrete Vorgaben enthält. Es handelt sich lediglich um einen einleitenden Satz, der die Grundsätze des § 5 Abs. 5 BNatSchG und § 11 NWaldLG wiedergibt und den konkreten Regelungen vorangestellt wurde.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG ist Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere *„ein ausreichender Umfang an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen“*.

Es ist nicht ersichtlich, wie die Einwenderin durch die Aufnahme des bereits im NWaldLG verankerten, von ihr zu beachtenden Grundsatzes beeinträchtigt werden soll.

11. § 7 Abs. 3 Nr. 1 a) LSGVO-E (S. 64-65, Femel- und Lochhieb)

Die Regelung korrespondiert mit dem Verbot des Kahlschlags, sodass die Einwenderin inhaltlich gleich argumentiert und insoweit auf die Ausführungen unter V. 1. verwiesen werden kann.

12. § 7 Abs. 3 Nr. 1 b) LSGVO-E (S. 65-66, Feinerschließungslinien)

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder Altholzbeständen auch möglich sein müsse, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 m ist. Darüber hinaus sei der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ nicht hinreichend bestimmt. Außerdem schwanke die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte je nach Witterungsverhältnissen und im Jahresverlauf. Des Weiteren meint die Einwenderin, dass ein Mindestabstand von 20 m ausreichend sei. In den Beständen sei dies der übliche Abstand. Größere Gassenabstände führten zu deutlich erhöhten Aufwendungen bei Durchforstungen.

Ziel der Vorgabe eines Abstandes vom 40 m ist es, den Bewertungskriterien für die LRT-Flächen entsprechend, eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Hierfür wird ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten.

Der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ ist hinreichend bestimmt. Er kann ausgelegt werden. Die Befahrungsempfindlichkeit resultiert aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt (s. S. 44 des Waldeleitfadens).

13. § 7 Abs. 3 Nr. 1 c) LSGVO-E (S. 66-67, Wegeunterhaltung)

Die Einwenderin hält den Begriff „milieuangepasstes Material“ für zu unbestimmt und regt an, in der Verordnungsbegründung näher auszuführen, welche Materialien von „milieuangepasst“ umfasst sein sollen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

14. § 7 Abs. 3 Nr. 2 a) aa) LSGVO-E (S. 67-68, Vorgaben für Altholzanteile)

Nach Auffassung der Einwenderin ist das Belassen eines Altholzanteils

- von 20 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand B oder C aufweisen, sowie
- von 35 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand A aufweisen, sowie
- von 20 % auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten eine unverhältnismäßige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse. Dass 20 % bis 35 % der an sich schlagreifen Bäume nicht entnommen werden könnten, stelle einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Eine kostendeckende Bewirtschaftung könne nicht mehr durchgeführt werden. Des Weiteren könne es zu Gefährdungen im Wald kommen, insbesondere auch für Besucher, weil es eine Vielzahl von Wegen im ausgewiesenen Gebiet gebe. Der finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen stehe keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standorthemischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil

unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 3 Abs. 2 Nr. 8 des VO-Entwurfs) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einwenderin muss daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen. Die Einschätzung, dass 20 % bzw. 35 % für die genannten Flächen ein „ausreichender“ Mindestumfang sind, ist sachgerecht. Der Anteil stellt bereits einen Kompromiss zwischen der Zielsetzung einer möglichst hohen Naturnähe und dem Ziel der Holzproduktion dar. Des Weiteren wurden die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Die Anteile sind zum Erhalt des jeweiligen Erhaltungszustandes erforderlich.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei einem Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % nicht der Fall. Die Eigentümer können 80 % bzw. 65 % des Holzes und damit einen weit überwiegenden Teil weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert wird.

15. § 7 Abs. 3 Nr. 2 a) bb) LSGVO-E (S. 69-71, Markierung von Habitatbäumen)

Die Einwenderin hält die Anzahl von drei bzw. sechs lebenden Habitatbäumen pro Hektar für zu hoch. Die Beschränkung der Bewirtschaftung sei unverhältnismäßig. Des Weiteren sei der Beschreibung nicht zu entnehmen, durch wen die Bäume markiert werden sollen. Ein aktives Tun könne von den Waldeigentümern nicht verlangt werden.

Die Einwenderin geht davon aus, dass Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen bereits nach § 44 BNatSchG Schutz genießen und zusätzliche Bäume gekennzeichnet werden sollen, die noch keine richtigen Habitatstrukturen besäßen. Diese Annahme ist unzutreffend, wie sich aus der Definition des „Habitatbaums“ im Glossar zum Sicherungserlass ergibt. Die zu markierenden Habitatbäume müssen entsprechende Habitatstrukturen aufweisen.

Des Weiteren vermutet die Einwenderin, dass die Habitatbäume zusätzlich zu den Altholzanteilen zu erhalten seien. Außerdem könnten die Altholzanteile bereits als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Die Vermutung der Einwenderin ist unzutreffend, wie S. 33 des Waldleitfadens entnommen werden kann. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzflächen angerechnet werden bzw. es sollten Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden. Die zusätzliche Belastung der Einwenderin mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist daher gering. Sie kann die Bäume selbst auswählen. Es besteht keine Pflicht, mehr als drei bzw. sechs Habitatbäume zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung obliegt den Eigentümern. Häufig besitzen Bäume unterdurchschnittlicher Qualität und damit einer geringen Werterwartung hohes Habitatpotenzial. Die wirtschaftlichen Einbußen sind daher begrenzt, zumal ohnehin die artschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die zusätzliche Belastung mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist zumutbar.

Die Argumentation, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt werde, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Anteil der zu erhaltenden Bäume ist für alle Eigentümer in der Relation gleich. Es wird keine absolute Zahl pro Eigentumsfläche, sondern eine Zahl pro ha festgesetzt.

16. § 7 Abs. 3 Nr. 2 a) cc) LSGVO-E (S. 71-72, Vorgaben für Totholzanteile)

Die Einwenderin beanstandet die Regelung, dass je vollem Hektar mindestens zwei bzw. Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sind.

Die Beschränkung ist aus den gleichen Gründen wie das Belassen des Altholzanteils erforderlich. Die grundsätzliche Notwendigkeit ist Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Stehendes Totholz, das eine Gefahr darstellt, kann ggf. gefällt werden und im Bestand als liegendes Totholz verbleiben. Welches Totholz belassen wird, liegt im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern minimiert wird.

17. § 7 Abs. 2 Nr. 4 LSGVO-E (S. 73-75, Duldung von Maßnahmen)

Die Einwenderin verweist auf die Regelung des § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG, wonach Kosten aus Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie aus bestimmten Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG das Land trägt, und bittet um Klarstellung in der Verordnung, dass diese Regelung Anwendung findet.

Die Aufnahme dieser Kostentragungspflicht in die Verordnung ist nicht erforderlich, weil sich diese Pflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Nach Auffassung der Einwenderin sind des Weiteren die im Managementplan vorgesehenen Maßnahmen, die zwischen verpflichtenden Maßnahmen des Eigentümers (E), zusätzlichen Maßnahmen (Z) und sonstigen Maßnahmen (S) unterscheiden, nicht identisch mit der Verordnung. Zum Teil sei der Managementplan strenger, zum Teil die Verordnung.

Die im Managementplan vorgesehenen Maßnahmen müssen nicht mit der Verordnung identisch sein. Dieser kann auch über die Verordnung hinausgehende (freiwillige) Maßnahmen enthalten. Der Managementplan wurde mit der Einwenderin bereits weitgehend abgestimmt. Er ist nicht Gegenstand des Verfahrens zum Erlass der Verordnung.

VI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG (S. 75-78)

Die Einwenderin beruft sich allgemein darauf, dass im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung das Land Niedersachsen ihr als Grundstückseigentümerin eine angemessene Entschädigung in Geld nach § 68 BNatSchG zu leisten hätte.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 68 BNatSchG, der für die Abwägung nicht relevant ist. In der Regel führen die Beschränkungen in einer Schutzgebietsverordnung nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums. Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer,

Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Im Übrigen ist das Vorliegen von Entschädigungsvoraussetzungen ggf. in einem gesonderten Verfahren für konkrete Fälle zu prüfen.

2.12 Wasserverband Weddel-Lehre

Der Wasserverband Weddel-Lehre hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Wir weisen aber darauf hin, dass wir Leitungen in den von Ihnen beschriebenen Bereich haben die vom Wasserverband unterhalten werden.

Dem Wasserverband Weddel-Lehre muss eingeräumt werden, dass jederzeit Wartungs-, Reparatur-, und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden können.
Als Übersicht sende ich Ihnen einen Planausschnitt zu, auf dem der Verlauf gekennzeichnet ist.

Kommentar:

Gem. § 7 (2) Nr. 8. der LSGVO ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Gleichzeitig müssen Instandsetzungsarbeiten gem. § 6 (1) Nr. 1 einen Monat zuvor angezeigt werden. Diese Unstimmigkeit des Veerordnungsentwurfes wird durch die Streichung der Worte „und Instandsetzung“ behoben. Freigestellt bleiben die Nutzung und die Unterhaltung.

Weiter laufen auch eine private SW-Druckleitung (Tetzelstein entlang der Landesstraßen L652 und L290) und Kanäle zum Schirpkebach durch das LSG, für die der Wasserverband jedoch nicht zuständig ist.

Kommentar:

Entsprechende Freistellung und Anzeigepflichten gelten auch für diese Anlagen.

2.13 Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nordwestlicher Elm“ befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für das sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Kommentar:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.14 Katasteramt Helmstedt

Zu der Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen keine katasteramtlichen Belange der Planung entgegen.

2.15 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.16 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.17 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.18 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordwestlicher Elm“ sind keine Gewerbebetriebe ansässig, die der IHK Braunschweig angehören. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Dabei gehen wir davon aus, dass die Schutzgebietsausweisung keinerlei Restriktionen für angrenzenden Bereiche wie das Seniorenheim oder die Beherbergungs- und Weiterbildungseinrichtung in Langeleben mit sich bringt. Sollte der vorgesehene Schutzstatus entgegen unserer Einschätzung doch auf benachbarte Flächen einwirken, wäre ein ausreichender Abstand der Schutzgebietsgrenze zu diesem auch gewerblich genutzten Siedlungsbereich zu fordern.

Kommentar:

Vom Geltungsbereich der geplanten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ ist das Grundstück des Seniorenheims oder der Beherbergungs- und Weiterbildungseinrichtung nicht betroffen. Die Geltung der bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 34 und 36 BNatSchG bleiben davon unberührt.

2.19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Kommentar:

§ 7 (2) Nr. 2. b) stellt das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen frei durch Bedienstete anderer Behörden (hier also auch durch das LBEG) und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden. Da Sondierbohrungen oder flache Schürfe insbesondere gegen das Verbot des § 4 (2) Nr. 11 verstoßen werden würden, bedarf es einer Ergänzung des VO-Entwurfes. Da es sich in der Regel um kleinflächige Maßnahmen handelt, dürfte eine Anzeigepflicht ausreichend sein, um im Einzelfall denkbare Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Gebiets abwenden zu können. Deshalb soll unter § 6 eine entsprechende Anzeigepflicht konkret benannt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.20 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr weder berührt noch beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst einen Teil des nordwestlichen Elms und liegt südlich der Stadt Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt. Es hat eine Größe von ca. 443 ha und wird von einem geschlossenen Waldgebiet bedeckt, das meist aus zusammenhängenden Buchenwäldern besteht.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Da die Flächen ausschließlich durch die Niedersächsischen Landesforsten betreut werden, liegt seitens unseres **Forstamtes Südniedersachsen** keine Betroffenheit vor. Fischereiliche Belange sind aus Sicht unseres **Fachbereichs Fischerei** ebenfalls nicht erkennbar.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.24 Deutsche Telekom Technik GmbH

Den Entwurf zur Verordnung nehmen wir zur Kenntnis.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.

Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.

Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Sicherlich kann auch über § 7 „Freistellungen“, Punkt 2, 2b der Verordnung aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 8 eine Befreiung erreicht werden.

Kommentar:

§ 7 (2) Nr. 2. b) stellt das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen frei durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen(hier also auch durch die Telekom) sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden. § 7 (2) Nr. 8 stellt die Nutzung und Unterhaltung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen frei. Instandsetzung von bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen hingegen, wie z.B. Fernmeldetrassen, sind gem. § 6 (1) Nr. 1 anzeigepflichtig, um im Einzelfall denkbare Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Gebiets abwenden zu können. Für die Verlegung einer vollständig neuen Telekommunikationstrasse bietet § 8 die Möglichkeit der Befreiung.

2.25 DB Netz AG

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.26 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel

Hinweis zu der Anlage C. Beikarte:

Ich bitte um Ergänzung eines Hinweises zur Fortschreibungsfähigkeit der Beikarte (siehe auch Beikarte zum NSG Beienroder Holz; dort heißt es: „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage der LRT zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“).

Ohne diesen Hinweis besteht die Gefahr, dass eine Aktualisierung der Karte nur im Zuge einer Änderungsverordnung erfolgen kann. Dies sollte tunlichst vermieden werden.

Eindeutiger und in anderen Gebieten üblich wäre es, die Karte als Beikarte zur Begründung der VO zu verwenden, was daher aus hiesiger Sicht zu bevorzugen ist.

Kommentar:

Der Hinweis in der Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das LSG ist versehentlich unterblieben. Die Karte wird entsprechend ergänzt und bleibt als Karte der Verordnung selbst erhalten, weil es ihr sonst an der notwendigen Verbindlichkeit fehlt.

Legende:

Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Ich bitte das Wort „Altholz“ zu streichen und die Bezeichnung „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu verwenden.

Begründung: Gemäß Erlasslage ist Forstwirtschaft im Gebiet weiterhin zulässig, dabei sind definierte Altholzanteile zu halten. Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt. Eine kartographische Festlegung von Altholzbeständen ist nicht vorgesehen und daher irreführend.

Die erbetene Änderung dient der Rechtsklarheit.

Kommentar:

Der Leitfaden „*NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern*“ führt unter Kapitel 2.3.3 (S. 54) aus, dass „*alle Altholzbestände des FFH-Gebietes [...], die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind [...]*“ „*als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten*“. Die Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG verdeutlicht damit die Lage der bedeutsamen Altholzbestände zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Den Umstand der sich im Laufe der Entwicklung verlagernden Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten trägt die Beikarte C Rechnung.

Zu den Regelungen

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Abs. 3

Analog zu meinem Hinweis bezüglich der Anlage C, Beikarte, bitte ich im dritten Absatz nicht auf „die Lage und den Umfang der Altholzbestände“, sondern auf „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu verweisen.

(Begründung siehe oben)

Ferner bitte ich darum, auch hier einen Hinweis zu der Fortschreibungsfähigkeit der Karte zu ergänzen.

Kommentar:

S.O.

Letzter Absatz

Ich bitte um folgende Änderung:

„Die Anlagen A und B sind Bestandteil der VO. Die Anlage C dient der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“

Kommentar:

Das alle drei Karten Bestandteil der Verordnung sein sollen, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, eine Änderung in der erbetenen Weise vorzunehmen. Durch den Zusatz in der Beikarte C wird die notwendige Klarheit erreicht.

§ 2 Gebietscharakter

Klarstellend und zur Vervollständigung des Sachverhalts bitte ich im ersten Absatz den vorletzten Satz zu ergänzen:

„...anzutreffen, obwohl durch waldbauliche Maßnahmen die Artenzusammensetzung zu Gunsten von Eichen- und Edellaubholzbeständen verschoben ist und z.T. auch Nadelholzbestände eingebracht wurden“.

Kommentar:

Der Satz wird entsprechend ergänzt.

§ 3 Schutzzweck

Abs. 2 Nr.3

In Niedersachsen hat die Auswahl von weiteren Naturwäldern zur Erfüllung der Nationalen Biodiversitätsstrategie 2018 stattgefunden. Der Prozess ist abgeschlossen.

Im hier behandelten Teil des FFH-Gebiets „Nordwestlicher Elm“ wurde kein Naturwald ausgewiesen.

Der Begriff „Naturwald“ ist in Niedersachsen per Erlass definiert, zuletzt gem. RErlass d. ML u. d. MU vom 01.07.2018 Nr. 4.1.

Gem. Nr.4.2 werden kleinere Bereiche nicht als Naturwälder ausgewiesen, sondern als Wälder mit natürlicher Waldentwicklung, NWE10 oder Prozessschutzflächen mitgeführt.

Die Lage der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung wurde dem LK HE mitgeteilt.

Ich bitte daher den Text zu ändern in: „Die Erklärung zum LSG bezweckt auf Teilflächen die natürliche Waldentwicklung gem. NWE10, auf der Karte Anlage B als „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ dargestellt.“

Die erbetene Änderung dient der Rechtsklarheit.

Kommentar:

Es wird eine entsprechende Korrektur vorgenommen, auch um einen eindeutigen Bezug des Verordnungstextes zur maßgeblichen Detailkarte herzustellen, in der diese Flächen als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellt sind.

Abs. 3

Der erste Satz ist m.E. sprachlich unklar. Da das FFH-Gebiet deckungsgleich mit dem LSG ist und die Ausweisung als LSG aufgrund des FFH-Gebiets erfolgt, ist die Formulierung „als Teil des besonderen Schutzzwecks“ verwirrend.

Ich bitte um die Streichung des Einschubs „als Teil des besonderen Schutzzwecks“

Kommentar:

Der Forderung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden. § 26 (2) BNatSchG ermächtigt die Verordnungsgeber schlechthin, Handlungen zu verbieten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 32 (2) BNatSchG fordert, dass die Natura 2000-Gebiet entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären sind. In Landschaftsschutzgebieten können die hier erwähnten Erhaltungsziele nur als Teil des besonderen Schutzzwecks aufgeführt werden. Da in Naturschutzgebieten gem. § 23 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, ist es unschädlich die Erhaltungsziele in einem Naturschutzgebiet gesondert zu nennen.

Abs. 3 Nr.1 a)

Den Satz: „Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten“ bitte ich zu überarbeiten, Vorschlag: „Im Rahmen der Managementplanung bleiben insbesondere Alteichen mit Habitatfunktion erhalten“.

Begründung: Es können in einem bewirtschafteten Wald grundsätzlich nicht alle Altbäume erhalten bleiben, es sei denn es handelt sich tatsächlich nur noch um die ausgewählten verbliebenen Habitatbäume selbst.

Kommentar:

In § 3 (3) werden für die einzelnen Lebensraumtypen die Erhaltungsziele definiert. Wie der Begründung zu entnehmen ist, ist es selbst erklärtes Ziel der NLF im Rahmen der Managementplanung vom 26.03.2012: „*Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaß an Habitatkontinuität (Maßnahme 110)*“.

Abs. 3 Nr.2 LRT 3140

Hinweis: Da man den „Wasserchemismus“ eines Gewässers nicht verhindern kann, empfehle ich eine Überarbeitung/Kürzung des letzten Satzes.

Kommentar:

Der entsprechende Passus für den Lebensraumtyp 3140 wird korrigiert. Statt „Verhinderung des Wasserchemismus“ wird die Formulierung „Veränderung des Wasserchemismus“ gewählt.

§ 4 Verbote

Abs. 2 Nr. 2

Da die Erlasslage sogar den Anbau der genannten Baumarten in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen (10 %) zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht.

Aus Gründen der Einheitlichkeit bitte ich grundsätzlich im Zuge der VO-Gebung den Rahmen der Walderlasse einzuhalten.

Ich bitte daher um folgende Ergänzung: „Die Ergänzung (ggf. als Zeitmischung) dieser Bestände mit den genannten Baumarten ist in Anteilen bis 10% zulässig“.
Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.

Kommentar:

Die Annahme, dass der Sicherungserlass die aktive Einbringung von Douglasien, Roteichen, Küstentannen und Japanlärchen in Lebensraumtypenflächen zulassen würde, ist falsch.

Der Sicherungserlass basiert auf der Grundlage des „*Interpretation Manuals*“ der Europäischen Kommission, übersetzt durch die „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“ [NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, MÄRZ 2012]. Exemplarisch und auszugsweise gilt für den im FFH-Gebiet kartierten Waldlebensraumtyp 9130 Folgendes:

Hinsichtlich der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars bzgl. der Baumarten gibt es im Erhaltungszustand „B“ nur geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (Begleitbaumarten fehlen oder dominieren gegenüber der Buche. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt beträgt 80 bis 90 %. Als lebensraumtypische Hauptbaumart ist die Buche aufgeführt, als Nebenbaumarten Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche u.a.. Als Beeinträchtigung wird die Beimischung gebietsfremder Baumarten benannt. Wenn der Anteil jener folgend genannter Baumarten an der Baumschicht zwischen 5 und 10% liegen; auf kalkarmen Standorten sind dies Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis zu 20%, Bergahorn im Tiefland 10 bis 30% beträgt, ist das ein Kriterium für den Erhaltungszustand „B“.

Die aktive Einbringung von Douglasien etc. sieht der Sicherungserlass für keinen der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen vor.

Abs. 2 Nr. 3

Ich bitte den Begriff „Naturwald“ zu ersetzen durch „Wälder mit natürlicher Entwicklung“.

Kommentar:

Die Änderung wird vorgenommen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

Abs. 1 Nr. 4

Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Das Befahren des Gebietes zu diesem Zweck unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, erschwert das Erreichen dieses Zieles und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und von diesen beauftragte Dienstleister.

Ich bitte daher um Streichung der Nummer 4.

Kommentar:

Gem. § 4 (2) Nr. 2 e) der Musterverordnung stehen diese Maßnahmen unter Zustimmungsvorbehalt. In einer LSGVO entspricht dies dem Erlaubnisvorbehalt. Es kann erwogen werden, derartige Maßnahmen lediglich unter den anzeigepflichtigen aufzuführen, da sie in der Regel weder geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder den besonderen Schutzzweck zu beeinträchtigen. (vergl. jetzt § 6 (1) Nr. 3)

Abs. 1 Nr. 5

Wir bitten darum „das Befahren des Gebietes im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten und durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt sowie für Zwecke der forstlichen Aus- und Fortbildung“ freizustellen.

Eine vorherige Anzeige ist nicht praktikabel.

Kommentar:

Es kann in diesem Schutzgebiet erwogen werden, diese Vorschrift gänzlich zu streichen.

Abs. 1 Nr. 6

Flächige Nutzungen auch in allen Wäldern, die nicht LRT sind, unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist nicht erforderlich und erhöht den Verwaltungsaufwand unnötig.

Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend.

In einem Gebiet von mehr als 440 ha Größe, das zudem in eine 10.000 ha große Waldlandschaft eingebettet ist, kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen hinsichtlich der Schutzzwecke bleiben. Zudem sind Wälder, die nicht LRT sind, nur in geringen Anteilen um 20% im Gebiet vorhanden.

Ich bitte daher Nummer 6 zu streichen.

Kommentar:

Es wird auf die Begründung verwiesen. Kahlschläge in unmittelbarer Nachbarschaft zu Lebensraumtypenflächen können diese erheblich beeinträchtigen und damit dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere im Bereich des Landeswaldes kann der eigenen Biotoptypenkartierung (Stichtag: 01.01.2011) entnommen werden, dass zentral in Lebensraumtypenflächen etliche geschlossene Nadelwaldbestände eingestreut sind. Der Forderung nach einer Streichung kann nicht nachgekommen werden.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 6 Abs. 1 Nr.1 sollte gestrichen werden. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Freistellung nach § 7 Abs. 2 Nr. 8.

Kommentar:

Zur Behebung des Widerspruchs muss § 7 (2) Nr. 8 geändert werden, indem hier die Freistellung von Instandsetzungsarbeiten gestrichen wird. Instandsetzungsarbeiten gehen in der Regel mit einem höheren Aufwand einher als bspw. bestehende Nutzungen oder wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten. Deshalb muss der Naturschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden ggf. regulierend eingreifen zu können um im Einzelfall vermeidbare Beeinträchtigungen abwenden zu können.

§ 7 Freistellungen

Abs. 3 Nr. 2 b)

Der Erlass ist fehlerhaft zitiert, für den Buchen-LRT würden hiernach schärfere Regelungen gelten als für die seltenen Auwälder und Orchideen-Kalk-Buchenwälder.

Es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten“ anzupflanzen....

Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.

Kommentar:

Die versehentlich falsch übernommene Regel wird korrigiert in „Baumarten“.

Abs. 3 Nr. 3

Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind im Rahmen der Basiserfassung keine Waldlebensraumtypen mit einem Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden. Der gesamte Abschnitt ist daher entbehrlich.

Zur Konkretisierung der Erhaltungsziele auf den festgestellten Gesamterhaltungszustand B bitte ich daher den Abschnitt Nr.3 zu streichen.

Kommentar:

Diese Regelungen scheinen nur auf den ersten Blick überflüssig zu sein. Die NLF selbst haben in ihrer Stellungnahme oben ausgeführt: *„Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt.“* Auch daraus kann geschlossen werden, dass einzelne Flächen nach der Hiebsreife der Bestände in schlechtere Erhaltungszustände „abrutschen“ werden. Gleichzeitig werden andere Flächen in einen besseren Erhaltungszustand „A“ „hineinwachsen“ müssen, damit ein Gesamterhaltungszustand „B“ weiterhin gewährleistet werden kann. Insofern sind die Vorschriften für einen Erhaltungszustand „A“ nicht überflüssig und demnach auch nicht zu streichen. Gleichwohl muss eine redaktionelle Änderung der Vorschrift des § 7 (3) Nr. 3 erfolgen. Es muss nicht heißen: zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, sondern zusätzlich zu Nr. 1. auf allen Waldflächen.

Es fehlt in § 7 eine Freistellung für den rechtmäßigen Betrieb des genehmigten Bestattungswaldes (Friedwald Elm).

Diese ist aus hiesiger Sicht zwingend erforderlich!

Ich bitte eine entsprechende Freistellung zu ergänzen:

„Freigestellt ist die Fortführung und der Betrieb des genehmigten Bestattungswaldes „Friedwald Elm““

Kommentar:

Die erforderlichen Freistellungen werden in § 7 (5) entsprechend konkretisiert.

Für eine Erörterung der angesprochenen Punkte stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Übrigen bitte ich darum, mich zu informieren sobald das Sicherungsverfahren durch Beschluss des Kreistages abgeschlossen worden ist und mir die neue Verordnung zeitnah zukommen zu lassen.

2.27 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Durch die geplante Ausweisung des o.a. Landschaftsschutzgebietes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, berührt.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) beinhaltet Teile der Landesstraße 290 in den Abschnitten 150 und 160 zwischen Samleben und Königslutter am Elm und Teile der Landesstraße 652 im Abschnitt 10 westlich von Langeleben.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahn, Bankette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume bitte ich für die Bereiche, die durch die Landesstraßen 290 und 652 durchquert werden und für Bereiche, die dicht an die Landesstraßen heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.

Mit der Ausweisung des Schutzgebietes muss die Verkehrssicherungspflicht für die an der L 290 und L 652 angrenzenden Grundstücks- /Waldbesitzer (z.B. für die Altholzbestände) weiterhin Beachtung finden.

Kommentar:

Die hier vorgetragenen Belange sind berücksichtigt durch die Freistellungen des § 7 (2) Nr. 3 und Nr. 6. Deshalb bedarf es keiner speziellen Ergänzung.

2.28 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Autobahnen, Bundes- oder Landesstraße nicht berührt.

Eine Stellungnahme von hier aus ist demzufolge nicht erforderlich.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Im Folgenden erhalten Sie dazu unsere fachbehördlichen Hinweise. In diesen sind die Hinweise des landesweiten Tier- und Pflanzenartenschutzes sowie des Regionalen Naturschutzes der Betriebsstelle Süd des NLWKN enthalten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 9

Zu „mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen“: Ich weise darauf hin, dass diese Regelung nicht mit dem § 44 BNatSchG vereinbar ist. Sie sollte somit entfallen.

Kommentar:

Es wird auf die ausführliche Begründung zu diesem Verbot verwiesen.

Kammolch

Ich empfehle, zu prüfen, ob u.a. noch folgende oder ähnliche Regelungen für den Kammolch in der Verordnung erforderlich sind:

- Betretungsverbote von Teilbereichen (Landhabitate),

- Fischbesatz ausschließen,
- Qualitäten Landhabitate erhalten.

Kommentar:

Betretungsverbote sind können nach hiesiger Auffassung nicht in einer LSGVO geregelt werden. In dem einzigen im geplanten Schutzgebiet tatsächlich für einen Fischbesatz geeigneten Gewässer besteht das Verbot des Fischbesatzes (vergl. § 4 (4) Nr. 1.). Da die Hauptlaichgewässer des Kammolches in diesem FFH-Gebiet im Reitlingstal im Landkreis Wolfenbüttel liegen, kann es auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vor allem um Entwicklungsmaßnahmen gehen. Den Vollzugshinweisen ist zu entnehmen, dass auch Tümpel wegen in der Regel ihrer Fischfreiheit als Laichgewässer in Betracht kommen. Da durch die Entwicklung der bzw. von Wasserlebensräumen günstig beeinflusst werden kann [vergl. Bewertungsmatrix, Vollzugshinweise], sollten vor allem im Rahmen der Managementplanung entsprechende Optionen verfolgt werden.

§ 5 Abs. 4 und 5

Die beiden Absätze können in einem Absatz verschmelzen.

Sollen sie weiterhin getrennt voneinander stehen, ist es wichtig, entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG in Abs. 5 noch zu ergänzen, dass auch hier gilt, dass durch die beantragte Maßnahme der Gebietscharakter nicht verändert werden darf – auch wenn in Bezug auf die Handlungen in Abs. 2 und 3 in der Regel eher die andere Anforderung die größere Hürde sein dürfte (die Handlung darf dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen).

Kommentar:

Die Absätze 4 und 5 werden in geeigneter Weise zusammengeführt.

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 b)

Hier ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren).

Kommentar:

Die Vorschrift bezieht sich auf Lebensraumtypenflächen, die befahrungsempfindlich sind oder Altholzbestände sind. Da der deutlich überwiegende Teil der Lebensraumtypenflächen gem. Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das LSG als Altholzbestände definiert sind, und auf der anderen Seite keine flächendeckende Karte zur Verfügung gestellt worden ist, kann hier auf eine derartige Darstellung verzichtet werden.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 a) (dd) sowie b) und Nr. 3 a) (dd) und b)

Um die Bestimmtheit der Verordnung zu gewährleisten, empfehle ich, die zulässigen lebensraumtypischen (Haupt)-Baumarten bei den Wald-Lebensraumtypen abschließend zu benennen und zu regeln. So sollte je nach Lebensraumtyp ein Mindestanteil von Buche bzw. Stieleiche/Traubeneiche vorgesehen werden – bei Eichen-Lebensraumtypen ist im Hinblick auf die geringe Konkurrenzkraft der Eiche eine deutliche Dominanz von Stieleiche/Traubeneiche erforderlich, bei Buchen-LRT sollten es > als 50 % Buche sein.

Kommentar:

Die Formulierung entspricht dem Sicherungserlass. Die Grundlage hierfür ist die Bewertungsmatrix des Landes. In dieser sind die Hauptbaumarten benannt [s. NLWKN, DR. OLAF

VON DRACHENFELS, März 2012 „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“, S.96 ff.].

§ 6 Abs. 1 Nr. 2

Diese Regelung empfehle ich dahingehend zu ändern, dass es erforderlich ist, die vorherige Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen (siehe auch Musterverordnung in der Fassung vom 20.2.2018).

Kommentar:

In einer LSGVO entspricht der Zustimmungsvorbehalt dem Erlaubnisvorbehalt. Gemessen an den tatsächlich zu befürchtenden Beeinträchtigungen durch die hier benannten Tätigkeiten reicht nach hiesiger Auffassung der Anzeigenvorbehalt.

Anlage C

- Ein (stichprobenhaftes) Nachvollziehen der gewählten Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten war mir auf den Eigentumsflächen der NLF nicht möglich, da das Bestandesalter in der Attributtabelle des Waldbiotopkartierungs-Shapes nicht angegeben ist.
- Aus hiesiger Sicht ist es vorzuziehen, die LRT-Flächen sowie die Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der maßgeblichen Karte darzustellen, siehe auch Waldleitfaden S. 31, 34, 37 („Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“).
Zudem sollten die Verordnungsinhalte (Regelungen) und die Karte miteinander verknüpft werden, indem insbesondere bei den Freistellungsregelungen der Forstwirtschaft im VO-Text auf die Karten verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelung der Karteninhalt Bezug nimmt.

Kommentar:

Die Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das LSG ist über § 1 (3) mit der LSGVO verknüpft. Die Beikarte wird allerdings durch einen Zusatz ergänzt.

2.30 Jagdgenossenschaft Borum

Hiermit teile ich Ihnen in meiner Funktion als 1. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Borum folgende Anregungen und Bedenken gegen die geplante Ausweisung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nordwestlicher Elm“ mit:

§ 4 Verbote

§ 4 (2) 17.

Uns als ausführende Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter muss es weiterhin ohne Einschränkung gestattet sein, mit Kraftfahrzeugen auch auf nicht ausgewiesenen Wegen das ausgewiesene Gebiet zu befahren, um unter anderem Kontrollfahrten durchzuführen.

Das Tierwohl muss umgesetzt werden und Monitoringarbeit ist durchzuführen. Die Hege und Pflege des Reviers ist uneingeschränkt zu ermöglichen.

Wildbergung und Aufbau von Ansitzleitern muss mit PkW / Schleppern erlaubt sein.

Kommentar:

Unter Beachtung des § 6 (1) Nr. 2 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 6 (1) 2. b)

Eine Anzeigepflicht von mindestens einem Monat vor Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen, z. B. Hochsitzen, ist nicht akzeptabel. Solche Reparaturarbeiten müssen sofort und umgehend erledigt werden, wenn sie gesehen werden. Dieses dient dem Schutz der ausführenden Jägerschaft.

Kommentar:

Die Nutzung und Unterhaltung von Ansitzeinrichtungen ist freigestellt und damit auch die Reparatur. Nur die Neuanlage mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) müssen einen Monat zuvor angezeigt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft sicherzustellen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhalten.

Die Ausübung der Jagd in Form von z. B. Drückjagd auf Wild ist für die Zukunft weiterhin beizubehalten, ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Einen etwaigen finanziellen Mehraufwand, der durch diese Verordnung auftreten kann, ist der Jagdgenossenschaft Bornum zu erstatten.

Des Weiteren fordert die JG Bornum ein Gutachten für die Untersuchung, ob durch die geplante LGSVO eine Jagdwertminderung entstehen kann. Das Gutachten ist mit dem Kreisjagdverband und der JG Bornum und dem Auftraggeber, Landkreis Helmstedt, abzustimmen.

Kommentar:

Da die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt ist, wird durch die LSGVO kein Mehraufwand ausgelöst. Insofern ist auch die Forderung nach einem Gutachten unbegründet.

Ich bitte um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken. Weitere Anregung und Bedenken behält sich die Jagdgenossenschaft vor.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt

Die o.a. Naturschutzvereinigungen geben hiermit jede für sich nachstehende gleichlautende Stellungnahme ab. Sie behalten sich vor, zu den hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen

weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen.

Kommentar:

Der Rahmen für die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist durch § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG vorgegeben. § 38 (4) NAGBNatSchG sieht für die Abgabe einer Stellungnahme die Frist von einem Monat vor. Die vorliegende Stellungnahme ist fristgerecht abgegeben worden.

Mit der geplanten LSGVO „Nordwestlicher Elm“ soll das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 153 „Nordwestlicher Elm“ (DE 3730-303) als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes gesichert werden.

Wir stellen fest, dass nur der Regelschutz als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG die erforderliche Sicherung erbringen kann, weil nur in einen NSG gem. § 23 (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat in seinem Urteil 4 KN 390/17 vom 04. März 2020 aktuell in einem sachlich gleichgelagerten Fall ausgeführt:

„Eine Erklärung des hier in Rede stehenden Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wäre unzureichend gewesen, weil in einem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur die Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen, verboten werden können, was für einen effektiven Schutz der dort anzutreffenden Lebensraumtypen und Arten nicht genügt hätte. Ein effektiver Schutz der in dem Naturschutzgebiet vorhandenen, in Art 1 § 2 Abs. 3 und 4 VO im Einzelnen aufgeführten Lebensraumtypen, Tierarten nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ... setzt nämlich voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, untersagt werden, was nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung erfolgen kann (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).“

Die daraus zwingend herzuleitenden Erfordernisse, werden in Erkenntnis der Rechtslage mit der Ausweisung des FFH-Gebiets „Nordwestlicher Elm“ als Landschaftsschutzgebiet ignoriert.

Wir fordern deshalb den Schutz des FFH-Gebiets „Nordwestlicher Elm“ als Naturschutzgebiet.

Kommentar:

Die BNatSchG-Novelle 2010 ermöglichte erstmalig, mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu verfolgen (vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). Der Gem. RdErl. d. ML u.d.MU v. 21.10.2015, der speziell die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald regelt, eröffnet unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich auch die Sicherung über eine LSGVO (vergl. ebenda Ziff. 1.11).

Der Landkreis als Naturschutzbehörde „hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/

Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn. 30). Für die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weit reichenden Handlungsverboten und -geboten ist allerdings kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend ist (Blum/Agona, a.a.O., § 16 Rn. 42). Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der Erklärung der Unterschutzstellung zu bestimmenden Gebote und Verbote sind nur dann notwendig, wenn zur Schutzzweckerreichung kein milderes, gleichsam wirksames Mittel zur Verfügung steht [OVG-Lüneburg, Urteil v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 -, Rn. 68].“

Anders als bei anderen Natura 2000-Wald-Schutzgebieten, ist der Landkreis als Naturschutzbehörde hier zu dem Ergebnis gekommen, das FFH-Gebiet „Nordwestlicher Elm“ über eine LSGVO sichern zu können. Eine Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet, wie im zitierten OVG Urteil - 4 KN 390/17- vom 04. März 2020, ist hier nicht gegeben.

Zum einen soll zu einem ganz überwiegenden Teil ein relativ homogener Bestand eines einzelnen Lebensraumtyps, der des Waldmeister-Buchenwaldes, geschützt werden. Zum anderen gelten für die zu schützende Art der Mopsfledermaus die abschließenden Bestimmungen des Sicherungserlasses. Darüber hinaus soll auf einer kleinen Fläche der LRT 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ geschützt werden, der der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll, wie der maßgeblichen Detailkarte entnommen werden kann. Außerdem kommen zwei weitere Lebensraumtypen auf relativ kleinen Flächen vor. Weder deren Vorkommen, noch das Vorkommen des Kammmolches rechtfertigen die Sicherung des gesamten Gebietes über eine NSGVO mit entsprechenden Restriktionen.

Die Begründung hinsichtlich der Wahl der Schutzgebietskategorie wird ergänzt.

Wir nehmen vorab Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262.

Mit ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 hat die Europäische Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.

Kernpunkte der Kritik sind u.a. folgende:

Die Fristen für die Ausweisung der FFH-Gebiete als besonderes Schutzgebiet (BSG) in Deutschland sind – je nach Betrachtungsweise – in jedem Fall seit etlichen Jahren abgelaufen.

Nicht alle Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete sind im Internet bekanntgegeben.

Darüber hinaus verweist die EU-Kommission unter Bezugnahme auf teilweise seit 2012 bekannte Dokumente darauf, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar.

Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind („wer tut was, wann, wo und wie“).

Gemessen daran sieht die EU-Kommission Defizite bei allen Ländern und hinsichtlich der AWZ auch beim Bund selbst.

Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen:

Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.

Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierbare Ziele formuliert werden.

Kommentar:

Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hält weiterhin am gestuften Konzept zur Konkretisierung von FFH-Erhaltungszielen über Ebenen bis zum Managementplan fest [HOFFMANN-LOß am 19.09.2019 „Natura 2000 – Maßnahmenplanung in Niedersachsen“]. Insofern werden in der jeweiligen Verordnung die Erhaltungsziele für die Schutzgegenstände im Gebiet formuliert. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele wird dann in Plänen konkretisiert.

Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben – wie zum Beispiel diejenigen zum Wald in Niedersachsen – hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnungen schützen nicht.

Kommentar:

Der Sicherungserlass enthält zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ für die dort aufgeführten Waldlebensraumtypen, die dort genannten vier Fledermausarten und die drei genannten Spechtarten abschließende und rechtsverbindliche Vorschriften. Dabei hebt der Erlass auf die mindestens erforderlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft ab. Unter § 4 (5) C.) wird im NSGVO-Entwurf von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Im Verordnungsentwurf sind die Erhaltungsziele nach Auffassung der Kommission unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Kommentar:

Die EU-Kommission ist nicht beteiligt worden und hat sich infolgedessen auch nicht zum Verordnungsentwurf in der Art äußern können, dass diese etwa unvollständig sei.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 hat das Generalsekretariat der Europäischen Kommission seine Auffassung bezüglich der inhaltlichen Anforderungen der Funktion von Erhaltungszielen präzisiert, insbesondere, welchen Erhaltungszustand Arten und Lebensraumtypen in einem Gebiet erreichen sollen. Danach muss in der Spezifizierung der gewünschte Erhaltungszustand quantifiziert und messbar, realistisch, konsequent im Ansatz und umfassend sein. Die Erhaltungsziele müssen den ökologischen Erfordernissen entsprechen. Sie müssen eindeutig dahingehend sein, ob die „Wiederherstellung“ oder „Erhaltung“ des Erhaltungszustands der relevanten Schutzgüter des Gebiets anvisiert ist und den ökologischen Erfordernissen der in dem jeweiligen Gebiet vorzufindenden in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und im Anhang II aufgeführten Arten entsprechen. Sie müssen weiterhin die Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung oder Wiederherstellung hinsichtlich eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten und für die Kohärenz von Natura 2000 widerspiegeln. Die im Verordnungsentwurf benannten Erhaltungsziele werden lediglich pauschal formuliert. Es wird nicht quantifiziert dargelegt, welche Arten bzw. Lebensraumtypen bis wann ggf. in einem günstigen Erhaltungszustand gebracht werden sollen. So ist die Zielerreichung entgegen den Anforderungen des Europarechts nicht messbar.

Ferner wird nicht darauf eingegangen, in welchem Zeitrahmen die genannten Ziele erreicht werden sollen und welche Mittel hierfür erforderlich sind. Dadurch kann nicht beurteilt werden, ob die Erhaltungsziele sich realistisch erreichen lassen.

Bei den Erhaltungszielen wird nicht zwischen dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung unterschieden. Es ist nicht erkennbar, welche Arten/Lebensraumtypen sich bereits in ihrem Zielzustand befinden und daher „nur“ erhalten werden müssen.

Die Verbände halten es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.

Veränderung der Ausgangszustände

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / kurz: FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten/kurz: VR ist die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten erfolgt, das die in beiden Richtlinien bezeichneten Schutzgebiete umfasst. Seitdem galt ein Verschlechterungsverbot zunächst für die sog. faktischen Gebiete. Die Frist für die Erstellung der Liste der geschützten Gebiete im Rahmen von Natura 2000 war nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der FFH-RL der 10. Juni 1998. Zu diesem Zeitpunkt hatten verschiedene Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) keine vollständigen Listen von vorgeschlagenen Gebieten vorgelegt.

Das erfolgte in Deutschland erst 2004. Zur Gebietsauswahl teilte MU den Verbänden BUND, LBU und NHB mit Schreiben vom 11.11.2003 u.a. mit: „Wichtig wird sein, dass ein von der Kommission einmal akzeptiertes Konzept zur Defizitbeseitigung sich im Nachhinein insgesamt fachlich nicht verschlechtert und nicht erneut Defizite erzeugt.“

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet erfolgt bis heute ohne die erforderlichen Bestimmungen für den Gebietsschutz und die relevanten Arten. Ein abgestimmter Managementplan existiert nicht und soll erst erstellt werden.

Gleichwohl wurde im Zeitraum der Gültigkeit des europäischen Schutzregimes eine forstwirtschaftliche Nutzung betrieben, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – zuletzt bestätigt durch die Urteile v. 7.11.2018 C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU: C:2018:882, und Urteil v. 7.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 – spätestens ab 2006 als Projekt einzustufen ist, nachdem der EuGH die frühere Legaldefinition mit freigestellter gesetzlicher Regelvermutung zugunsten der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als europarechtswidrig einstufte (EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 40ff.).

Die Wirkungsbezogenheit des europäischen Projektbegriffs in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert es, auch Maßnahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen, bei denen sich – einzeln oder kumulativ – erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten nicht mit Gewissheit ausschließen lassen, als potenzielle Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen, für die zumindest eine Vorprüfung erfolgen muss. (Möckel 2019). Wir verweisen auf die Ausführungen des Leitfadens „Natura 2000 und Wälder – Teil I-II“ der Europäischen Kommission (ISBN 978-92-79-52784-5) von 2016, sowie auf den Vermerk der Kommission zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG – C (2018) 7621 final vom 21.11.2018.

Die Bewertung der Erhaltungszustände der Waldlebensräume 2015 hat ergeben, dass bei 80% der Bewertungen ein ungünstiger Bewertungszustand festgestellt wurde. Umso dringlicher wäre es gewesen, eine Verträglichkeitsprüfung der forstwirtschaftlichen Eingriffe gem. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL vorzunehmen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese – beispielsweise radikale und teilweise kahlschlagähnliche Auflichtungen durch Holznutzungen in den Altbeständen der Buchen-Lebensraumtypen – erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Trotz fehlender Rechtsgrundlage und unterlassener Verträglichkeitsprüfung setzen die Niedersächsischen Landesforsten ihre übermäßigen die Resilienz des Ökosystems schwächende Eingriffe in Altbeständen fort.

Kommentar:

Der Projektbegriff ist im BNatSchG nicht legal definiert. § 33 (1) BNatSchG erklärt „*alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können*“ für unzulässig. Der o.g. Sicherungserlass erklärt, dass mit den dort vorgesehenen Vorschriften für die dort genannten Lebensraumtypen und Arten zugleich diesem Verschlechterungsverbot entsprochen werde (s. ebenda unter Nr. 1.4 Satz 2). § 34 BNatSchG regelt i.V.m. § 26 NAGBNatSchG, dass über die Verträglichkeit und die Zulässigkeit von Projekten [...] mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes [...] die Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheidet, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt.

Daraus folgt, dass die Verantwortung zur Einhaltung des § 33 BNatSchG, oder über Entscheidung ob geplante Maßnahmen ggf. als Projekt einzustufen sind, in der Regel beim Waldeigentümer selbst liegen. Der Waldeigentümer kann berechtigt annehmen, dass er unter Bezugnahme auf den Sicherungserlass herleiten kann, ob die von ihm geplante Maßnahme überhaupt dazu geeignet sein kann, zu einer Beeinträchtigung führen zu können. Solange die im Sicherungserlass genannten Mindestanforderungen eingehalten werden, so könnte der Waldeigentümer annehmen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

Die Fach- und Rechtsaufsicht über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, bspw. zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft liegt bei der Obersten Waldbehörde im Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Der Leitfaden Natura 2000 führt aus (4.4 S. 48):

„Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, werden fundierte Informationen über die in dem Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand, über Bedrohungen, Belastungen und Anforderungen der vorhandenen Arten und Lebensraumtypen benötigt.

...

Nachdem ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausweisen (BSG). In diesen sechs Jahren sollen alle erforderlichen Informationen zu dem Gebiet zusammengetragen werden, und alle Interessengruppen sollen informiert und an Diskussionen und Verhandlungen über die Maßnahmen beteiligt werden, mit denen die Erhaltungsziele am besten zu erreichen sind.

Auch im Jahr 2020 hat sich an der Situation nichts geändert, so dass die NLF weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung betreiben, die den potenziellen und bisher nicht bestimmten Erhaltungszielen des Gebiets FFH-153 sowie wesentlichen Grundsätzen des

Regierungsprogramms LÖWE zuwiderläuft und in Bezug auf die relevanten Schutzgüter zu einer nachweisbaren Verschlechterung der Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten geführt hat, deren Auswirkungen sich weit in die Zukunft fortsetzen werden. Eine Dokumentation der Entwicklung insbesondere ab 2005 steht bei Bedarf zur Verfügung.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass Managementpläne von den zuständigen Naturschutzbehörden und Waldbewirtschaftungspläne vom jeweiligen Waldeigentümer oder -bewirtschafter erarbeitet werden. Jeder Waldbewirtschaftungsplan muss sich an das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL halten. In Niedersachsen wurden die NLF ermächtigt, die beiden nutzungs- und schutzorientierten Pläne in einer Hand zu erstellen. Damit ist ein Interessenwiderstreit implementiert, der bei unzureichender oder ausbleibender Kontrolle nach Erfahrung der Verbände nicht nur im FFH-Gebiet 153 zur rechtswidrigen Entwicklung und heutigen Gesamtsituation beigetragen hat.

Das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 weist folgerichtig darauf hin, dass ohne die Beschreibung der Ausgangssituation der Erhaltungszustände eine notwendige Beurteilung des Ausmaßes deren Verschlechterung nicht möglich sei und demzufolge die Art der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden könne. Es handelt sich dabei um keine neuen und bisher unbekannten Anforderungen. Sie ergeben sich unmittelbar und unverändert aus der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie.

Der Entwurf der LSG-VO FFH 153 enthält keine verbindlichen Aussagen darüber, wie den im Aufforderungsschreiben der Kommission vom 24.01.2019 genannten Anforderungen an die Sicherung der BSG entsprochen werden soll. Der vorliegende Entwurf weist im Gegenteil auch in diesem Problemfeld eine Rechtslücke auf, die nach Erlangung der Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung zweifelsfrei geschlossen sein muss. Hierfür tragen der beschließende Kreistag und der Landrat die volle Verantwortung. Sie können sich in diesem Fall nicht auf Leitfäden, Empfehlungen oder einen vorgegebenen Erlassrahmen berufen, solange begründete Zweifel bestehen, sondern haben diese Zweifel mit der Rechts- und Fachaufsicht des MU zu klären. Das ist unserer Kenntnis und Bewertung nach bisher nicht erfolgt.

Kommentar:

Das Aufforderungsschreiben der Kommission ist an den Mitgliedsstaat gerichtet und nicht an die Kommunen. Ein Handlungsbedarf ist seitens der Obersten Naturschutzbehörde im MU für die Kommunen daraus nicht abgeleitet worden. Es gelten weiterhin der erwähnte Sicherungserlass und der dazu ergangene Leitfaden. Die Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt im Managementplan.

Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das Gutachten wurde dem Landkreis zugeleitet, der das MU darum bat, zu dessen Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. In einer völlig unzureichenden Antwort ging MU auf die gutachtlichen Feststellungen nicht ein und ließ den Ordnungsgeber insofern im Unklaren.

Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Das Gutachten liegt Ihnen vor.

Kommentar:

Um die Inhalte der Ergebnisse des Gutachtens in hiesiger Abwägung berücksichtigen zu können, wird Kapitel 10 hier wiedergegeben:

„10. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Gutachtenfragen sind wie folgt zu beantworten:

Eine Regelung in dem geplanten Sicherungserlass, bei Schutzverordnungen in FFH- Gebieten ein Schutzniveau vorzusehen, das lediglich den unteren Schwellenwert eines gerade noch als günstig definierten Erhaltungszustandes (Kategorie B) als einzuhalten vorsieht, verstößt gegen deutsches und europäisches Naturschutzrecht. Eine entsprechende Regelung wäre mithin rechtswidrig. Rechtswidrig ist bereits der bestehende Sicherungserlass, der Verschlechterungen des Erhaltungszustands innerhalb der Bewertungsstufen zulässt.

Die Kategorien A, B und C nach der niedersächsischen Bewertungsmatrix auf der Grundlage des Pinneberg-Schemas sind bereits nicht für die Bewertung von Verschlechterungen und Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Schutzgebiete konzipiert worden und hierfür auch nicht geeignet.

Die mit den niedersächsischen Schutzverordnungen umzusetzende zwingende Vorgabe der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten, kann mit der Gewährleistung von (Minimal-) Merkmalen der Bewertungsstufe B nicht rechtskonform erreicht werden.

Nach den niedersächsischen Bewertungstabellen von Lebensräumen und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL sollen die Kategorien A und B zwar einen günstigen Erhaltungszustand definieren. Die in den Kategorien festgelegten Parameter für Waldlebensraumtypen sind hierfür in der bestehenden Fassung aber ungeeignet, insbesondere weil sie nicht ausreichen, das Überleben der charakteristischen Arten der Waldlebensraumtypen zu gewährleisten, so dass auch bei ihrer strikten Beachtung in der Folge kein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der Legaldefinition der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sichergestellt ist.

Selbst wenn die niedersächsische Bewertungsmatrix die Anforderungen des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen zutreffend abbilden würde, verstößt das angekündigte Regelungskonzept sowohl gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL in Verbindung mit § 33 BNatSchG als auch gegen das Wiederherstellungsgebot der FFH-RL für Lebensraumtypenflächen, die sich zur Zeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Das Verbot von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, gilt absolut und lässt keine Relativierung zu. Es besteht daher auch keine rechtliche Grundlage für eine Verschlechterung bis zu Bewertungsstufen irgendwelcher Art. Mit dem angekündigten Regelungskonzept würden jedoch Verschlechterungen der vorhandenen FFH- Lebensraumtypen in den Schutzgebieten bis zu den Minimalanforderungen der Erfordernisse ohnehin nur unzureichend abbildenden Kategorie B freigegeben. Die Qualität des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der Schutzgebiete würde auf diese Art und Weise deutlich abgesenkt. Dies ist mit den Anforderungen, die das europäische und das deutsche Naturschutzrecht an die Ausgestaltung der Schutzverordnungen stellt, unvereinbar.

Auch das Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot der FFH-RL wird durch das geplante Regelungskonzept verletzt, weil durch die verwendete Kategorie B in der gegenwärtigen Definition nicht

sichergestellt wird, dass sich ein günstiger Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen entwickeln kann.

Die Befürchtung, dass Schutzverordnungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden, sofern sie einen höheren Schutzstandard verlangen als die Minimalziele für einen günstigen Erhaltungszustand, ist überdies rechtlich unbegründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Wenn sich das Grundstück in einer besonders schützenswerten und schutzbedürftigen Situation befindet, so ergibt sich hieraus eine sogenannte Situationsgebundenheit des Eigentums, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird. Je höher die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Grundstücks ist, desto eher sind Nutzungseinschränkungen demnach hinnehmbar. Bei Natura-2000-Gebieten ist hier zu beachten, dass es sich um Flächen von europäischem Rang handelt, denen bundesweit die höchste naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Ganz generell sind nach der Rechtsprechung Schutzanforderungen, die ein deutlich höheres Schutzniveau als das minimal erforderliche vorsehen, in Naturschutzgebietsverordnungen rechtskonform und müssen von den Eigentümern hingenommen werden. Für Schutzgüter des europäischen Naturschutzrechts gilt dies in besonders erhöhtem Maße.

Allerdings hat der Ordnungsgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unverhältnismäßig können naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen dann sein, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Typische Auflagen zur Erhaltung des Erhaltungszustandes in FFH-Gebieten im Wald, auch wenn er hervorragend ausgeprägt ist, sind jedoch nach einer Untersuchung des Johann Heinrich von Thünen Instituts und auch nach der Rechtsprechung in aller Regel eigentumsrechtlich zulässige Ausprägungen der Sozialbindung des Eigentums. Sie müssen dann ohne Entschädigung hingenommen werden. Anderenfalls sind Entschädigungen vorzusehen, die vorliegend im Zusammenhang mit dem vorgesehenen der Akzeptanzförderung dienenden Erschwernisausgleich mitgeregelt werden könnten.

Überdies ist es europarechtlich ausgeschlossen, Entschädigungszahlungen vermeiden zu wollen, indem die Schutzanforderungen auf das Minimumniveau oder mit der vorhandenen Kategorie B unter das Minimumniveau des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen abgesenkt werden. Das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL steht einem derartigen vorgehen unverrückbar entgegen.

Das vorgesehene Konzept des Sicherungserlasses fällt deutlich hinter das bisherige Schutzniveau in vielen niedersächsischen Naturschutzgebietsverordnungen und niedersächsischen Schutzverordnungen für Natura-2000-Gebiete zurück. Es erscheint nur schwer nachvollziehbar, wieso das Schutzniveau für Waldlebensraumtypen gegenüber dem bereits unzureichenden Schutzniveau des Sicherungserlasses der alten Landesregierung hier noch weiter uniform abgesenkt werden soll.

Auch die angekündigte Planung, im Privatwald zugelassene Verschlechterungen des Erhaltungszustands von Waldlebensraumtypen der FFH-Gebiete mit der Aufwertung im Landeswald zu „kompensieren“, ist mit dem europäischen und deutschen Naturschutzrecht unvereinbar. In diesem Fall würde wiederum das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL verletzt. Der Verlust

der Artenausstattung eines „verschlechterten“ Privatwaldes kann überdies nicht einfach an anderer Stelle neu „hergestellt“ werden. Schließlich wurde nicht bedacht, dass die meisten nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten der Wälder sich in Niedersachsen insgesamt, also innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete, in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Für das Land besteht ohnehin bereits eine Verpflichtung zu einer Aufwertung in den FFH-Gebieten über den Status quo hinaus, um insgesamt eine Verbesserung zu erreichen. Auch aus diesem Grunde scheidet die Aufrechnung von Verschlechterungen mit Verbesserungen aus.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das angekündigte Konzept mit europäischem und deutschem Naturschutzrecht unvereinbar ist.

Dr. F. Niederstadt -Fachanwalt für Verwaltungsrecht - Diplom-Biologe“

Kommentar:

Um die Relevanz des Gutachtens im Rahmen der Abwägung beurteilen zu können, muss berücksichtigt werden, auf welche Fassung des Sicherungserlasses sich das Gutachten bezieht. Demnach bezieht sich dieses auf den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27.2.2013 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Gleichwohl bezieht das Gutachten Bestandteile angekündigter Änderungen der damals neuen Landesregierung des Erlasses mit ein. Die vorgenommenen Änderungen lassen sich durch einfache Gegenüberstellung des einstigen Sicherungserlasses mit dem derzeit gültigen Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ feststellen.

Demnach gilt weiterhin, dass der aktuell gültige Sicherungserlass die im Gutachten beklagten Minimalstandards zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes festschreibt. An dem Verordnungsentwurf wird keine konkrete Kritik vorgetragen, so dass das Gutachten keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben kann.

Für den LSG-Verordnungsentwurf möchten wir nachstehende Hinweise geben, die sich auf die wesentlichen Sachverhalte konzentrieren, ohne deren Beachtung bzw. Voraussetzungen ein rechtskonformer Schutz nicht sichergestellt werden kann.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der in § 3 des LSGVO-Entwurfs allgemeine Schutzzweck sowie die spezifischen Erhaltungsziele nach FFH/VS-RL aufgrund der überwiegend unauflösbar gegenläufigen Freistellungen des § 7 von den Verboten des § 4. nicht erreicht werden können. Damit verfehlt die Schutzverordnung ihren Schutzzweck.

Kommentar:

Die Verordnung formuliert Erhaltungsziele, die mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt worden sind. Die Verbote orientieren sich an der Musterverordnung des Landes. Die Freistellungen und Beschränkungen für die Forstwirtschaft sind aus dem maßgeblichen Sicherungserlass übernommen unter Verwendung der sogenannten Öffnungsklauseln unter Nr. 1.8 und 1.9 des Erlasses. In § 3 (4) wird klargestellt, dass die Umsetzung der in der Verordnung genannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen „aufbauend auf die Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden kann“. Die Vorgaben des Landes, im Wesentlichen basierend auf der Musterverordnung, sehen also eine Kombination aus Restriktionen und freiwilligen Verträgen vor, um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Hierzu werden nachfolgend einige Beispiele genannt, die unsere Feststellung exemplarisch belegen:

Anmerkungen zum Leitfaden MU (LF) und dessen inhaltlicher Bezug zum Walderlass.

Unter 2.2.1 Waldstruktur wird als zu verfolgendes Naturschutzziel für die Wald-Lebensraumtypen der FFH-RL „ein reich gegliederter und naturnah strukturierter Wald“ angestrebt, unter Aspekten „wie den Altersaufbau, die Schichtung, den horizontalen Wechsel der Entwicklungsphasen und Baumdimensionen oder die Menge an alten Bäumen, Habitatbäumen und starkem Totholz“ – Sie wird definiert durch eine „naturnahe Waldstruktur, durch ein Mosaik aller Waldentwicklungsphasen. Alters-, Aufwuchs- und Verjüngungsphase kommen auf vergleichsweise kleiner Fläche nebeneinander vor. Jüngere und ältere Bäume sind meist einzelstamm- bis gruppenweise miteinander gemischt. Altbäume und starkes Totholz sind typische Elemente.“

Im Gegensatz dazu wird ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet dann unterstellt, wenn der Anteil von Bäumen über 100 Jahre (unabhängig von der Struktur zum Altholzanteil erklärt), bei einem „Gesamt-Erhaltungszustand A mindestens 35% und bei den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand B und C mindestens 20% beträgt (S. 28 LF). Dabei werden Altholzbestände angerechnet, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) oder Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Dieser Altholzzustand wäre nach Auslegung des LF noch günstig (ohne Hintergrundbestand)

Kommentar:

Die Anmerkungen zum Leitfaden werden zur Kenntnis genommen.

Folgerung:

Da ein definierter „Gesamterhaltungszustand A“ aller Lebensraumtypen-Flächen in einem FFH-Gebiet eine Ausnahme darstellen dürfte, fordert der LF, dass tatsächlich ganz überwiegend vom Gesamterhaltungszustand B und damit von einem so definierten Altholz-Flächenanteil 20% auszugehen sei. Dieser entspricht den Kriterien des naturfernen Altersklassenwaldes und damit einem gegenteiligen Zustand des zielgerechten naturnah strukturierten günstigen FFH-Lebensraumes, der den Kriterien eines naturnahen Waldes entspricht, bei dem ein Bestockungsgrad auf ganzer Fläche von 70% nicht unterschritten werden soll.

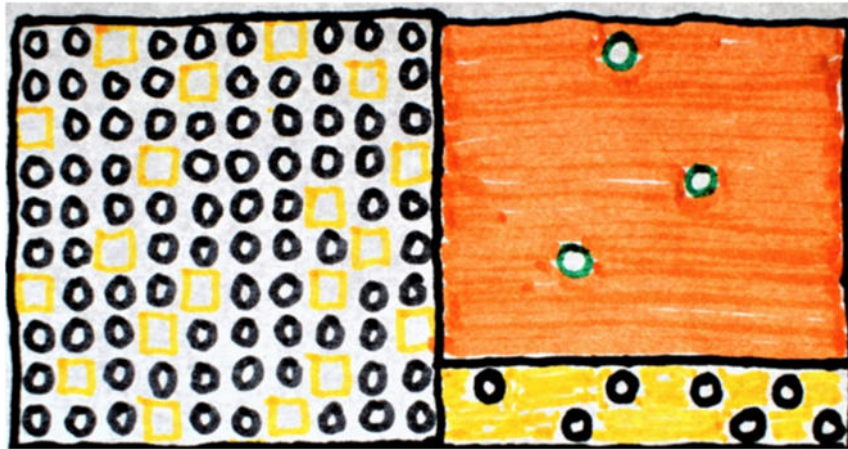
Ein Beispiel für einen nach Walderlass (II.1.a) immer noch als günstig eingestuft Wald wäre demnach ein Lebensraum-Typ über die gesamte FFH-Gebietsfläche, bei dem ein Flächenanteil von Buche/Eiche über 100 Jahre bzw. Erle/Birke über 80 Jahre, gegeben und von dieser Fläche nur 30 % der relevanten Baumbestockung vorhanden wäre.

Unterstellen wir in einem alten Wald 100 Buchen/Eichen in der herrschenden Baumschicht bei voller Bestockung 1.0, sind nach dieser Auslegung des zulässigen Altholzanteils von 20% und einer zulässigen Bestockung von 0.3 sieben Buchen/Eichen über 100 Jahre auf dem Hektar per Definition des LF immer noch zielgerecht. Wo die Althölzer dabei konkret stehen, ist nach LF dabei unerheblich.

Nachstehende Prinzip-Skizze macht die Konsequenzen dieser Maßgabe deutlich.

Linke Fläche: 1,0 ha zielgerechter naturnaher Wirtschaftswald nach LÖWE und waldwirtschaftlichen Zielwäldern anderer Bundesländer mit einer dauerhaften Bestockung im Ober- und Mittelbestand von 0,7 (entspricht 70% des Kronenraumes, gelbe Flächen Jungwuchs in Löchern).

Rechte Fläche: 1,0 ha günstiger Erhaltungszustand (B) nach Sicherungserlass MU/ML in Niedersachsen mit drei Habitatbäumen (oberes Feld orange) und Altholzanteil 20%, Alter über 100 Jahre und Bestockung 0,3 (unteres Feld gelb). (Zeichnung: Karl-Friedrich Weber)



„Wenn genügend Altholz vorhanden ist (LF S. 30), muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.“

Eine derartige Bestockung erfüllt wesentliche Kahlschlagkriterien, nicht aber die ökologische Funktion und Kohärenz eines arten- und strukturreichen FFH-Waldlebensraumes. Sie nimmt die Unterschreitung des Holzvorrates weit unter den Sollvorrat von naturnah bewirtschafteten Wäldern in Kauf, mit allen Folgewirkungen z.B. für die Biozönosen wertbestimmender Vogel- und Fledermausarten, auf die Funktion als Kohlenstoffsенke und die lokalen Wasserkreisläufe in Zeiten künftiger Sommertrockenheit.

Kommentar:

Die Darstellung rechts macht deutlich, welche Freistellungen ermöglicht bzw. Beschränkungen der Forstwirtschaft durch den Sicherungserlass einschließlich des Leitfadens durch das Land auferlegt werden.

Dabei bliebe die Frage unbeantwortet, wie denn eine Kartierung unter Beachtung der übrigen Kriterien (dauerhaft gehaltener Anteil, Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren, aber wahrscheinlichen Kalamitäten, Biodiversität, Artenvielfalt) angesichts der gegenwärtigen und wahrscheinlich auch absehbaren künftigen personellen und finanziellen Möglichkeiten kontrollierbar abgesicherte Ergebnisse liefern könnte. Ebenso bliebe offen, wie denn der „Puffer“ gegenüber nicht vorhersehbaren Unwägbarkeiten „gesichert“ werden würde. Ebenso bliebe ungelöst, wie mit tatsächlich nachweislichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Gebiete seit Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der FFRH-RL) und ggf. erforderlichen Sanierungspflichten rechtssicher verfahren werden kann.

Kommentar:

Die Behebung von möglichen Kontroll- und Vollzugsdefiziten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auch wird gegenüber der aktuellen Klimaentwicklung und der sich bereits abzeichnenden Trockenschäden durch das o.a. konstruierte Zahlengerüst von Habitat- und Totholzbäumen pro Hektar keinerlei Sicherheit gegenüber zu erwartenden künftigen Entwicklungen eingezogen,

zumal jede Kompensation an anderer Stelle durch alternative Waldflächen, so überhaupt vorhanden, mit gleichen Unwägbarkeiten belastet wäre. Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden. Das aber verbietet schon die allgemeine Anforderung der Ordnungsgemäßheit forstwirtschaftlichen Handelns nach § 11 (1) NWaldLG vom 21. März 2002 für alle Waldflächen.

Kommentar:

Aus diesem Grunde enthält § 7 (3) unter Bezugnahme auf § 11 NWaldLG den Passus „und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt.“ Es wird außerdem auf die Begründung zu § 7 (3) verwiesen.

Ergebnis:

Zwischen dem waldstrukturellen Naturschutzziel der Richtlinie und den definierten Parametern seiner Sicherung besteht ein eklatanter und unauflösbarer Widerspruch, den die Ausformungen von Schutzverordnungen nach Vorgaben des Walderlasses nicht auflösen können und die Europarechtswidrigkeit seiner Folgewirkungen offensichtlich macht. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen der „Schwellenwerte“ sind praxisfremd und können nach aller Erfahrung weder kontrolliert, noch eingehalten werden.

In mehrfacher Stufung werden ökologische Kriterien, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, in Form von Schwellenwerten so herabgesetzt, dass Richtlinienkonforme Ziele nicht erreicht bzw. eingehalten werden können.

Kommentar:

Es wird auf die diesbezüglichen, vorangegangenen Kommentierungen verwiesen.

Kontrollierbarkeit der Erhaltungszustände von Wald-Lebensraumtypen

Eine Unterscheidung in Erhaltungszustände A, B, C, D oder deren Zwischenstufen sieht die FFH-RL nicht vor (LF S. 23). Daraus wird gefolgert, dass diese Bewertungsstufen für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich seien.

Umso problematischer ist, dass diese angeblich „unerheblichen“ Bewertungsstufen in strikter Form den Auslegungsspielraum der Landkreise als Verordnungsgeber auf „null“ setzen und dieses fachlich entmündigende Konzept für die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens als „großer Vorteil“ bezeichnet wird (LF S. 16).

Kommentar:

„Die unteren Naturschutzbehörden sind im Bereich des Naturschutzes im sog. „übertragenen Wirkungskreis“ tätig und daher an die Erlassvorgaben gebunden“ [LF s. 17 1. Absatz].

Der Öffentlichkeit wird durch diese Vorgehensweise vollends die Möglichkeit genommen, die Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen-Flächen augenscheinlich bewertend einzustufen und Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten.

Der Leitfaden geht in der Interpretation noch über die bestehende ungenügende Erlasslage in verschlechternder Form hinaus:

Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden.

Für sämtliche flächenmäßig bedeutenderen Wald-LRT heißt das, dass die anspruchsvolleren A-Auflagen des Unterschutzstellungserlasses für die Waldbewirtschaftung bis auf Ausnahmen faktisch abgeschafft sind. Denn praktisch immer überwiegen B- oder C-Polygone, meist B. Bei den hervorragenden Flächen darf von den UNB's nicht mehr in der VO verlangt werden, dass diese hervorragend bleiben, wobei die A-Auflagen ohnehin schon eine Verschlechterung zulassen (siehe Rechtsgutachten NIEDERSTADT).

Die für naturnahe Wälder geforderten Ziele einer mosaikartigen strukturellen und ungleichaltrigen Kleinflächigkeit werden aufgegeben.

Die Kontrollierbarkeit durch die UNB und die Öffentlichkeit ist in der Praxis unter den auch künftig begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen de facto nicht möglich. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen im Sinne der FFH-RL, die u.U. rechtliche Relevanz erlangen, werden so nicht erkannt. Sämtliche Schwellenwerte bewegen sich materiellrechtlich im unkalkulierbaren und nicht im gesicherten Bereich.

Kahlschläge sind gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG kein Merkmal guter fachlicher Praxis (zur Definition hierzu auch Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG § 5 Rd. Nr. 28 – 38). In einem Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 muss das ausnahmslos gelten.

Wir fordern ein absolutes Kahlschlagverbot auf der gesamten Waldfläche des Schutzgebietes.

Kommentar:

§ 4 (2) Nr. verbietet Kahlschläge in standortheimischen Laubwaldbeständen. § 5 (1) Nr. 4 stellt nunmehr Kahlschläge in allen Nadelwaldbeständen unter Erlaubnisvorbehalt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Vorschriften verwiesen.

Bodenschutz:

Der Boden ist das wertvollste Schutzgut. Böden sind dynamische Systeme, die zu ihrer hochkomplexen physikalischen und chemischen Entwicklung Jahrtausende benötigen.

Der LÖWE-Grundsatz 1 führt deshalb u.a. aus:

„Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. ... „

Dem Entwurf der vorliegenden Schutzverordnung des FFH-Gebiets 102 – Beienroder Holz - wurde eine Beikarte als Anlage D beigelegt, in der das gesamte Beienroder Holz – bis auf kleine Teilflächen - auf der Grundlage der Geobasierten Daten des Landesamtes für Geoinformationen

und Landvermessung, Niedersachsen (LGLN) 2016 als „Befahrens empfindlicher Standort“ ausgewiesen wird.

Wir vermissen eine entsprechende Beikarte als Anlage zum VO-Entwurf FFH 153 und fordern dieser eine Karte beizufügen, in der befahrensempfindliche Standorte dargestellt sind. Ohne diese Karte ist eine schnelle Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungserfordernisse für den Bewirtschafter erschwert und dadurch die Gefahr irreversibler Bodenstrukturschäden in Anbetracht der tatsächlichen geologischen Situation stark erhöht.

Kommentar:

Die Vorschrift bezieht sich auf Lebensraumtypenflächen, die befahrungsempfindlich sind oder Altholzbestände sind. Da der deutlich überwiegende Teil der Lebensraumtypenflächen gem. Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das LSG als Altholzbestände definiert sind, und auf der anderen Seite keine flächendeckende Karte zur Verfügung gestellt worden ist, kann hier auf eine derartige Darstellung verzichtet werden.

Gemeinsam mit den für alle Landeswälder geltenden Grundsätzen des LÖWE plus vom 26.9.2017 ergibt sich insbesondere für den Bodenschutz ein striktes Minimierungsgebot für das Befahren insbesondere empfindlicher Böden sowie deren strukturelle Schädigung durch mechanische Maßnahmen wie flächige Kulturvorbereitungen unter Zerstörung der oberen Bodenhorizonte.

Nach §3 (1) des VO-Entwurfs ist allgemeiner Schutzzweck für das NSG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit. Das Naturgut Boden ist Teil der Natur, die dem allgemeinen Schutzzweck unterliegt.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von mindestens 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, sich dieser Schutzstandard in einem niedersächsischen Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung lediglich anzeigepflichtig oder freigestellt werden soll.

Kommentar:

§ 7 (3) Nr. 1 b) bleibt unverändert erhalten. Die Vorschrift entspricht der Erlasslage.

Abgesehen von den Problemen bei der Umsetzung dieser praxisfernen Bedingungen, die der betrieblichen und wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, ist auch hier die Unkontrollierbarkeit gegeben. Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Schädigungspotenzial mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.

In einem Waldnaturschutzgebiet wie überhaupt auf allen Wirtschaftswaldflächen dürfen die Anteile befahrener Waldböden 10 % auf der gesamten Waldbodenfläche schon als Ausdruck allgemeiner Ordnungsgemäßheit nicht überschritten werden. Im öffentlichen Wald mit seiner erklärten Vorbildfunktion darf es folglich keinen schlechteren Schutzstandard geben.

Wir fordern, dass jedes flächige Befahren aller Bestände verboten ist, weil sich Bodenschutz nicht an Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen, noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären

Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten.

Weiterhin fordern wir einen Abstand der Rückegassen von mindestens 40 m für alle Waldflächen im Schutzgebiet.

Kommentar:

Die kritisierte Vorschrift entspricht der Erlasslage.

Weitere Anmerkungen

Es ist für die Akzeptanz von NSG-Verordnungen durch die Waldbesucher abträglich, wenn sie begründet mit einer Fülle von Verboten belegt, die lebensraumzerstörenden forstwirtschaftlichen Eingriffe jedoch zumeist fachlich unbegründet unter Freistellungen oder Einzelgenehmigungen durch die UNB gestellt werden. Was nicht grundsätzlich unter die Verbote fällt und damit unter die Befreiungstatbestände des § 67 BNatSchG, unterläuft damit de facto eine ggf. notwendige Verbändebeteiligung. Den Verbänden wird dadurch in wesentlichen Sachverhalten verwehrt, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, Vollzugsdefizite mindern zu helfen und ggf. eine Rechtskontrolle zu veranlassen.

Kommentar:

Die Mitwirkungsrechte der vom Bund anerkannten Vereinigungen sind durch § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG gesetzlich normiert. Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde an die Erlassvorgaben gebunden.

Hiergegen erheben wir auch angesichts der von uns erkannten insgesamt rechtswidrigen Situation des Schutzregimes Natura 2000 schwere rechtliche Bedenken.

Die in der Karte C – Beikarte zur Verordnung über das NSG kartierten Lebensraumtypen sind teilweise fehlerhaft festgelegt.

Wir gehen davon aus, dass Grundlage für deren Rechtsverbindlichkeit die tatsächlichen LRT nach dem aktuellen Kartierschlüssel sind, wie sie in der Natur bestehen.

Kommentar:

Maßgeblich ist die Lage und der Umfang von Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der durch die NLF bzw. das NLWKN erfolgte Basiserfassung.

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
(Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen
e.V.
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Zum Entwurf der o.a. Landschaftsschutzgebietsverordnung Nordwestlicher Elm haben wir keine
Bedenken/Einwände.

3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde Königslutter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.5 Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.6 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.7 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.8 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Das Gebiet umfasst einen Teil des nordwestlichen Elms und liegt südwestlich der Stadt Königslutter am Elm. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und auf dem gemeindefreien Gebiet Königslutter im Landkreis Helmstedt.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 443 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Es bedarf einer Prüfung, inwiefern die Gebietskulisse von ca. 443 ha reduziert wird. Von den Nachbar-Forstgenossenschaften ist eine Pufferzone von 300 m einzuhalten. Hier ist zu nennen die FO Lelm, Sunstedt, Königslutter und andere. D.h. dass von der Genossenschaftsgrenze 300 m Abstand gehalten wird und von hier an erst das LSG beginnt.

Kommentar:

Es wird auf die Einlassungen zu den Stellungnahmen der genannten Forstgenossenschaften verwiesen.

§ 2 Gebietscharakter

- a) Durch die Klimaveränderung wird sich der Gebietscharakter dem Landschaftsbild anpassen.
- b) Aufgrund der milden Winter in den letzten Jahren hat sich der Borkenkäfer in den Nadelholzbeständen angesiedelt. Hierdurch wird es eine gravierende Gebietscharakterverschiebung geben.
- c) Das Eschensterben hat in dem gesamten Elm eine bedenkliche Entwicklung angenommen.
- d) Die Buche leidet extrem durch die bereits angesprochene Trockenheit der letzten Jahre. Dadurch zeichnet sich eine negative Entwicklung ab.

Diese Faktoren werden den Gebietscharakter verändern.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 3 Schutzzweck

§ 3 (1) 1. -3.

In Verbindung mit der Klimaverschiebung (Trockenheit, Borkenkäfer, u. a. Erschwernisse) muss diesem Schutzzweck eine Öffnungsklausel beigemessen werden zugunsten der Baumarten, die sich nicht im Lebensraum-Typ LSG „Nordwestlicher Elm“ widerspiegeln. Als Beispiel möchten wir die Douglasie anführen.

Kommentar:

Es handelt sich hierbei um den allgemeinen Schutzzweck gem. § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG.

§ 3 (2) 1. – 9.

Inwiefern das Schutzzweckziel „Laubwälder“ aufgrund des z. B. Eschensterbens zu erhalten bzw. zu verbessern sein wird, bleibt abzuwarten.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Eschenbestände machen in diesem Teil des FFH-Gebietes nur einen geringen Teil der Waldbestände aus. Übrige Schutzzwecke sind nicht zwangsläufig in Frage zu stellen.

§ 3 (3) 1. – 4.

Die Lebensräume in dem hügeligen, überplanten Gebiet des Elms wird sich aufgrund der Klimaveränderungen verschieben. In welche Richtung diese Verschiebung geht, ist zurzeit nicht abzusehen.

Wir erlauben uns erneut das Problem des Eschensterbens anzusprechen. In der Zukunft wird sich eine Qualitätsverschiebung für diesen Lebensraumtyp widerspiegeln.

Des Weiteren wird auf Still-und Fließgewässer hingewiesen. Wegen der extremen Trockenheit haben diese Gewässer ihre Lebensraumfunktion eingestellt. Dieses wird sicherlich Auswirkungen auf den Kammmolch und andere Lebewesen der Faunawelten haben.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Sommertrockene und damit in der Regel fischfreie Gewässer haben mitunter eine hohe Bedeutung für Amphibien während der Laichzeit.

§ 4 Verbote

§ 4 (2) 1.

Aufgrund der Klimaverschiebung werden sich Kahlschläge für die Weiterentwicklung des Waldgebietes nicht vermeiden lassen.

Kommentar:

Insbesondere aufgrund längerer Trockenperioden gilt es, die Waldbestände nicht durch Kahlschläge zusätzlich zu schwächen und das in der Regel gegenüber der Offenlandschaft kühlere Waldinnenklima negativ zu verändern. Deshalb ist es wichtig Waldbestände geschlossen zu halten.

§ 4 (2) 2.

Die Waldumbaueinschränkungen werden für die Zukunft den Schutzzweck erheblich negativ beeinflussen. Warum eine Douglasie im Elm nicht gepflanzt werden darf, wenn sich dort die Esche

und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können, bedarf einer Darstellung. Hier bedarf es dringend einer Öffnungsklausel für Baumarten, die sich nicht in den Lebensraumtyp LSG „Nordwestlicher Elm“ wiederfindet.

Kommentar:

Außerhalb des FFH-Gebietes ist der Anbau von Douglasie im Elm nicht beschränkt. Auf über 90% der Waldfläche im Elm haben die Beschränkungen dieser LSGVO keinen Einfluss.

§ 4 (2) 3.

Die Definition „Naturwälder“ / „Kulturwälder“ bedarf einer klärenden Darstellung.

Kommentar:

Es wird auf die Begründung verwiesen.

§ 4 (2) 8. + 9.

Es ist aus forstwirtschaftlicher Sicht nicht immer erkennbar, ob die Funktion eines Höhlenbaumes gegeben ist. Hier bedarf es ebenfalls einer Klärung.

Kommentar:

Es ist davon auszugehen, dass die betreuenden Revierförster als geschultes Fachpersonal dazu in der Lage sind. Die entsprechenden Merkblätter der Niedersächsischen Landesforsten enthalten entsprechende Definitionen und Handlungsanweisungen (bspw. Merkblatt Nr. 38: Habitatbäume und Totholz im Wald 2000). Es wird außerdem auf die Begründung verwiesen.

§ 4 (2) 13.

Für die Zukunft ist zu ermöglichen, eine genetische Flexibilität zu favorisieren (aufgrund Klimaverschiebung).

Kommentar:

Dazu bedürfte es einer Änderung des BNatSchG (siehe Begründung).

§ 4 (3) 1., 2. + 3.

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden in der Forstwirtschaft ist aufgrund des Borkenkäfers und Problemplantzenentwicklungen durchaus zielführend. Somit ist der Einsatz auch zukünftig zu ermöglichen.

Kommentar:

Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (siehe Begründung).

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

§ 5 (2)

Aus witterungsbedingten Gründen ist es durchaus zielführend, nach dem 1. März eine Holzentnahme vorzunehmen, um den Boden zu schonen (aufgrund der unterschiedlichen Niederschlagsverteilung im Jahr).

Kommentar:

Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (siehe Begründung).

§ 5 (3)

Um die Flora- und Faunawelt nicht zu beeinträchtigen, ist es des Weiteren ebenfalls zielführend, gewisse ökonomische Tätigkeiten innerhalb einer Sperrfrist durchzuführen.

Kommentar:

Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (siehe Begründung). Bei dem Erhalt der biologischen Vielfalt in FFH-Gebieten haben die Schutzfunktionen im Wald Vorrang vor den Nutzfunktionen.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansätzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen.

Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.

Kommentar:

Es wird auf die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd hingewiesen (§ 7 (4)).

Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider.

Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln. D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.

Bei Realisierung von § 5 und § 6 ist sicherzustellen, dass eine Gebühren-Freistellung durch den Landkreis Helmstedt sichergestellt wird.

Kommentar:

Die Vorschriften der Gebührenordnung werden sichergestellt.

§ 7 Freistellungen

Nehmen wir zur Kenntnis.

§ 8 Befreiungen

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 9 Anordnungsbefugnis

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Den Grundstückeigentümern der Forstgenossenschaft sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Kommentar:

Es wird auf die Begründung verwiesen. § 65 (2) BNatSchG schreibt vor, dass die Berechtigten (Grundstückeigentümer) vor der Durchführung von Maßnahmen in geeigneter Weise zu benachrichtigen sind. Dieser gesetzlichen Forderung wird nachgekommen.

Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig mit einzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine

einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.

Kommentar:

Die frühzeitige Beteiligung der Grundstückseigentümer ist eine Selbstverständlichkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 12 Inkrafttreten

Nehmen wir zur Kenntnis

Zusammenfassung

Es bedarf einer dringenden Prüfung, das FFH-Gebiet im Genossenschaftsbereich flächenmäßig zu reduzieren. Ansonsten verweisen wir auf die Pufferzone zu den Nachbar-Forstgenossenschaften von 300 m.

Wir erlauben uns zusätzlich darauf hinzuweisen, dass eine sehr unterschiedliche Eigentümerstruktur vorzufinden ist.

Eine Fortgenossenschaft setzt sich durch viele Anteilseigentümer zusammen. Somit ist eine sehr hohe Eigentümerbetroffenheit festzustellen.

Für die zukünftige Forstnutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische Forstnutzung entwickelt hat.

Somit bedarf es bzw. ist es erforderlich, für die Zukunft eine forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökonomischen Einschränkungen erhält.

Wir erlauben uns das Beispiel der Rückegassen anzuführen. Die geforderten Abstände der Rückegasse spiegeln einen erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand wider, der den Grundstückseigentümern erstattet werden muss.

Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass die Flora- und Faunawelt sich aufgrund der Trockenheit verändert. Die Lebensraumtypen sowie die Zustandsstufen werden sich ebenfalls wandeln.

Ob sich aufgrund der Trockenheit die Buchen sowie der Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht wird, ist sehr fraglich. **Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.**

Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)

Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.

Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.

Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir uns den Stellungnahmen unserer Mitglieder sowie der Forstgenossenschaft Bornum anschließen.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Kommentar:

Es wird auf die Stellungnahmen der Waldbesitzer verwiesen und auf die Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken.

Die Forderung, einen Klimaschutzfaktor einzuführen, ist nicht konkret genug, um diesen rechtsverbindlich in einer Satzung, wie der einer LSGVO, integrieren zu können.

4.9 Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.10 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.11 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG*

5.1 Jagdgenossenschaft Lelm

Bezugnehmend auf die im Beteiligungsverfahren hinterlegten Entwürfe der Schutzgebietsverordnung, einschließlich der Begründung über die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nordwestlicher Elm“, nimmt die Jagdgenossenschaft Lelm wie folgt Stellung:

Bei dem jetzigen Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass der Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft Lelm durch die Ausweitung bzw. Ausweisung der LSGVO Nordwestlicher Elm betroffen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um eine schriftliche Bestätigung Ihrerseits, dass der Bereich und die Belange der Jagdgenossenschaft durch die LSGVO nicht berührt werden.

Wie in der Begründung der LSGVO zu entnehmen ist, bestehen durch die Regelungen eine Beschränkung der Jagd im Sinne des Nds. Jagdgesetzes. Die Jagdgenossenschaft fordert unter anderem unter Verweis auf die Beschränkungen ein Gutachten, in Bezug auf eine Jagdwertminderung durch die LSGVO. Das Gutachten ist mit der betroffenen Jagdgenossenschaft abzustimmen. Der aus dem Gutachten abzuleitende finanzielle Verlust ist durch den Vorhabensträger (Landkreis Helmstedt) der geschädigten Jagdgenossenschaft zu erstatten.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass ein Verbot der Befahrung für die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen eine Einschränkung zur Ausübung der Jagd darstellt. Es muss gewährleistet sein, dass unter anderem für die Bergung und die Versorgung des erlegten Wildes diese Bereiche weiterhin mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

Weiterhin verweisen wir auch auf die unter § 6 aufgeführten anzeigepflichtigen Maßnahmen. Insbesondere die Instandsetzung bestehender jagdlicher Einrichtungen. Hier verweisen wir auf die Unfallverhütungsvorschrift, die eine sofortige Maßnahmenumsetzung zur potentiellen Gefahrenabwehr vorschreibt. Dieses würde jedoch bei einer Anzeigepflicht von einem Monat nicht erfolgen können. Wir gehen deswegen davon aus, dass bei Umsetzung der aufgeführten Punkte die Verantwortung und etwaige Zahlungsansprüche bei Schadenseintritt auf den Vorhabensträger (Landkreis Helmstedt) übergehen.

Die Jagdgenossenschaft Lelm geht davon aus, dass die jagdliche Nutzung keinen Einschränkungen bzw. Beschränkungen durch die LSGVO unterliegt. Sollte dies aus Sicht der Jagdgenossenschaft dennoch der Fall sein, behält sich die Jagdgenossenschaft das Recht vor, diese rechtlich sowie monetär bewerten zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch den Vorhabensträger zu tragen.

Kommentar:

§ 7 (4) der LSGVO stellt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 frei von den Verboten der LSGVO. Von dem Geltungsbereich der LSGVO ist die Jagdgenossenschaft nicht betroffen. Die Forderungen der Jagdgenossenschaft Lelm sind insofern unbegründet.